

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie

A. Problem und Ziel

Der Abbau überflüssiger Bürokratie ist als Daueraufgabe Teil des staatlichen Handlungsauftrags. Im Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ für die 20. Legislaturperiode haben die Regierungsparteien vereinbart, überflüssige Bürokratie abzubauen und ein Bürokratieentlastungsgesetz vorzulegen. Diesem Ziel dient auch diese Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (BEV), der das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV, Bundestagsdrucksache 20/11306; Bundesratsdrucksache 129/24) flankiert.

Die BEV ist Teil des Meseberger Bürokratieabbaupaketes, auf das sich das Bundeskabinett Ende August 2023 geeinigt hatte und das ein jährliches Entlastungsvolumen von gut 3,5 Milliarden Euro hat.

B. Lösung

Mit der BEV bringt die Bundesregierung unter koordinierender Federführung des Bundesministeriums der Justiz eine ressortübergreifende Sammelverordnung auf den Weg, um die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung von überflüssiger Bürokratie zu entlasten, soweit Verordnungsrecht betroffen ist. Die Verordnung fasst Maßnahmen zusammen, die aus rechtsförmlichen Gründen nicht per Gesetz, sondern nur per Verordnung geändert oder aufgehoben werden können: Änderungen von Verordnungsrecht sind per Gesetz nur bei hinreichendem Sachzusammenhang möglich; insbesondere dann, wenn zugleich die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage geändert wird.

Überflüssige Bürokratie im Sinne dieser Verordnung sind Regelungen, die Aufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft oder Verwaltung verursachen, ohne einem berechtigten Zweck zu dienen, oder bei denen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis zueinander stehen. Diese Verordnung hebt damit wirtschaftliche, gesellschaftliche und soziale Potenziale, ohne notwendige Schutzstandards abzusenken.

Insgesamt erreichen die Maßnahmen der BEV eine jährliche Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft von rund 420 Millionen Euro. Der größte Teil dieser Entlastung entfällt dabei auf folgende drei Maßnahmen:

- Die Änderungen der Steuerberatervergütungsverordnung fördern die elektronische Übermittlung von Vergütungsabrechnungen.
- In der Außenwirtschaftsverordnung werden Schwellenwerte für die Meldungen im Kapital- und Zahlungsverkehr angehoben und damit statistische Meldepflichten abgebaut sowie Vorschriften zur Verfahrenserleichterung vorgesehen.
- Im Lebensmittelrecht ist künftig die elektronische Information über Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe erlaubt, sofern diese Auflistung unmittelbar und leicht für Verbraucherinnen und Verbraucher zugänglich ist.

Darüber hinaus enthält die Verordnung verschiedene Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung, der Vereinfachung von Verwaltungsverfahren, dem Abbau von Anzeigepflichten im Gewerbebereich und zur Rechtsbereinigung.

Sie trägt zugleich zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen und steht damit im Kontext der Bemühungen, die Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ zu erreichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Bundeshaushalt erfährt aufgrund der wegfallenden Gebühren durch die Aufhebung der Verordnung über die Küstenschifffahrt (Artikel 27) Mindereinnahmen in Höhe von 45 000 Euro pro Jahr. Die Landeshaushalte nehmen wegen der wegfallenden Gebühren aufgrund der Änderung der Mess- und Eichverordnung (Artikel 13) 1,9 Millionen Euro weniger ein. Auswirkungen auf die Haushalte von Kommunen entstehen nicht.

Die für den Bund entstehenden Mindereinnahmen ebenso wie mögliche Mehrausgaben im Zusammenhang mit dieser Verordnung werden in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um insgesamt rund 39 797 Stunden und rund 24 000 Euro Sachkosten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um insgesamt rund 420 Millionen Euro. Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 11,6 Millionen Euro.

Die Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft unterliegt der One-in,-one-out-Regel. Da es sich dabei ausschließlich um Entlastungen handelt, stehen die jeweiligen Teilbeträge den jeweils federführenden Bundesministerien als Kompensation im Rahmen ihrer Ressortbilanz zur Verfügung.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Wirtschaft wird um jährlich 419,4 Millionen Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten entlastet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung verringert sich um rund vier Millionen Euro. Davon entfallen rund 38 600 Euro auf den Bund und rund vier Millionen Euro auf die Länder. Für die Länder fällt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 800 000 an, für den Bund rund 4 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft wird von Gebühren in Höhe von jährlich rund 46 000 Euro entlastet. Bürgerinnen und Bürger haben jährlich ca. 1,9 Millionen Euro weniger Gebühren zu entrichten.

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie

Vom ...

Die Bundesregierung verordnet auf Grund

- des § 11 Absatz 1 bis 4 jeweils in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank,
- des § 41 Absatz 1 Nummer 5 des Mess- und Eichgesetzes, von dem Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1663) geändert worden ist;
- des § 11 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2, des § 12 Satz 1 Nummer 10 und 11 und § 12b Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 9, jeweils in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Atomgesetzes, von denen § 11 Absatz 1 Nummer 1 zuletzt durch Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), § 11 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194), § 12 Satz 1 Nummer 10 und 11 durch Artikel 3 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe hhh und iii des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden sind, § 12b Absatz 2 zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3342) und § 54 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 3 Nummer 20 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden sind,

das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz verordnet auf Grund

- des § 8a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, des § 13b Satz 3, des § 14 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie des § 131l Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung, von denen § 13b Satz 3 und § 14 Satz 1 zuletzt durch Artikel 255 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) sowie § 131l Satz 1 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176),
- des § 14 Absatz 14 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 4, § 34 Absatz 2 Satz 1, § 34b Absatz 8, § 34c Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d und § 34j Absatz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung, von denen § 14 Absatz 14 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe e des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist, § 34 Absatz 2 Satz 1, § 34b Absatz 8 und § 34c Absatz 3 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden sind und § 34j Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist,
- des § 34g Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung, von denen § 34g Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 8 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,
- des § 22 Absatz 2 Nummer 2 und 6 des Funkanlagengesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1947) und des § 21 Absatz 2 Nummer 2 und 6 des Elektromagnetische-

Verträglichkeit-Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2879), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr;

das Bundesministerium der Finanzen verordnet auf Grund

- des § 64 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Steuerberatungsgesetzes, dessen Satz 1 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 16 Buchstabe a des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) und Satz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1387) geändert worden sind, nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer;

das Bundesministerium der Justiz verordnet auf Grund

- des § 7g Absatz 2 Satz 2 und des § 7i der Bundesnotarordnung, von denen § 7g Absatz 2 Satz 2 durch Artikel 136 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und § 7i zuletzt durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176);

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verordnet auf Grund

- des § 26 in Verbindung mit § 72 Absatz 3 und des § 46 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes, von denen die §§ 26 und 46 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 230 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden sind,
- des § 172c Absatz 3 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –, der zuletzt durch Artikel 35 Nummer 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft;

das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 35 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 I S. 28) sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
- des § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3, Absatz 5 Nummer 7 und Absatz 6 Nummer 2 des Düngegesetzes, dessen Absatz 4 Satz 1, Satz 2 Nummer 3 und Absatz 5 Nummer 7 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068) neu gefasst und Absatz 6 zuletzt durch Artikel 277 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und das Bundesministerium des Innern und für Heimat verordnen auf Grund

- des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11, auch in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 und 3 Buchstabe a sowie Absatz 6 Satz 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes, von denen Absatz 1 Satz 1 einleitender Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Absatz 6 Satz 3 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 233) geändert worden sind und Absatz 1 Satz 1 Nummer 11, Absatz 3 Nummer 2 und 3 Buchstabe a und Absatz 6 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) neu gefasst worden sind;

das Bundesministerium für Digitales und Verkehr verordnet auf Grund

- des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 6 und 15 Buchstabe a und b, jeweils in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 und 2, sowie des § 47 Nummer 1 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes, von denen § 6 Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 15 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 233) geändert und § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 6 und 15 Buchstabe a sowie Absatz 3 Nummer 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) neu gefasst worden sind,
- des § 6 Nummer 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 487 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176);
- des § 9 Absatz 4 des Seeaufgabengesetzes, der durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist,
- des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),
- des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3a und 9a des Luftverkehrsgesetzes, von dem Satz 1 zuletzt durch Artikel 6 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist,
- des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 in Verbindung mit Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes, von dem Satz 1 zuletzt durch Artikel 6 Nummer 6 Buchstabe a und Satz 4 zuletzt durch Artikel 6 Nummer 6 Buchstabe j des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen;

das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz verordnet auf Grund

- des § 7 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 sowie des § 7a Absatz 2 in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 des Atomgesetzes, von denen § 7 Absatz 4 Satz 3 zuletzt durch Artikel 9 Nummer 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) und § 54 Absatz 1 Satz 3 durch Artikel 151 Nummer 6 Buchstabe a und b der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2002 I S. 2972) geändert worden sind;

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung
- Artikel 2 Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
- Artikel 3 Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung
- Artikel 4 Änderung der Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung
- Artikel 5 Änderung der Aromendurchführungsverordnung
- Artikel 6 Änderung der Notarfachprüfungsverordnung
- Artikel 7 Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung
- Artikel 8 Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung
- Artikel 9 Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung
- Artikel 10 Änderung der Gewerbeanzeigeverordnung
- Artikel 11 Änderung der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung
- Artikel 12 Änderung der Pfandleiherverordnung
- Artikel 13 Änderung der Mess- und Eichverordnung
- Artikel 14 Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung
- Artikel 15 Änderung der Versteigererverordnung
- Artikel 16 Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung
- Artikel 17 Änderung der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung
- Artikel 18 Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten
- Artikel 19 Änderung der Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung
- Artikel 20 Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 172c Absatz 3 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch auf das Bundesamt für Soziale Sicherung
- Artikel 21 Änderung der Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung
- Artikel 22 Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung
- Artikel 23 Weitere Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung
- Artikel 24 Weitere Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung
- Artikel 25 Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung
- Artikel 26 Änderung der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung
- Artikel 27 Aufhebung der Verordnung über die Küstenschiffahrt

- Artikel 28 Änderung der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung
- Artikel 29 Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung
- Artikel 30 Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung
- Artikel 31 Änderung der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung
- Artikel 32 Änderung der Luftverkehrs-Ordnung
- Artikel 33 Änderung der Düngeverordnung
- Artikel 34 Inkrafttreten
- Anhang 1
- Anhang 2 Anlage 1

Artikel 1

Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung

§ 9 Absatz 1 der Steuerberatervergütungsverordnung vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1422), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juni 2022 (BGBl. I S. 877) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „auf Grund einer dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern“ durch die Wörter „aufgrund einer von ihm oder auf seine Veranlassung dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung fordern; die Berechnung bedarf der Textform“ ersetzt.
2. Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 (weggefallen)“.
 - b) Die Angaben zu den §§ 68 und 69 werden wie folgt gefasst:

„§ 68 (weggefallen)
§ 69 (weggefallen)“.

- c) Die Angaben zu den Anlagen 2 bis 19 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Anlage 2 DIREKA1 Vermögen von Inländern im Ausland

Anlage 3 DIREKA2 Vermögen von Ausländern im Inland

Anlage 4 AUSWIB1 Bestandsmeldungen der Forderungen und Verbindlichkeiten im Außenwirtschaftsverkehr nach den §§ 66 ff. der Außenwirtschaftsverordnung

Anlage 5 ZABILC1 Zahlungen für Dienstleistungen, Transit, Direktinvestitionen, Kapitalverkehr (einschließlich Wertpapier- und Zinserträge) im Außenwirtschaftsverkehr nach den §§ 67 ff. der Außenwirtschaftsverordnung

Anlage 6 ZABILC2 Zahlungen für Wertpapiergeschäfte, Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr nach § 67 Absatz 4 und § 70 Absatz 1 Nummer 1 der Außenwirtschaftsverordnung

Anlage 7 ZABILC3 Zahlungen für Reiseverkehr (Karten-Umsätze) im Außenwirtschaftsverkehr nach § 70 Absatz 1 Nummer 3 der Außenwirtschaftsverordnung

Anlage 8 Leistungsverzeichnis zur Außenwirtschaftsverordnung Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz“.

2. § 5 wird aufgehoben.
3. § 63 wird wie folgt gefasst:

„§ 63

Begriffsbestimmungen

Für Zwecke der Meldungen nach diesem Kapitel ist

1. Inland das deutsche Wirtschaftsgebiet im Sinne des Kapitels 2 Nummer 2.05 des Anhangs A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/734 (ABl. L 97 vom 5.4.2023, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 2. Inländer jede institutionelle Einheit im Inland im Sinne des Kapitels 2 Nummer 2.12 bis 2.30 in Verbindung mit Nummer 2.07 bis 2.11 des Anhangs A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 und
 3. Ausländer jede institutionelle Einheit im Ausland im Sinne dieses Kapitels 2 Nummer 2.12 bis 2.30 in Verbindung mit Nummer 2.07 bis 2.11 des Anhangs A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013.“
4. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „3 Millionen“ durch die Angabe „6 Millionen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „K3 „Vermögen von Inländern im Ausland““ durch die Angabe „2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „K3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
5. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 2 wird das Wort „und“ angefügt.
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - cc) Nummer 4 wird Nummer 3.
 - b) In Absatz 4 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „3 Millionen“ durch die Angabe „6 Millionen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „K4 „Vermögen von Ausländern im Inland““ durch die Angabe „3“ ersetzt.
6. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66

Meldungen von Forderungen und Verbindlichkeiten

(1) Inländer haben ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern der Deutschen Bundesbank gemäß Absatz 3 innerhalb der Frist des § 71 Absatz 3 zu melden, wenn diese Forderungen oder Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Monats jeweils zusammengerechnet mehr als 6 Millionen Euro betragen.

(2) Von der Meldepflicht nach Absatz 1 ausgenommen sind

- 1. natürliche Personen und
- 2. monetäre Finanzinstitute nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/379 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (ABl. L 73 vom 3.3.2021, S. 16) in der jeweils geltenden Fassung, Investmentaktiengesellschaften und Investmentkommanditgesellschaften sowie Kapitalverwaltungsgesellschaften bezüglich der Forderungen und Verbindlichkeiten ihrer Investmentfonds.

(3) Die zu meldenden Forderungen und Verbindlichkeiten müssen die Angaben nach Anlage 4 enthalten.

(4) Inländer, die der Meldepflicht nach Absatz 1 unterliegen und deren Forderungen oder Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit Ausländern bei Ablauf eines Quartals mehr als 500 Millionen Euro betragen, haben diese Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern, soweit sie aus derivativen Finanzinstrumenten resultieren, nach dem Stand vom Quartalsende in der Frist des § 71 Absatz 4 zu melden, wobei in der Meldung die Angaben nach der Anlage 4 enthalten sein müssen. Die Bestände sind grundsätzlich mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

(5) Entfällt für einen Inländer, der für den vorangegangenen Meldestichtag meldepflichtig war, wegen Unterschreitens der in den Absätzen 1 oder 4 genannten Betragsgrenzen die Meldepflicht, so hat er dies in der nach § 72 Absatz 1 oder Absatz 3 vorgegebenen Form anzuzeigen.“

7. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „7 und 8“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „12 500“ durch die Angabe „50 000“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Zinszahlungen für ausländische Anleihen und Geldmarktpapiere.“
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Zahlung gilt ferner:

 1. das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten und
 2. die Übertragung von Kryptowerten im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 4 des Kreditwesengesetzes.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Z4 „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr““ durch die Angabe „5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Z10 „Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr““ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der Meldepflichtige nach Absatz 1, der eine ausgehende Zahlung im Transithandelsgeschäft gemeldet hat und die Transithandelsware danach in das Inland einführt oder verbringt, hat den ursprünglich gemeldeten Betrag als „Stornierung im Transithandel“ der Deutschen Bundesbank in der Frist des § 71 Absatz 6 zu melden.“
8. Die §§ 68 und 69 werden aufgehoben.
9. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Z10 „Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr““ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „Z11 „Zahlungen für Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

dd) Die Nummern 3 und 4 werden durch folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr ein- und ausgehende Zahlungen aus Kartenumsätzen; in den Meldungen müssen die Angaben nach Anlage 7 enthalten sein.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „und 3“ gestrichen und wird die Angabe „12 500“ durch die Angabe „50 000“ ersetzt.

10. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „K3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „K4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ und die Angabe „Z5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

e) Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angabe „Z5b“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Angabe „20. Kalendertag“ wird durch die Angabe „15. Kalendertag“ ersetzt.

g) Absatz 7 wird Absatz 6 und wird wie folgt gefasst:

„(6) Meldungen nach § 67 Absatz 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 4, Meldungen nach § 70 Absatz 1 sowie Stornomeldungen nach § 67 Absatz 6 sind bis zum siebten Kalendertag des folgenden Monats einzureichen.“

h) Absatz 8 wird aufgehoben.

11. § 81 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird aufgehoben.

b) In Nummer 19 werden die Wörter „§ 67 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 68 Absatz 1, entgegen § 69“ durch die Angabe „§ 67 Absatz 1“ ersetzt.

c) In Nummer 20 wird die Angabe „§ 68 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 67 Absatz 6“ und das Wort „Anzeige“ durch das Wort „Stornomeldung“ ersetzt.

12. Die Anlagen 3 bis 19 werden durch die Anlagen 2 bis 8 aus Anhang 1 zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Lebensmittelinformations- Durchführungsverordnung

§ 4 Absatz 4 der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 209) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ und nach dem Wort „Endverbraucher“ die Wörter „unmittelbar und“ eingefügt.
2. In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung

In § 5 Absatz 2 Nummer 1 der Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1362) werden die Wörter „Artikel 4 der Verordnung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2504)“ durch die Wörter „Artikel 3 der Verordnung vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung]“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Aromendurchführungsverordnung

In § 5 Absatz 3 Nummer 1 der Aromendurchführungsverordnung vom 20. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4723) werden die Wörter „Artikel 4 der Verordnung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2504)“ durch die Wörter „Artikel 3 der Verordnung vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung]“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Notarfachprüfungsverordnung

Die Notarfachprüfungsverordnung vom 7. Mai 2010 (BGBl. I S. 576), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 319) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „sollen mindestens zwei Prüfungstermine“ durch die Wörter „soll mindestens ein Prüfungstermin“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Die“ gestrichen.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Sie sind spätestens fünf Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung auf der Internetseite des Prüfungsamtes bekanntzugeben.“

- cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „der Prüfungstermine“ durch die Wörter „des Prüfungstermins“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „über die“ die Wörter „Dauer der“ eingefügt und werden die Wörter „und über den Tag, seit dem die Zulassung ohne Unterbrechung besteht“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „zehn Wochen“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.

- bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Frist ist spätestens fünf Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung auf der Internetseite des Prüfungsamtes bekanntzugeben.“

Artikel 7

Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung

Die Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1707), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 1 folgende Angabe eingefügt:

„§ 1a Aufbewahrungsfristen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Prüfungstätigkeit“ das Komma und die Wörter „in Urschrift oder beglaubigter Abschrift“ gestrichen.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aus der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 müssen Art und Umfang der Prüfungstätigkeit, insbesondere die Teilnahme an Abschlussprüfungen und die Mitwirkung bei der Abfassung der Prüfberichte, hervorgehen.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wurde bereits einmal ein Antrag auf Zulassung gestellt, bei dem die Aufbewahrungsfristen nach § 1a Absatz 2 noch nicht abgelaufen sind, müssen die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 4 und 5 nicht erneut eingereicht werden.“

3. Nach § 1 wird der folgende § 1a eingefügt:

Aufbewahrungsfristen

(1) Die Aufsichtsarbeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 5 sind bei der Prüfungsstelle für die Dauer von mindestens drei Jahren nach Eintritt der Bestandskraft der Prüfungsentscheidung aufzubewahren. Im Fall des § 21 Absatz 4 besteht für Aufsichtsarbeiten keine Aufbewahrungspflicht.

(2) Die Anträge auf Zulassung und auf verbindliche Auskunft, die Prüfungsunterlagen der einzelnen Bewerber und die Unterlagen zu den Entscheidungen über die Anträge und Prüfungen sind bei der Prüfungsstelle für die Dauer von mindestens zehn Jahren nach Eintritt der Bestandskraft der Verwaltungsentscheidung aufzubewahren. Wurde der Antrag auf Zulassung zurückgenommen, bevor über den Antrag rechtskräftig entschieden ist, beträgt die Aufbewahrungsfrist zwei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Rücknahme erfolgt ist.

(3) Ein Nachweis über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist bei der Prüfungsstelle für die Dauer von mindestens 50 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft der Verwaltungsentscheidung aufzubewahren.

(4) Unterlagen können in elektronischer Form aufbewahrt werden.“

4. § 22 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
5. In § 25 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1a“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens- Anrechnungsverordnung

Die Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung vom 27. Mai 2005 (BGBl. I S. 1520), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Original oder in beglaubigter Abschrift“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ gestrichen.
2. In § 8 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ gestrichen.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Original oder in beglaubigter Abschrift“ gestrichen.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Die Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 2. Mai 2012 (BGBl. I S. 1006), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 103) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21 wie folgt gefasst:
„§ 21 (weggefallen)“.
2. In § 16 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „10 000 Euro“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.
3. § 21 wird aufgehoben.
4. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 18 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 19 bis 23 werden die Nummern 18 bis 22.

Artikel 10

Änderung der Gewerbeanzeigerverordnung

Die Gewerbeanzeigerverordnung vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1208), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2023 (BGBl.2023 I Nr. 103) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach der Angabe „Anlage 3“ die Wörter „und in den Fällen der Aufgabe des Betriebes im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit Satz 3 der Gewerbeordnung ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 1“ angefügt.
2. Nach § 3 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Anzeige der Aufgabe des Betriebs im Zusammenhang mit dessen Verlegung in einen anderen Meldebezirk nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit Satz 3 der Gewerbeordnung gilt zugleich als Anzeige der Abmeldung für die bisherige Betriebsstätte. In diesen Fällen erhebt die für die Abmeldung zuständige Behörde die Daten des Vordrucks der Anlage 3 mithilfe der Daten, die ihr von der für die Anmeldung zuständigen Behörde auf der Grundlage des Vordrucks der Anlage 1 nach § 14 Absatz 1 Satz 3 der Gewerbeordnung übermittelt werden. Auf die Übermittlung der Daten aus der Gewerbeanzeige nach § 14 Absatz 1 Satz 3 der Gewerbeordnung findet Absatz 4 entsprechende Anwendung. Die Verpflichtung der für die Gewerbeanmeldung zuständigen Behörde zur Übermittlung der mittels des Vordrucks der Anlage 1 erhobenen Daten aus der Gewerbeanzeige bleibt unberührt.“
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Erläuterungen zu Feld 1 werden wie folgt gefasst:

„Im Handels-, Gesellschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, gegebenenfalls im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei nicht eingetragener GbR: Angabe der weiteren geschäftsführenden Gesellschafter).“

- b) In Feld 2 wird nach der Angabe „im Handels-,“ die Angabe „Gesellschafts-,“ eingefügt und die Angabe „ggf.“ durch das Wort „gegebenenfalls“ ersetzt.
 - c) In Feld 25 werden die Wörter „Wiedereröffnung nach Verlegung“ durch die Wörter „Verlegung des Betriebs“ ersetzt
 - d) Nach Feld 31 wird dem Feld „Hinweis“ folgender Satz angefügt: „Im Fall der Verlegung des Betriebs aus einem anderen Meldebezirk ist die Anzeige der Abmeldung für die bisherige Betriebsstätte in dieser Anzeige enthalten.“.
4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Erläuterung zu Feld 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Handels-, Gesellschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, gegebenenfalls im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei nicht eingetragener GbR: Angabe der weiteren geschäftsführenden Gesellschafter).“
 - b) In Feld 2 wird nach der Angabe „im Handels-,“ die Angabe „Gesellschafts-,“ eingefügt und die Angabe „ggf.“ durch das Wort „gegebenenfalls“ ersetzt.
5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Erläuterungen zu Feld 1 werden wie folgt gefasst:

„Im Handels-, Gesellschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, gegebenenfalls im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei nicht eingetragener GbR: Angabe der weiteren geschäftsführenden Gesellschafter).“
 - b) In Feld 2 wird nach der Angabe „im Handels-,“ die Angabe „Gesellschafts-,“ eingefügt und die Angabe „ggf.“ durch das Wort „gegebenenfalls“ ersetzt.
 - c) Dem Feld 17 werden die Wörter: „Von der zuständigen Behörde auszufüllen:“ vorangestellt.
 - d) In Feld 25 werden nach den Wörtern „Vollständige Aufgabe“ die Wörter „Verlegung in einen anderen Meldebezirk“ und das Feld zum Ankreuzen aufgehoben.

Artikel 11

Änderung der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung

Die Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 17 wird aufgehoben.
- 2. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- c) Nummer 7 wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung der Pfandleiherverordnung

Die Pfandleiherverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. § 9 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Pfandleiher hat zu veranlassen, dass die Versteigerung mindestens eine Woche und höchstens zwei Wochen vor dem für die Versteigerung vorgesehenen Zeitpunkt in einer Tageszeitung, einer sonstigen Zeitung oder auf seiner Homepage bekanntgemacht wird.“
3. § 12 wird aufgehoben.
4. § 12a wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 2 wird Nummer 1.
 - c) Die Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 2 bis 4.
 - d) Nummer 7 wird Nummer 5 und das Komma am Ende wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - e) Nummer 8 wird Nummer 6 und das Wort „oder“ am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
 - f) Nummer 9 wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung der Mess- und Eichverordnung

In § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 der Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 27) geändert worden ist, werden die Wörter „für die Abgasuntersuchung von Kraftfahrzeugen“ durch die Wörter „nach Anlage VIII d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung

Die Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§§ 9, 11, 15 bis 15b, 18 Absatz 1 Nummer 6, 8, 11, 11a, Absatz 2 und 3 und § 19,“ durch die Wörter „§§ 11, 15 bis 15b, 18 Absatz 1 Nummer 7, 9, 10 Absatz 2 und 3 und § 19,“ ersetzt.
2. § 9 wird aufgehoben.
3. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 7 bis 13 werden die Nummern 6 bis 12.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Nummer 6 bis 13“ durch die Wörter „Nummer 7 bis 12“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „9,“ gestrichen und wird die Angabe „Nummer 6, 8, 11, 11a“ durch die Angabe „Nummer 7, 9, 10“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „7 bis 13“ durch die Angabe „6 bis 12“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „9,“ gestrichen und wird die Angabe „Nummer 6, 8, 11, 11a“ durch die Angabe „Nummer 7, 9, 10“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Versteigererverordnung

Die Versteigererverordnung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547), die zuletzt durch Artikel 101 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „schriftlichen Vertrags“ durch die Wörter „Vertrags in Textform“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der Anzeige sind neben der Gattung der zu versteigernden Ware und dem Zeitpunkt der Versteigerung die folgenden Angaben zu machen:

1. in den Fällen der Versteigerung und der öffentlichen Versteigerung nach § 383 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Versteigerungsort,
2. im Fall der virtuellen öffentlichen Versteigerung nach § 383 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Zugangsdaten,
3. im Fall der hybriden öffentlichen Versteigerung nach § 383 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Versteigerungsort und die Zugangsdaten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern in einer Versteigerung eine Vielzahl von Versteigerungsobjekten unterschiedlicher Art zur Versteigerung gelangt, die aufgrund ihrer Anzahl nicht innerhalb der Frist des Satzes 2 versteigert werden kann, darf die Versteigerung eine Dauer von zwölf Tagen nicht überschreiten.“

bb) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

3. § 4 wird aufgehoben.
4. In § 9 werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 oder §§ 3, 4 oder § 6 Abs. 2“ durch die Wörter „die §§ 2, 3 oder § 6 Absatz 2“ ersetzt.
5. In § 10 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „schriftlichen Vertrag“ durch die Wörter „Vertrag in Textform“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung

Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„§ 27c des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder bleiben durch Satz 1 unberührt.“

Artikel 17

Änderung der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung

Dem § 6 Absatz 5 der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung vom 1. Juli 1999 (BGBl. I S. 1525), die zuletzt durch Artikel 82 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Sie stellt den Erklärungsbogen und das Formular für die Belehrung des Betroffenen als elektronische Formulare zur Verfügung.“

Artikel 18

Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten

Die Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten vom 3. April 1964 (BGBl. I S. 262), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 19

Änderung der Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung

Die Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 und § 4 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „in weißer Farbe“ und die Wörter „in roter Farbe“ gestrichen.
2. In § 5 werden die Wörter „einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 in weißer Farbe,“ durch das Wort „und“ und die Wörter „3a in roter Farbe“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
3. In § 6 werden die Wörter „einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 4 in weißer Farbe,“ durch das Wort „und“ und die Wörter „4a in roter Farbe“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt gefasst:

Abweichende Regelungen

Bei der Übermittlung von Unterlagen nach den in dieser Verordnung vorgesehenen Mustern im Wege elektronischer Kommunikation sind die in den Mustern vorgesehenen Unterschriften nicht erforderlich.“

5. Die Anlagen 1 bis 4a werden durch die Anlagen 1 bis 4 aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 20

Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 172c Absatz 3 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch auf das Bundesamt für Soziale Sicherung

Die in § 172c Absatz 3 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch enthaltene Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung wird auf das Bundesamt für Soziale Sicherung übertragen.

Artikel 21

Änderung der Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung

Die Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung vom 11. Januar 2016 (BGBl. I S. 77), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1947) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „schriftlicher Antrag“ durch die Wörter „schriftlicher oder elektronischer Antrag“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „schriftlichen Bescheid“ durch die Wörter „schriftlichen oder elektronischen Bescheid“ ersetzt.
3. In § 14 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 52 Absatz 1 Satz 6 werden nach dem Wort „auszuhändigen“ die Wörter „oder vorzuzeigen“ eingefügt.
2. § 77 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden die Wörter „, §46 Absatz 6 oder § 52 Absatz 1 Satz 6“ durch die Wörter „oder § 46 Absatz 6“ ersetzt.
 - b) In Nummer 26 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Nummer 27 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) Folgende Nummer 28 wird angefügt:

„28. entgegen § 52 Absatz 1 Satz 6 die dort genannte Bescheinigung nicht mitführt, nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorzeigt,“

Artikel 23

Weitere Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

In § 66 Absatz 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 22 dieser Verordnung geändert worden ist, werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „§ 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a“ die Wörter „und Absatz 2m“ eingefügt.

Artikel 24

Weitere Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 23 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „und Zahlung der Prämie“ und die Wörter „für das jeweilige Verkehrsjahr“ gestrichen.
 - bb) Die Sätze 3 und 5 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie das Verkehrsjahr angibt, für welches das Versicherungskennzeichen gilt“ gestrichen.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
2. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beschriftung eines Versicherungskennzeichens hat schwarz auf weißem Grund zu sein.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 7 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1, 3, 5 und 6“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.

3. In § 55 Satz 1 werden die Wörter „vor dem Ablauf des Verkehrsjahres, das auf dem Versicherungskennzeichen angegeben ist“ gestrichen.

4. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „vor dem Ablauf des Verkehrsjahres, das auf der Versicherungsplakette angegeben ist“ gestrichen.

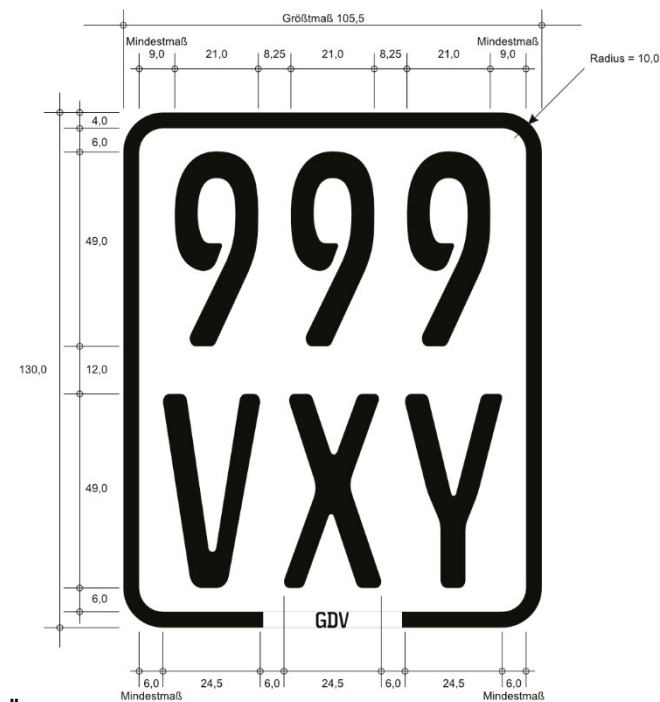
5. In § 57 Absatz 5 Nummer 1 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

6. In § 77 Nummer 28 werden die Wörter „§ 52 Absatz 1 Satz 6“ durch die Wörter „§ 52 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

7. Anlage 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

b) Die Abbildung in Nummer 1 wird durch folgende Abbildung ersetzt:



c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Maße

Art der Beschriftung		Schrift-höhe	Strich-stärke	Waa-ge-rechter Ab-stand der Zif-fern und Buch-staben vonei-nan-der ¹	Waa-ge-rechter Ab-stand der Be-schrif-tung vom Rand ²	Senk-rechter Ab-stand der Zif-fern und Buch-staben vonei-nander	Senk-rechter Ab-stand der Be-schrif-tung vom Rand	Länge des Tren-nungs-stri-ches	Breite des Ran-des	Höhe des Kenn-zeichens ein-schließ-lich Rand	Breite des Rah-mens ein-schließ-lich Rand
		mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm
a)	des Kenn-zeichens	49	7	Ziffern: 8 bis 15 Buch-staben: 5 bis 15	Ziffern: 9 Buch-staben: 6	12	6	–	4	130	105,5
b)	des unte-ren Ran-des	4	0,57	–	2	–	–	2	–	–	–

¹ Der Abstand der Buchstaben oder Ziffern untereinander muss gleich sein.

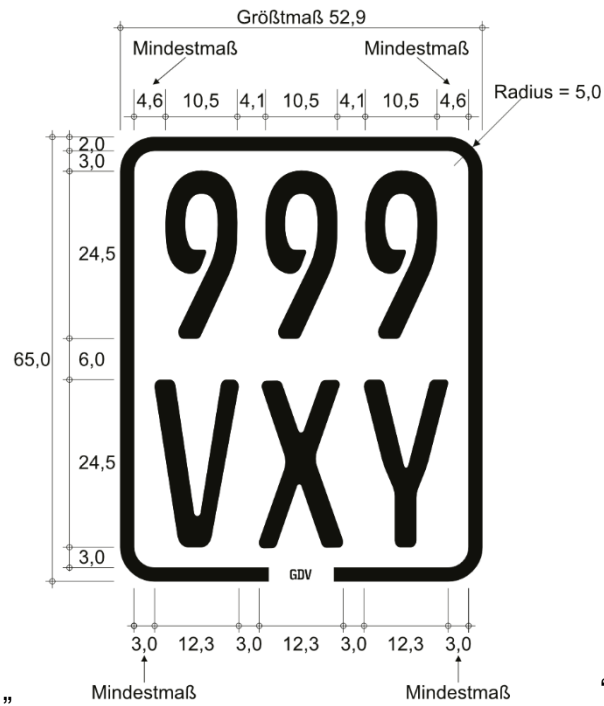
² Der waagerechte Abstand der Beschriftung vom Rand muss auf beiden Seiten gleich sein.“

d) Nummer 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Farbton des Randes und der Beschriftung ist dem Farbbregister RAL 840 HR zu entnehmen, und zwar für schwarz RAL 9005; der Farbton des Untergrundes des Kennzeichens ist weiß (ws) nach DIN 6171, Teil 1: 03.89, Tabelle 3.“

8. Anlage 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Abbildung in Nummer 1 wird durch folgende Abbildung ersetzt:



b) In Nummer 3 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„Art der Beschriftung	Schrift-höhe	Schrift-breite	Waage-rechter Abstand der Ziffern und Buchstaben voneinander	Waage-rechter Abstand der Beschriftung vom Rand mindestens	Senk-rechter Abstand der Ziffern und Buchstaben voneinander	Senk-rechter Abstand der Beschriftung vom Rand	Breite des Randes	Höhe des Rahmens einschließlich Rand	Breite des Rahmens einschließlich Rand	Außenradius an allen 4 Ecken
	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm
der Plakette	24,5	Ziffern: 10,5 Buchstaben: 12,3	Ziffern: 4,1 Buchstaben: 3,0	Ziffern: 4,6 Buchstaben: 3,0	6,0	3,0	2,0	65,0	52,9	5,0
des unteren Randes	1,5	0,9	–	mindestens 0,5	–	–	–	–	–	–

Allgemeintoleranzen nach ISO 2768-1: 1989 – Toleranzklasse c (grob)

c) Nummer 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Farbton des Randes und der Beschriftung ist dem Farbbregister RAL 840 HR zu entnehmen, und zwar für schwarz RAL 9005.“

d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 8 werden die Wörter „gefolgt von der jeweiligen Jahreszahl des Versicherungsjahres“ gestrichen.

- bb) In Satz 9 werden die Wörter „sowie die Jahreszahl“ gestrichen und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
- cc) Die Abbildung wird durch folgende Abbildung ersetzt:



Artikel 25

Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

§ 46 der Straßenverkehrs-Ordnung von 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Erteilung von Parkausweisen für Bewohner kann die zuständige Behörde bestimmen, dass die Parkausweise nicht in den Fahrzeugen ausgelegt oder angebracht werden müssen.“

2. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Parkausweise können vollständig durch automatische Einrichtungen erteilt werden, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten.“

Artikel 26

Änderung der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung

In der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 229), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 174) geändert worden ist, wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Angabe zur Ausnahme 33 (M) die Wörter „, die Küstenschiffahrt betreiben“ gestrichen.

2. Ausnahme 33 (M) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „, die Küstenschifffahrt betreiben“ gestrichen.
 - b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Abweichend von § 3 Absatz 1 der GGVSee dürfen gefährliche Güter auf Fährschiffen, die Fahrgäste oder Güter an einem Ort im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland an Bord nehmen und sie gegen Entgelt an einen Bestimmungsort in diesem Gebiet befördern, sowie auf der Fährstrecke Eemshaven/Borkum befördert werden, wenn die nachfolgenden Bestimmungen beachtet werden.“

Artikel 27

Aufhebung der Verordnung über die Küstenschifffahrt

Die Verordnung über die Küstenschifffahrt vom 5. Juli 2002 (BGBl. I S. 2555), die zuletzt durch Artikel 2 § 11 der Verordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 28

Änderung der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung

Die BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung vom 28. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4744), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 50 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 51 bis 75 werden die Nummern 50 bis 74.
2. Abschnitt 3 der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 51 und 52 werden aufgehoben.
 - b) Die Nummern 53 bis 55 werden die Nummern 51 bis 53.

Artikel 29

Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2008 (BGBl. I S. 1229), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Dritten Abschnitt die Angabe „2. Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen von knapp die Vorschriften erfüllenden zivilen Unterschallstrahlflugzeugen an Flughäfen 48a bis 48f“ durch die Angabe „2. (weggefallen)“ ersetzt.
2. Nach § 48 wird die Zwischenüberschrift „2. Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen von knapp die Vorschriften erfüllenden zivilen Unterschallstrahlflugzeugen an Flughäfen“ gestrichen.
3. Die §§ 48a bis 48f werden aufgehoben.
4. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 6 wird Absatz 5.

Artikel 30

Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung

Abschnitt VI Nummer 8 der Anlage Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 251) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 31

Änderung der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung

Die Bodenabfertigungsdienst-Verordnung vom 10. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2885), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 9 Satz 2 und 3 und § 12 Absatz 1 in dem Satzteil nach Nummer 3 und in Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.
2. § 13 wird aufgehoben.
3. In Anlage 2 werden in der Überschrift die Wörter „Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Digitales und Verkehr“ ersetzt.

4. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zum Flughafen Berlin-Tegel (TXL) werden aufgehoben.
 - b) In den Angaben zum Flughafen Berlin-Schönefeld (SXF) werden die Wörter „Berlin-Schönefeld (SXF)“ durch die Wörter „Berlin-Brandenburg (BER)“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung der Luftverkehrs-Ordnung

Die Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Juli 2024 (BGBl.2024 I Nr. 251) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:

„§ 24 (weggefallen)“.
2. § 24 wird aufgehoben.
3. § 44 Absatz 1 Nummer 20 wird aufgehoben.

Artikel 33

Änderung der Düngeverordnung

In § 10 Absatz 2 Satz 1 im Satzteil vor Nummer 1 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird das Wort „zwei“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

Artikel 34

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.
- (2) Die Artikel 1 und Artikel 27 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (4) Artikel 23 tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft
- (5) Artikel 10 tritt am 1. November 2025 in Kraft.
- (6) Artikel 24 tritt am 1. März 2026 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang 1

(zu Artikel 2 Nummer 12)

Anlage 2

(zu § 64)

DIREKA1

Meldung von Vermögen von Inländern im Ausland

Meldeinhalte
Angaben zum Meldepflichtigen
Angaben zum Einreicher
Kontaktdaten für Rückfragen
Melddatum

Über die allgemeinen Angaben des Meldepflichtigen hinausgehende Angaben
Wirtschaftszweig
Rechtsform
Bilanzsumme
Jahresumsatz
Zahl der Beschäftigten
Sitzland der ausländischen Konzernspitze

Falls der Meldepflichtige zu einem deutschen Konzern gehört: Angaben zum Konzern
Bilanzsumme
Jahresumsatz
Zahl der Beschäftigten
Firma der deutschen Konzernmutter

Liste der ausländischen Unternehmen, an denen der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar zum Meldestichtag beteiligt ist oder zum letzten Meldestichtag beteiligt war mit folgendem Inhalt
Firma
Sitz
Sitzland
Wirtschaftszweig
Angabe zur Selbständigkeit
ISIN

Liste der ausländischen Unternehmen, an denen der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar zum Meldestichtag beteiligt ist oder zum letzten Meldestichtag beteiligt war mit folgendem Inhalt

Unmittelbare ausländische Beteiligungsgeber, über die der Meldepflichtige mittelbar beteiligt ist
Erstmelde-/Abgangsgrund
Währung
Jahresumsatz
Investitionen in Sachanlagen
Personalaufwand
Zahl der Beschäftigten
Summe der Stimmrechtsanteile vom Meldepflichtigen und unmittelbaren Beteiligungsgebern
Bilanz der ausländischen Beteiligung (siehe Beschreibung: Bilanzinformationen)
Auf den Meldepflichtigen entfallende Anteile der folgenden Bilanzinformationen:
Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen
Ausleihungen an Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Forderungen an Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern
Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Börsenwert der vom Meldepflichtigen unmittelbar gehaltenen Anteile
Anteil der Stimmrechte des Meldepflichtigen
Auf den oder die unmittelbaren ausländischen Beteiligungsgeber entfallenden Anteile der folgenden Bilanzinformationen:
Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen
Ausleihungen an Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Forderungen an Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern
Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Bilanzinformationen der ausländischen Beteiligungen

Bilanzstichtag
Art der Rechnungslegung
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände
Finanzanlagen insgesamt
Darunter:
Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen

Bilanzinformationen der ausländischen Beteiligungen
Ausleihungen an in Deutschland ansässige Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Ausleihungen an nicht in Deutschland ansässige Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen an denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Umlaufvermögen insgesamt
Darunter:
Forderungen gegenüber in Deutschland ansässige Anteilseigner, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Forderungen gegenüber nicht in Deutschland ansässigen Anteilseigner, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Übrige Aktiva
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern
Kapitalrücklage
Gewinnrücklagen
Bei internationaler Rechnungslegung: kumulierte erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen
Gewinnvortrag/Verlustvortrag
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
Verbindlichkeiten insgesamt
Darunter:
Verbindlichkeiten gegenüber in Deutschland ansässigen Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Verbindlichkeiten gegenüber nicht in Deutschland ansässigen Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Übrige Passiva
Bilanzsumme

DIREKA2

Meldung von Vermögen von Ausländern im Inland

Meldeinhalte	
Angaben zum Meldepflichtigen	
Angaben zum Einreicher	
Kontaktdaten für Rückfragen	
Melddatum	

Über die allgemeinen Angaben des Meldepflichtigen hinausgehende Angaben
Wirtschaftszweig
Rechtsform
ISIN
Erstmeldegrund
Jahresumsatz
Zahl der Beschäftigten
Bilanz des Meldepflichtigen (siehe Beschreibung: Bilanzinformationen)

Liste der ausländischen Beteiligungsgeber mit folgendem Inhalt
Firma oder Name
Sitz
Sitzland
Sitzland des Endeigentümers
Auf den ausländischen Beteiligungsgeber entfallende Anteile der folgenden Bilanzinformationen des Meldepflichtigen:
Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen
Ausleihungen an Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht im Ausland
Forderungen an Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht im Ausland
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern
Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht im Ausland
Börsenwert der gehaltenen Anteile
Anteil der Stimmrechte

Liste der inländischen Unternehmen, an denen die Ausländer über den Meldepflichtigen zum Meldestichtag mittelbar beteiligt sind oder zum letzten Meldestichtag beteiligt waren mit folgendem Inhalt (nur für vom ausländischen Beteiligungsgeber abhängige Unternehmen):

Firma

Sitz

Wirtschaftszweig

Rechtsform

Unmittelbare inländische Beteiligungsgeber über die der Meldepflichtige mittelbar beteiligt ist

Erstmelde-/Abgangsgrund

Jahresumsatz

Zahl der Beschäftigten

Bilanz der inländischen Beteiligung (siehe Beschreibung: Bilanzinformationen)

Auf den oder die ausländischen Beteiligungsgeber entfallenden Anteile der folgenden Bilanzinformationen:

Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen
Ausleihungen an Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Forderungen an Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Auf die direkten inländischen Beteiligungsgeber entfallende Anteile der folgenden Bilanzinformationen:

Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen

Ausleihungen an Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Forderungen an Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern

Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen an denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Anteil der Stimmrechte des unmittelbaren Beteiligungsgebers

Bilanzinformationen (für Meldepflichtigen und seine deutschen Beteiligungen)

Bilanzstichtag

Art der Rechnungslegung

Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände

Finanzanlagen insgesamt

Darunter:

Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen

Bilanzinformationen (für Meldepflichtigen und seine deutschen Beteiligungen)
Ausleihungen an in Deutschland ansässige Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht Ausleihungen an nicht in Deutschland ansässige Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen an denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Umlaufvermögen insgesamt
Darunter:
Forderungen gegenüber in Deutschland ansässigen Anteilseigner, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht in Deutschland
Forderungen gegenüber nicht in Deutschland ansässigen Anteilseigner, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Übrige Aktiva
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern
Kapitalrücklage
Gewinnrücklagen
Bei internationaler Rechnungslegung: kumulierte erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen
Gewinnvortrag/Verlustvortrag
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
Verbindlichkeiten insgesamt
Darunter:
Verbindlichkeiten gegenüber in Deutschland ansässigen Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Verbindlichkeiten gegenüber nicht in Deutschland ansässigen Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Übrige Passiva
Bilanzsumme

AUSWIB1

**Bestandsmeldungen der Forderungen und Verbindlichkeiten im Außenwirtschaftsverkehr
nach den §§ 66 ff. der Außenwirtschaftsverordnung**

Meldeinhalte
Angaben zum Meldepflichtigen
Angaben zum Einreicher
Kontaktdaten für Rückfragen
Melddatum

Liste der Forderungen und Verbindlichkeiten, gegliedert nach:
Sitzland des Schuldners / Gläubigers
Währung der Forderung / Verbindlichkeit (außer für derivative Finanzinstrumente)
Bestandsarten gemäß Bestandsartenverzeichnis
Betrag (in Tausend Euro / fremde Währungen sind in Euro umzurechnen)

Bestandsartenverzeichnis (AUSWI) zur Außenwirtschaftsverordnung der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz
<i>Finanzbeziehungen gegenüber ausländischen Banken (ohne Wertpapiere)</i>
<ul style="list-style-type: none">• Forderungen<ul style="list-style-type: none">○ mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr○ mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr• Verbindlichkeiten<ul style="list-style-type: none">○ mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr○ mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
<i>Finanzbeziehungen gegenüber verbundenen ausländischen Nichtbanken (ohne Wertpapiere)</i>
❖ gegenüber Unternehmen, die am Meldepflichtigen beteiligt sind
<ul style="list-style-type: none">• Forderungen<ul style="list-style-type: none">○ mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr○ mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr• Verbindlichkeiten<ul style="list-style-type: none">○ mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr○ mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
❖ gegenüber Unternehmen, an denen der Meldepflichtige beteiligt ist
<ul style="list-style-type: none">• Forderungen<ul style="list-style-type: none">○ mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr

Bestandsartenverzeichnis (AUSWI) zur Außenwirtschaftsverordnung der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz

- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr

- Verbindlichkeiten

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr

- ❖ gegenüber Unternehmen, mit denen der Meldepflichtige über einen gemeinsamen Beteiligten verbunden ist

- Forderungen

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr

- Verbindlichkeiten

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr

Finanzbeziehungen gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken (ohne Wertpapiere)

- Forderungen

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr

- Verbindlichkeiten

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr

Waren- und Dienstleistungsverkehr gegenüber verbundenen ausländischen Nichtbanken

- ❖ gegenüber Unternehmen, die am Meldepflichtigen beteiligt sind

- Forderungen

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
- aus geleisteten Anzahlungen

- Verbindlichkeiten

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
- aus empfangenen Anzahlungen

- ❖ gegenüber Unternehmen, an denen der Meldepflichtige beteiligt ist

- Forderungen

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
- aus geleisteten Anzahlungen

- Verbindlichkeiten

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
- aus empfangenen Anzahlungen

- ❖ gegenüber Unternehmen, mit denen der Meldepflichtige über einen gemeinsamen Beteiligten verbunden ist

- Forderungen

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr

Bestandsartenverzeichnis (AUSWI) zur Außenwirtschaftsverordnung der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz

- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
- aus geleisteten Anzahlungen

- Verbindlichkeiten

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
- aus empfangenen Anzahlungen

Waren- und Dienstleistungsverkehr gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken

- Forderungen

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
- aus geleisteten Anzahlungen

- Verbindlichkeiten

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
- aus empfangenen Anzahlungen

Derivative Finanzinstrumente gegenüber Ausländern

- Forderungen

- an ausländische Banken
- an ausländische verbundene Nichtbanken
- an ausländische sonstige Nichtbanken

- Verbindlichkeiten

- gegenüber ausländischen Banken
- gegenüber ausländischen verbundenen Nichtbanken
- gegenüber ausländischen sonstigen Nichtbanken

Anlage 5

(zu den §§ 67 und § 70 Absatz 1 Nummer 2)

ZABILC1

Zahlungen für Dienstleistungen, Transit, Direktinvestitionen, Kapitalverkehr (einschließlich Wertpapier- und Zinserträge) im Außenwirtschaftsverkehr nach den §§ 67 ff. der Außenwirtschaftsverordnung

Meldeinhalte
Angaben zum Meldepflichtigen
Angaben zum Einreicher
Kontaktdaten für Rückfragen
Melddatum
Die Zahlungsinformationen sind nach folgenden Merkmalen zu gliedern:
<ul style="list-style-type: none">• Transaktionsrichtung
<ul style="list-style-type: none">• Kennzahl laut Leistungsverzeichnis
<ul style="list-style-type: none">• Zahlungszweck
<ul style="list-style-type: none">• Betrag
<ul style="list-style-type: none">• Land
<ul style="list-style-type: none">• Verrechnungskennzeichen (außer für Wertpapier- und Zinserträge)
<ul style="list-style-type: none">• ISIN (Kapitalverkehr)
<ul style="list-style-type: none">• Bezeichnung des Wertpapiers (Kapitalverkehr)
<ul style="list-style-type: none">• Stückzahl (Kapitalverkehr)
<ul style="list-style-type: none">• Warencode (Transitverkehr)
<ul style="list-style-type: none">• Warenbezeichnung (Transitverkehr)

Anlage 6

(zu den §§ 67 Absatz 4 und § 70 Absatz 1 Nummer 1)

ZABILC2

Zahlungen für Wertpapiergeschäfte, Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr nach § 67 Abs. 4 und § 70 Abs. 1 Nr. 1 der Außenwirtschaftsverordnung

Meldeinhalte
Angaben zum Meldepflichtigen
Angaben zum Einreicher
Kontaktdaten für Rückfragen
Melddatum
Die Zahlungsinformationen sind nach folgenden Merkmalen zu gliedern:
<ul style="list-style-type: none">• Transaktionsrichtung
<ul style="list-style-type: none">• Kennzahl laut Leistungsverzeichnis
<ul style="list-style-type: none">• Betrag
<ul style="list-style-type: none">• Land
<ul style="list-style-type: none">• Notierungsart
<ul style="list-style-type: none">• ISIN
<ul style="list-style-type: none">• Bezeichnung des Wertpapiers bzw. Finanzinstruments
<ul style="list-style-type: none">• Stückzahl / Nominalbetrag
<ul style="list-style-type: none">• Emissionswährung

Anlage 7

(zu § 70 Absatz1 Nummer 3)

ZABILC3

**Zahlungen für den Reiseverkehr (Karten-Umsätze) im Außenwirtschaftsverkehr nach § 70
Abs. 1 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung**

Meldeinhalte
Angaben zum Meldepflichtigen
Angaben zum Einreicher
Kontaktdaten für Rückfragen
Meldedatum
Die Zahlungsinformationen sind nach folgenden Merkmalen zu gliedern:
<ul style="list-style-type: none">• Transaktionsrichtung• Kennzahl laut Leistungsverzeichnis• Betrag• Land

Anlage 8

(zu § 70 Absatz 1 Nummer 3)

Leistungsverzeichnis zur Außenwirtschaftsverordnung

Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz

Dienstleistungen

Produktbezogene Dienstleistungen	
Forschung und Entwicklung	549
Produkttests	551
Herstellung von audiovisuellen und sonstigen künstlerischen Produkten	564
Wartung und Reparatur	566
Lohnfertigung	567
Technische Dienstleistungen	553
Architekturdienstleistungen	554
Ingenieur-Dienstleistungen	555
Entsorgungsleistungen	534
Dienstleistungen für Landwirtschaft und Bergbau	558
Unternehmensbezogene Dienstleistungen	
Provisionen	523
Finanzdienstleistungen	533
Juristische Dienstleistungen	536
Wirtschaftsprüfung, Buchführung, Steuerberatung	546
Unternehmens- und Public-Relation-Beratung	556
Werbung, Marktforschung, Messekosten	540
Miete und Operationelles Leasing	594
Amtliche Gebühren	619
Pacht	694
Sonstige produktbezogene oder unternehmensbezogene Dienstleistungen	571
Personenbezogene Dienstleistungen	
Gesundheitsleistungen	658
Bildungsdienstleistungen	659
Freizeit- und Kulturdienstleistungen	643
Personalleasing	517
Entgelte für nicht selbständige Arbeit	521

Sonstige personenbezogene Dienstleistungen	695
Geistiges Eigentum	
1. Nutzungsgebühren und Lizenzen	
Nutzung von Software	613
Nutzung von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten	614
Nutzung von Forschungsergebnissen, Erfindungen und Verfahren	615
Nutzung von Marken-, Warenzeichen, Namensrechten und Franchise	616
Nutzung von sonstigen Rechten	617
2. Vertriebs- und Reproduktionsrechte an geistigem Eigentum	
Reproduktion und Vertrieb von Computersoftware	623
Reproduktion, Vertrieb und Übertragung von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten	624
Sonstige Vertriebsrechte	627
3. Erwerb/Veräußerung von geistigem Eigentum	
Kauf/Verkauf von Software	633
Kauf/Verkauf von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten	634
Kauf/Verkauf von Forschungsergebnissen	635
Kauf/Verkauf von Markenrechten und Warenzeichen	636
Kauf/Verkauf von sonstigen Rechten	637
Telekommunikations-, Computer- und Informationsdienstleistungen	
Kommunikationsdienstleistungen	576
EDV-Dienstleistungen	573
Nachrichten- und Informationsdienste	572
Speicherung von Informationen sowie Bereitstellung entsprechender Infrastruktur	574
Bauleistungen	
1. Baustellen im Ausland unter einem Jahr im Auftrag von Ausländern	
Ausgaben für Baustellen im Ausland, die kürzer als ein Jahr bestehen	580
Einnahmen aus Baustellen im Ausland, die kürzer als ein Jahr bestehen	570
2. Baustellen im Ausland über einem Jahr im Auftrag von Ausländern	
Ausgaben für Baustellen im Ausland, die länger als ein Jahr bestehen	579
Einnahmen aus Baustellen im Ausland, die länger als ein Jahr bestehen	569
3. Baustellen im Inland unter einem Jahr im Auftrag von Inländern	
Einnahmen aus Baustellen im Inland, die kürzer als ein Jahr bestehen	580
Ausgaben für Baustellen im Inland, die kürzer als ein Jahr bestehen	570

4. Baustellen im Inland über einem Jahr im Auftrag von Inländern	
Einnahmen aus Baustellen im Inland, die länger als ein Jahr bestehen	579
Ausgaben für Baustellen im Inland, die länger als ein Jahr bestehen	569
5. Sonstige Bauleistungen	
Reparatur von Gebäuden und anderen nicht beweglichen Sachen	561
Transportdienstleistungen	
1. Seeverkehr	
Personenbeförderung auf See	654
Seefrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	669
Sonstige Seefrachten	081
Transportnebenleistungen für den Seeverkehr	310
2. Luftverkehr	
Personenbeförderung in Flugzeugen	014
Luftfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	225
Sonstige Luftfrachten	082
Transportnebenleistungen für den Luftverkehr	360
3. Straßenverkehr	
Personenbeförderung auf der Straße	674
Straßenfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	240
Sonstige Straßenfrachten	671
Transportnebenleistungen für den Straßenverkehr	670
4. Schienenverkehr	
Personenbeförderung auf der Schiene	013
Bahnfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	676
Sonstige Bahnfrachten	681
Transportnebenleistungen für den Schienenverkehr	340
5. Binnenschiffsverkehr	
Personenbeförderung auf Binnenschiffen	664
Binnenschiffsfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	216
Sonstige Binnenschiffsfrachten	661
Transportnebenleistungen für den Binnenschiffsverkehr	690

6. Transport durch Rohr- und Stromfernleitungen	
Rohrfernleitungstransporte im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhr- ren und Verbringungen	226
Sonstige Rohrfernleitungstransporte	215
Übertragung von Stromfernleitungen	217
7. Post- und Kurierdienste (KEP)	
Post- und Kurierdienste im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhr- ren und Verbringungen	696
Sonstige Post- und Kurierdienste	691
8. Sonstige Transportdienstleistungen	
Bedarf für Transportmittel	361
Weltraumtransporte	629
Allgemeine Transportnebenleistungen	680
Versicherungsverkehr	
1. Lebensversicherungen (ohne Risikolebensversicherung)	
Lebensversicherungen inländischer Versicherungsnehmer	400
Lebensversicherungen inländischer Versicherungsgeber mit Ausländern	440
Lebensversicherungen inländischer Versicherungsgeber mit Inländern	443
2. Lebensversicherungszweitmarkt	
Lebensversicherungszweitmarkt	401
3. Transportversicherungen	
Transportversicherung inländischer Versicherungsnehmer	410
Transportversicherung inländischer Versicherungsgeber – Versicherungsvertrag mit Ausländern	441
Transportversicherung inländischer Versicherungsgeber – Versicherungsvertrag mit Inländern	444
4. Sonstige Versicherungen	
Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsnehmer	420
Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsgeber – Versicherungsvertrag mit Ausländern	442
Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsgeber – Versicherungsvertrag mit Inländern	445
5. Rückversicherungen	
Abgehendes (Retro-) Geschäft	450
Eingehendes (Rück-) Geschäft	451
Rückversicherungsprovision	439

Prämien- und Schadensrückerstattungen im abgehenden (Retro-) Geschäft – Korrektur Kennz. 450 (fakultativ)	447
Prämien- und Schadensrückerstattungen im eingehenden (Rück-) Geschäft – Korrektur Kennz. 451 (fakultativ)	448
Gewinnbeteiligungen bei Rückversicherungen	449
Verlustbeteiligungen bei Rückversicherungen	459
Portfolioübertragung zwischen Versicherern	452
6. Betriebsrenten	
Ausländische Pensionskassen und Vorsorgewerke	638
Inländische Pensionskassen und Vorsorgewerke	639
7. Sonstiges	
Sonstige Einnahmen von Versicherungen	460
Versicherungsnebenleistungen	657
Reiseverkehr	
Reiseverkehr	017

Übertragungen

Private Übertragungen	
Zahlungen im Verkehr mit ausländischen Behörden	810
Subventionen der Europäischen Union	812
Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung, Restitution	850
Wiedergutmachungsleistungen privater Stellen	724
Privater Schuldenerlass	727
Unterstützungszahlungen zwischen privaten Haushalten	728
Unterstützungszahlungen ausländischer Arbeitnehmer	861
Kapitalanlagen ausländischer Arbeitnehmer	862
Sonstige private Unterstützungszahlungen	729
Transaktionen des Bundes, der Länder und der Gemeinden	
1. Ausgaben für Renten	
Renten	526
Pensionen	527
Kriegsopferversorgung	528
Sonstige Renten	529
2. Steuereinnahmen und Steuererstattungen inländischer öffentlicher Stellen	
Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag	762

Kapitalertrags- und Körperschaftsteuer	763
Mehrwertsteuer	764
Gewerbsteuer	765
Grund- und Grunderwerbsteuer	769
Sonstige Steuern	774
3. Zahlungen des Bundes an deutsche diplomatische Vertretungen	
Zahlungen des Bundes an die diplomatischen Vertretungen im Ausland zur Bestreitung der laufenden Kosten	710
Gehaltszahlungen an deutsche Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	712
Gehaltszahlungen an ausländische Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	525
4. Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden	
Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen	720
Transaktionen mit Internationalen Organisationen	740
Einnahmen und Ausgaben der Bundeswehr	700
Schuldenerlass des Bundes	725
Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen	760
Sonstige Übertragungen	
Europäische Bankenabgabe	815
Sonstige Übertragungen	854

Warenverkehr

(Hinweis: Zahlungen für deutsche Ein- und Ausfuhren oder das Verbringen von Waren sind gem. § 67 Abs. 2 Nr. 2 AWV von der Meldepflicht befreit)

Transithandel	
Transithandel	003
Handel mit elektrischem Strom, Gas und Gold	
Handel mit Gas – Übergabepunkt im Inland	998
Handel mit Gas – Übergabepunkt im Ausland	990
Handel mit elektrischem Strom – Übergabepunkt im Inland	994
Handel mit elektrischem Strom – Übergabepunkt im Ausland	995
Handel mit Gold	
Handel mit Gold	989
Sonstiger Warenverkehr	

Lieferungen von Waren und Dienstleistungen an die im Inland stationierten ausländischen Streitkräfte	770
Einnahmen und Ausgaben im sonstigen Warenverkehr	997
Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr	
Zahlungen im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen, die den Wert der Waren reduzieren	600
Zahlungen im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen, die den Wert der Waren erhöhen	602
Abgaben im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausfuhren	601
Gewährleistungen, Ersatz- und Rückzahlungen sowie Preisnachlässe im Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland	610

Kryptowerte und Nonfungible Token

Kryptowerte und digitale Vermögenswerte ohne korrespondierende Verbindlichkeit	804
Ausländische Kryptowerte und digitale Vermögenswerte mit Verbindlichkeiten	814
Inländische Kryptowerte und digitale Vermögenswerte mit Verbindlichkeiten	824
Nonfungible Token (NFT)	834

Kapitalverkehr und Kapitalerträge I. Vermögensanlagen von Inländern im Ausland

Ausländische Wertpapiere	
1. Anleihen	
a) Anleihen ausländischer öffentlicher Emittenten	
Euro-Anleihen ausländischer öffentlicher Emittenten	701
Fremdwährungs-Anleihen ausländischer öffentlicher Emittenten	101
b) Anleihen ausländischer privater Emittenten	
Euro-Anleihen ausländischer privater Emittenten	702
Fremdwährungs-Anleihen ausländischer privater Emittenten	102
2. Geldmarktpapiere	
Geldmarktpapiere ausländischer Emittenten	105
3. Aktien	
Aktien und sonstige Dividendenpapiere ausländischer Emittenten	104
4. Investmentzertifikate	
a) Geldmarktfondszertifikate	
Ausländische Geldmarktfondszertifikate mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	606

Ausländische thesaurierende Geldmarktfonds	607
b) Sonstige Investmentfondszertifikate	
Sonstige ausländische Investmentfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	106
Sonstige ausländische thesaurierende Investmentfonds	129
Direktinvestitionen im Ausland	
1. Anteile am Kapital und an den Rücklagen ausländischer Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	
a) Anteile an ausländischen Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen MFIs	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen nicht börsennotierten Aktiengesellschaften	107
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen börsennotierten Aktiengesellschaften	827
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen bei ausländischen Aktiengesellschaften einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	108
b) Anteile an ausländischen Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen nicht börsennotierten Aktiengesellschaften	207
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen börsennotierten Aktiengesellschaften	927
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen bei ausländischen Aktiengesellschaften einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	208
c) Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen MFIs	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften – Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung bzw. Erwerb und Veräußerung von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	111
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	112
d) Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften – Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung bzw.	211

Erwerb und Veräußerung von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	212
Explorationsaufwendungen im Ausland	237
2. Direktinvestitionskredite inländischer Direktinvestoren	
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie an Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	222
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	267
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte (als Kreditnehmer) von ausländischen Finanzierungstöchtern, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind	269
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, an denen sie nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	228
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, an denen sie nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	268
Kredite an Ausländer sowie Guthaben bei ausländischen Banken	
1. Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit bis zu 12 Monaten (kurzfristige Kredite und Einlagen)	Nicht meldepflichtig
2. Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 12 Monaten (langfristige Kredite und Einlagen)	
Gewährung und Rückzahlung von Krediten an Ausländer, Dotierung und Rückzahlung von Guthaben bei ausländischen Banken sowie Abtretung (offen oder still) von Auslandsforderungen mit einer jeweiligen Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch	
Unternehmen und Privatpersonen	221
Öffentliche Haushalte	321
Erwerb und Abtretung (offen oder still) sowie Tilgung von Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen, Namenspfandbriefen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren ausländischer Emittenten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische	
MFIs	123

Unternehmen und Privatpersonen	223
Öffentliche Haushalte	323
Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen im Ausland	
Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Ausland sowie Erwerb und Veräußerung von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds – unabhängig von der Höhe der Beteiligung - durch inländische	
MFIs	132
Unternehmen und Privatpersonen	232
Öffentliche Haushalte	332
Sonstige Kapitalanlagen im Ausland	
1. Anteile an ausländischen Unternehmen, soweit nicht in Wertpapieren verbrieft oder unter den Direktinvestitionen zu erfassen	
Erwerb und Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen von nicht in Aktien verbrieften Unternehmensanteilen durch inländische	
MFIs	136
Unternehmen und Privatpersonen	236
Öffentliche Haushalte	336
2. Ausländische Emissionszertifikate	
Ausländische Emissionszertifikate	467
3. Übrige Kapitalanlagen im Ausland	
Erwerb und Veräußerung von übrigen Kapitalanlagen im Ausland durch inländische	
MFIs	139
Unternehmen und Privatpersonen	239
Öffentliche Haushalte	339

II. Vermögensanlagen von Ausländern im Inland

Inländische Wertpapiere	
1. Anleihen	
a) Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten	
Bundesschatzanweisungen	140
Festverzinsliche Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten	141
Variabel verzinsliche Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten	641
Kapital-Strips der stripbaren Bundesanleihen	133
Zins-Strips der stripbaren Bundesanleihen	134
Fremdwährungsanleihen inländischer öffentlicher Emittenten	143

b) Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer Banken (MFIs)	
Festverzinsliche Euro-Anleihen inländischer MFIs	461
Variabel verzinsliche Euro-Anleihen inländischer MFIs	465
Festverzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer MFIs	491
Variabel verzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer MFIs	495
c) Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer Unternehmen	
Festverzinsliche Euro-Anleihen inländischer Unternehmen	462
Variabel verzinsliche Euro-Anleihen inländischer Unternehmen	466
Festverzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer Unternehmen	492
Variabel verzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer Unternehmen	496
2. Geldmarktpapiere	
Geldmarktpapiere inländischer MFIs	145
Geldmarktpapiere inländischer Unternehmen	245
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (Bubills)	344
Übrige Geldmarktpapiere inländischer öffentlicher Emittenten	345
3. Aktien	
Bankaktien inländischer Emittenten	144
Nichtbankaktien inländischer Emittenten	258
4. Genussscheine	
Genussscheine inländischer Emittenten	155
5. Investmentzertifikate	
a) Geldmarktfondszertifikate	
Inländische Geldmarktfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	646
Inländische thesaurierende Geldmarktfonds	647
b) Sonstige Investmentfondszertifikate	
Sonstige inländische Investmentfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	146
Sonstige inländische thesaurierende Investmentfonds	157
Direktinvestitionen im Inland	
1. Anteile am Kapital und an den Rücklagen von inländischen Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	
a) Anteile an inländischen MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen nicht börsennotierten MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch nicht börsennotierte MFIs	147

Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen börsennotierten MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch börsennotierte MFIs	847
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft	148
b) Anteile an inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaften	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen nicht börsennotierten Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch nicht börsennotierte Unternehmen	247
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen börsennotierten Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch börsennotierte Unternehmen	947
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft	248
c) Anteile an inländischen MFIs in anderer Rechtsform als der der Aktiengesellschaft	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen MFIs, die nicht Aktiengesellschaften sind, sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei diesen inländischen MFIs. Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung bzw. Erwerb und Veräußerung von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Banken, die inländische MFIs sind	151
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen MFIs in der Rechtsform der Nicht-Aktiengesellschaft	152
d) Anteile an inländischen Unternehmen in anderer Rechtsform als der der Aktiengesellschaft	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften sind, sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei diesen inländischen Unternehmen. Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung bzw. Erwerb und Veräußerung von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Unternehmen und Privatpersonen	251
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Nicht-Aktiengesellschaft	252
2. Direktinvestitionskredite inländischer Direktinvestitionsunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) bei ausländischen Unternehmen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie	262

Kreditaufnahmen von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten bei ihren ausländischen Zentralen	
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie Kredite, die inländische Zweigniederlassungen und Betriebsstätten an ihre ausländischen Zentralen geben	227
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Finanzierungstöchter (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen und Privatpersonen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind	219
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, die an ihnen nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	268
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, die an ihnen nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	228
Kredite an Inländer sowie Guthaben bei inländischen Banken	
1. Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit bis zu 12 Monaten (kurzfristige Kredite und Einlagen)	
Stille Abtretung und Tilgung von kurzfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit bis 12 Monate) durch Inländer, unterschieden nach inländischen Schuldnergruppen:	
MFIs	175
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	075
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	675
Sonstige finanzielle Unternehmen (der ESVG 2010 Teilsektoren S. 125, S. 126 und S. 127)	275
Nichtfinanzielle Unternehmen	975
Privatpersonen und private Organisationen ohne Erwerbszweck	875
Öffentliche Haushalte	373
2. Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 12 Monaten (langfristige Kredite und Einlagen)	
Gewährung und Rückzahlung von Krediten (sowie offene Abtretung von Inlandsforderungen) mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an inländische	
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	041
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	541
Sonstige finanzielle Unternehmen (der ESVG 2010 Teilsektoren S. 125, S. 126 und S. 127)	261
Nichtfinanzielle Unternehmen und Privatpersonen	941
Privatpersonen und private Organisationen ohne Erwerbszweck	841

Öffentliche Haushalte	351
Erstabsatz und offene Abtretung sowie Tilgung oder Rückerwerb von langfristigen Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit über 12 Monate) durch Inländer	
Emissionen von MFIs	163
Emissionen von Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	663
Emissionen von sonstigen finanziellen Unternehmen (der ESVG 2010 Teilsektoren S.125, S.126, und S.127)	263
Emissionen von nichtfinanziellen Unternehmen	963
Emissionen des Bundes	366
Emissionen der Länder	367
Emissionen von Städten und Gemeinden	368
Stille Abtretung und Tilgung von langfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit über 12 Monate) durch Inländer, unterschieden nach folgenden inländischen Schuldnergruppen:	
MFIs	176
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	076
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	776
Sonstige finanzielle Unternehmen (der ESVG 2010 Teilsektoren S.125, S.126, und S.127)	276
Nichtfinanzielle Unternehmen	976
Privatpersonen und private Organisationen ohne Erwerbszweck	876
Öffentliche Haushalte	352
Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen im Inland	
Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Inland oder von im Inland Aufgelegten Immobilienzertifikaten geschlossener Immobilienfonds – unabhängig von der Höhe der Beteiligung – durch	
MFIs (Eigengeschäft)	172
Unternehmen und Privatpersonen	272
Öffentliche Haushalte	372
Sonstige Kapitalanlagen im Inland	
1. Anteile an inländischen Unternehmen, soweit nicht in Wertpapieren verbrieft oder unter den Direktinvestitionen zu erfassen	
Erwerb und Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen von nicht in Aktien verbrieften Unternehmensanteilen an inländischen	
MFIs	178
Unternehmen	278

2. Inländische Emissionszertifikate	
Inländische Emissionszertifikate	507
3. Übriger Kapitalverkehr im Inland	
Erwerb und Veräußerung von übrigen Kapitalanlagen im Inland bei inländischen	
MFIs	179
Unternehmen und Privatpersonen	279
Öffentlichen Haushalten	379

III. Finanzderivate

1. Financial Futures	
Financial Futures, ausländische Terminbörsen	882
Financial Futures, inländische Terminbörsen	842
2. Optionen	
Optionen, ausländische Terminbörsen	821
Optionen, inländische Terminbörsen	831
3. Forward Rate Agreements (FRAs)	
Forward Rate Agreements	898
4. Zins- und Währungsswaps	
Swapzinsen und Ausgleichszahlungen	584
5. Equity Swaps	
Equity Swaps	984
6. OTC-Optionen	
OTC-Optionen mit ausländischen Stillhaltern	820
OTC-Optionen mit inländischen Stillhaltern	830
Mitarbeiteroptionen von inländischen Gesellschaften	832
Mitarbeiteroptionen von ausländischen Gesellschaften	833
7. Credit Default Swaps	
Credit Default Swaps	840
8. Total Return Swaps	
Total Return Swaps	584
9. Optionsscheine	
Optionsscheine ausländischer Emittenten	110
Optionsscheine inländischer Emittenten	150
10. Sonstige außerbörsliche Termingeschäfte	
Sonstige außerbörsliche Termingeschäfte	883

IV. Kapitalerträge (Einnahmen und Ausgaben)

Erträge aus Wertpapieren	
1. Zinsen auf Wertpapiere	
a) Zinsen auf Wertpapiere öffentlicher Emittenten	
Zinsen auf Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten, die an Ausländer gezahlt werden bzw. die Inländer als erste inländische Stelle von ausländischen Lagerstellen erhalten	382
b) Zinsen auf Wertpapiere privater Emittenten	
Zinsen auf Wertpapiere inländischer privater Emittenten, die an Ausländer gezahlt werden bzw. die Inländer als erste inländische Stelle von ausländischen Lagerstellen erhalten	183
2. Dividenden, Erträge aus Genussscheinen und Investmentzertifikaten	
Erträge aus ausländischen Aktien oder Genussscheinen, die von inländischen MFIs vereinnahmt werden	185
Erträge aus ausländischen Aktien oder Genussscheinen, die von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden	985
Erträge aus inländischen Aktien oder Genussscheinen, die an Ausländer gezahlt werden bzw. die über ausländische Lagerstellen an Inländer gezahlt werden	285
Erträge auf ausländische Investmentzertifikate, die von inländischen MFIs vereinnahmt werden	585
Erträge auf ausländische Investmentzertifikate, die von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden	885
Erträge auf inländische Investmentanteile, die an Ausländer gezahlt werden bzw. die Inländer von ausländischen Lagerstellen erhalten	685
Erträge aus Direktinvestitionen	
1. Erträge aus Aktien	
Erträge aus Anteilen an Aktiengesellschaften, die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden	188
Erträge aus Anteilen an Aktiengesellschaften, die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden	288
2. Erträge aus sonstigen Beteiligungen	
Erträge aus Anteilen an sonstigen Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH-Anteilen), die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden	186
Erträge aus Anteilen an sonstigen Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH-Anteilen), die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden	286
Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen (z. B. Kommanditanteilen) sowie Zweigniederlassungen, die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden	187

Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen (z. B. Kommanditanteilen) sowie Zweigniederlassungen, die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden	287
3. Zinsen auf Direktinvestitionskredite	
Kredite von Direktinvestoren an Tochterunternehmen: Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Direktinvestoren an deren ausländische Tochterunternehmen sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Tochterunternehmen von ihren ausländischen Direktinvestoren	289
Kredite von Tochterunternehmen an Direktinvestoren: Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Tochterunternehmen an deren ausländische Direktinvestoren sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Direktinvestoren von ihren ausländischen Tochterunternehmen	689
Kredite zwischen Schwesterunternehmen: Zinsen aus Kreditgewährungen verbundener Unternehmen, zwischen denen keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht, die jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	789
Kredite von Finanzierungstöchtern an Direktinvestoren: Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Finanzierungstöchter an deren ausländische Direktinvestoren sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Direktinvestoren von ihren ausländischen Finanzierungstöchtern	889
4. Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen	
Vereinnahmte oder geleistete Zuschüsse von MFIs zur Vermeidung von Verlustvorträgen bzw. Jahresfehlbeträgen sowie Übernahmen der negativen Betriebsergebnisse von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, soweit diese in das Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eingehen	190
Vereinnahmte oder geleistete Zuschüsse von Unternehmen und Privatpersonen zur Vermeidung von Verlustvorträgen bzw. Jahresfehlbeträgen sowie Übernahmen der negativen Betriebsergebnisse von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, soweit diese in das Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eingehen	290
Zinsen auf Kredite und Bankguthaben (Einlagen)	
Einnahmen und Ausgaben von negativen Zinsen der MFIs aus Bankguthaben, Krediten etc.	181
Zinseinnahmen und -ausgaben der MFIs aus Bankguthaben, Krediten etc.	184
Einnahmen und Ausgaben von negativen Zinsen der Unternehmen und Privatpersonen aus Bankguthaben, Krediten etc.	281
Zinseinnahmen und -ausgaben der Unternehmen und Privatpersonen aus Bankguthaben, Krediten etc.	284
Einnahmen und Ausgaben von negativen Zinsen öffentlicher Haushalte aus Bankguthaben, Krediten etc.	381
Zinseinnahmen und -ausgaben der öffentlichen Haushalte aus Bankguthaben, Krediten etc.	384
Pacht und Miete aus Grundbesitz	
Pacht- und Mieterträge sowie -aufwendungen von inländischen MFIs	180
Pacht- und Mieterträge sowie -aufwendungen von inländischen Unternehmen und Privatpersonen	280

Pacht- und Mieterträge sowie -aufwendungen von inländischen öffentlichen Haushalten	380
Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen	
Aufwendungen und Erträge von MFIs aus sonstigen, nicht in Wertpapieren verbrieften Unternehmensbeteiligungen bei ausländischen bzw. inländischen Nicht-Aktiengesellschaften	197
Aufwendungen und Erträge von Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentlichen Haushalten aus sonstigen, nicht in Wertpapieren verbrieften Unternehmensbeteiligungen bei ausländischen bzw. inländischen Nicht-Aktiengesellschaften	297

Sonstige Transaktionen

Sonstige Transaktionen, die nicht direkt den Kennzahlen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs bzw. des Kapitalverkehrs zugeordnet werden können	
Sonstige Transaktionen für Waren und Dienstleistungen	950
Sonstige Transaktionen im Kapitalverkehr	951

Anhang 2

(zu Artikel 19 Nummer 5)

Anlage 1

Erhebungsbogen für die Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

– vom Personensorgeberechtigten¹ auszufüllen und von ihm und dem Jugendlichen zu unterschreiben;²
dem Arzt vom Jugendlichen bei der Untersuchung vorzulegen –

UBS-ID

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort
Beabsichtigte berufliche Tätigkeit
Name, Vorname, Postanschrift des Personensorgeberechtigten (falls abweichend von der Postanschrift des Jugendlichen)

Zutreffendes bitte ankreuzen, wenn es besteht oder „ein Verdacht auf“ existiert.

A Vorgeschichte des Jugendlichen

A.1 Krankheiten/ Behinderungen:

- | | | |
|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Augenkrankheiten | <input type="checkbox"/> Ohrenkrankheiten | <input type="checkbox"/> Anfallsleiden |
| <input type="checkbox"/> Asthma | <input type="checkbox"/> Herz-Kreislauf-Krankheiten | <input type="checkbox"/> Zuckerkrankheit |
| <input type="checkbox"/> Knochen-Gelenk-Krankheiten | <input type="checkbox"/> Hautkrankheiten | <input type="checkbox"/> Allergien |
| <input type="checkbox"/> andere Krankheiten/Behinderungen | welche: _____ | |
| <input type="checkbox"/> Operationen/Unfälle | welche: _____ | |
| | wann: _____ | |

noch Beschwerden/ Folgen

welche: _____

A.2 Häufige Beschwerden (Beispiele):

- | | | |
|------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Husten | <input type="checkbox"/> Atemnot | <input type="checkbox"/> Kopfschmerz |
| <input type="checkbox"/> Schwindel | <input type="checkbox"/> Ohnmacht | <input type="checkbox"/> Hautausschläge |
| <input type="checkbox"/> Sonstige: | _____ | |

A.3 **Zurzeit in ärztlicher Behandlung** Grund: _____

A.4 **Regelmäßige Medikamenteneinnahme** welche: _____

Bitte – falls vorhanden – zur Untersuchung mitbringen: Impfnachweise, Sehhilfen (Brillenpass), Allergiepass, Feststellungsbescheide über Behinderungen.

(Datum)

(Unterschrift des Personensorgeberechtigten)

(Unterschrift des Jugendlichen)

**Der Erhebungsbogen wurde mit dem untersuchenden
Arzt besprochen:**

Datum und Signatur des Arztes

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Erhebungsbogen das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind immer alle Geschlechter.

² Die Angaben sind freiwillig; sie ermöglichen dem Arzt eine zuverlässigere Beurteilung.

Erhebungsbogen für die Nachuntersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

- vom Personensorgeberechtigten³ auszufüllen und von ihm und dem Jugendlichen zu unterschreiben;⁴ dem Arzt vom Jugendlichen bei der Untersuchung vorzulegen -

UBS- ID

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	
Berufliche Tätigkeit	Arbeitgeber mit Anschrift
Name, Vorname, Postanschrift des Personensorgeberechtigten (falls abweichend von der Postanschrift des Jugendlichen)	
Bisherige Untersuchungen (Jahr/ Monat)	Name und Anschrift des Arztes

Zutreffendes bitte ankreuzen, wenn es besteht oder „ein Verdacht auf“ existiert.

A Vorgeschichte des Jugendlichen

A.1 Krankheiten/ Behinderungen:

- | | | |
|------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Augenkrankheiten | <input type="checkbox"/> Ohrenkrankheiten | <input type="checkbox"/> Anfallsleiden |
| <input type="checkbox"/> Asthma | <input type="checkbox"/> Herz-Kreislauf-Krankheiten | <input type="checkbox"/> Zuckerkrankheit |
| <input type="checkbox"/> Knochen-Gelenk-Krankheiten | <input type="checkbox"/> Hautkrankheiten | <input type="checkbox"/> Allergien |
| <input type="checkbox"/> andere Krankheiten/ Behinderungen | welche: _____ | |
| <input type="checkbox"/> Operationen/ Unfälle | welche: _____ | |
| | wann: _____ | |
| | <input type="checkbox"/> noch Beschwerden/ Folgen | |
| | welche: _____ | |

A.2 Häufige Beschwerden (Beispiele):

- | | | |
|------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Husten | <input type="checkbox"/> Atemnot | <input type="checkbox"/> Kopfschmerz |
| <input type="checkbox"/> Schwindel | <input type="checkbox"/> Ohnmacht | <input type="checkbox"/> Hautausschläge |
| <input type="checkbox"/> Sonstige: | _____ | |

A.3 **Zurzeit in ärztlicher Behandlung** Grund: _____

A.4 **Regelmäßige Medikamenteneinnahme** welche: _____

A.5 Arbeitsunfähigkeit insgesamt 1 bis 6 Tage 7 bis 14 Tage mehr als 14 Tage

A.6 Gibt es seit Arbeitsbeginn tätigkeitsbezogene Gesundheitsstörungen? _____

Bitte – falls vorhanden – zur Untersuchung mitbringen: Impfnachweise, Sehhilfen (Brillenpass), Allergiepass, Feststellungsbescheide über Behinderungen, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen seit Arbeits-/ Ausbildungsbeginn.

(Datum)

(Unterschrift des Personensorgeberechtigten)

(Unterschrift des Jugendlichen)

<p>Der Erhebungsbogen wurde mit dem untersuchenden Arzt besprochen:</p> <p>_____ Datum und Signatur des Arztes</p>

³ Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Erhebungsbogen das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind immer alle Geschlechter.

⁴ Die Angaben sind freiwillig; sie ermöglichen dem Arzt eine zuverlässigere Beurteilung.

Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt Erhebungs-/Untersuchungsbogen (Teil 2)

Erstuntersuchung nach § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname des Jugendlichen⁵

Tag der Untersuchung: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen.

B Untersuchungen folgender Organe/Systeme erforderlich:

B.1 Größe (cm) _____ Gewicht (teilbekleidet) (kg) _____

B.2 Haut Ekzem Akne Sonstiges: _____

B.3 Visus eingeschränkt ausreichend mit Sehhilfe korrigiert

B.4 Farbtüchtigkeit (pseudoisochromatische Farbtafeln oder Testgerät) rot/ grün gestört andere Störung: _____

B.5 Hörvermögen rechts eingeschränkt links eingeschränkt

B.6 Lungen Nebengeräusche Sonstiges: _____

B.7 Herz-Kreislauf Rhythmusstörungen pathologisches Geräusch Sonstiges: _____

Puls im Sitzen (n/ min) _____
Blutdruck im Sitzen (systolisch) (mmHg) _____
Blutdruck im Sitzen (diastolisch) (mmHg) _____

B.8 Abdomen Druckschmerz Bruch/ -anlage pathologische Resistenz

Sonstiges: _____

B.9 Wirbelsäule statische Auffälligkeiten Bewegungseinschränkungen _____

B.10 Extremitäten Durchblutungsstörung _____

Bewegungseinschränkungen _____

Sensibilitätsstörung _____

Kraftminderung _____

B.11 Psyche/zentrales Nervensystem grobe Auffälligkeit _____

B.12 Alkoholkonsum/ Drogen/Spielsucht _____

B.13 sonstige Auffälligkeiten in der Patientenakte dokumentiert

Ergänzungsuntersuchung erforderlich, Grund: _____

Fachrichtung: _____

⁵ Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Erhebungs-/Untersuchungsbogen das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind immer alle Geschlechter.

Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt Erhebungs-/Nachuntersuchungsbogen (Teil 2)

Nachuntersuchung nach §§ 33 bis 35 und § 42 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname des Jugendlichen⁶

Tag der Untersuchung: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen.

B Untersuchungen folgender Organe/Systeme erforderlich:

B.1 Größe (cm) _____ Gewicht (teilbekleidet) (kg) _____

B.2 Haut Ekzem Akne Sonstiges: _____

B.3 Visus eingeschränkt ausreichend mit Sehhilfe korrigiert

B.4 Farbtüchtigkeit (pseudoisochromatische Farbtafeln oder Testgerät) rot/ grün gestört andere Störung: _____

B.5 Hörvermögen rechts eingeschränkt links eingeschränkt

B.6 Lungen Nebengeräusche Sonstiges: _____

B.7 Herz-Kreislauf Rhythmusstörungen pathologisches Geräusch Sonstiges: _____

Puls im Sitzen (n/ min) _____

Blutdruck im Sitzen (systolisch) (mmHg) _____

Blutdruck im Sitzen (diastolisch) (mmHg) _____

B.8 Abdomen Druckschmerz Bruch/ -anlage pathologische Resistenz
 Sonstiges: _____

B.9 Wirbelsäule statische Auffälligkeiten Bewegungseinschränkungen _____

B.10 Extremitäten Durchblutungsstörung _____
 Bewegungseinschränkungen _____
 Sensibilitätsstörung _____
 Kraftminderung _____

B.11 Psyche/zentrales Nervensystem grobe Auffälligkeit _____

B.12 Alkoholkonsum/Drogen/ Spielsucht _____

B.13 Angaben zur Arbeitsvorgeschichte:
Wegdauer zu/ von der Arbeitsstätte: _____ . Beginn und Ende der Arbeitszeit: _____ . Wechselschicht
Sind seit Arbeitsaufnahme gesundheitliche Beschwerden aufgetreten und wenn ja, wurden diese in Verbindung mit der ausgeübten Tätigkeit gebracht?

Ist ein Ausbildungs-/ Arbeitsverhältnis aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen worden? Wenn ja, weshalb?

sonstige Auffälligkeiten in der Patientenakte dokumentiert

Ergänzungsuntersuchung erforderlich, Grund: _____

Fachrichtung: _____

⁶ Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Erhebungs-/Nachuntersuchungsbogen das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind immer alle Geschlechter.

Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten⁷

Erstuntersuchung nach § 32 Absatz 1 und Nachuntersuchungen nach §§ 33 bis 35 und § 42 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen (Versichertenstammdaten)

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet.⁸

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Erstuntersuchung (gem. § 32 Abs. 1 JArbSchG) | <input type="checkbox"/> Weitere Nachuntersuchung (gem. § 34 JArbSchG) |
| <input type="checkbox"/> Erste Nachuntersuchung (gem. § 33 Abs. 1 JArbSchG) | <input type="checkbox"/> Angeordnete Nachuntersuchung (gem. § 42 JArbSchG) |
| <input type="checkbox"/> Außerordentliche Nachuntersuchung (gem. § 35 JArbSchG) | |

Folgende Arbeiten sollten vermieden werden:

- Überwiegendes Stehen.
- Überwiegendes Gehen.
- Überwiegendes Sitzen.
- Häufiges Einnehmen einer Zwangshaltung (z. B. Bücken, Hocken, Knien) _____
- Häufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel.
- Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr.
- Arbeiten mit besonderen klimatischen Belastungen (z. B. Kälte, Hitze, Nässe, Zugluft, starke Temperaturschwankungen) _____
- Arbeiten mit physikalischen Belastungen (z. B. Lärm, mechanische Schwingungen/Erschütterungen) _____
- Arbeiten mit chemischer Belastung für die Haut oder der Schleimhäute durch Gase, Stäube, Dämpfe, Rauch _____
- Arbeiten mit starker photooptischer Reizbelastung.
- Arbeiten, die die volle Sehkraft ohne Sehhilfe oder die Farbtüchtigkeit erfordern.
- Sonstige Arbeiten: _____

Das Ergebnis der Untersuchung ist

- Normbefund
- Eine außerordentliche Nachuntersuchung nach § 35 Absatz 1 JArbSchG wird angeordnet:
nach Ablauf von Monaten _____
spätestens bis zum _____
- Es wird empfohlen, dass der Jugendliche sich möglichst bald einem Arzt/ Zahnarzt vorstellt, wegen _____

Empfehlungen: _____

(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung)

(Unterschrift des untersuchenden Arztes)

Zur Beachtung: Vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres ist eine Nachuntersuchung erforderlich. Falls die öffentliche Berufsberatung in Anspruch genommen wird, sollte ihr von dem Personensorgeberechtigten im Interesse des Jugendlichen das vorstehende Untersuchungsergebnis mitgeteilt werden.

⁷ Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser ärztlichen Mitteilung das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind immer alle Geschlechter.

⁸ Nach § 40 Absatz 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Ärztliche Mitteilung für den Arbeitgeber⁹

Erstuntersuchung nach § 32 Absatz 1 und Nachuntersuchungen nach §§ 33 bis 35 und § 42 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen ¹⁰ (Versichertenstammdaten)

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet.¹¹

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Erstuntersuchung (gem. § 32 Abs. 1 JArbSchG) | <input type="checkbox"/> Weitere Nachuntersuchung (gem. § 34 JArbSchG) |
| <input type="checkbox"/> Erste Nachuntersuchung (gem. § 33 Abs. 1 JArbSchG) | <input type="checkbox"/> Angeordnete Nachuntersuchung (gem. § 42 JArbSchG) |
| <input type="checkbox"/> Außerordentliche Nachuntersuchung (gem. § 35 JArbSchG) | |

Folgende Arbeiten sollten vermieden werden:

- Überwiegendes Stehen.
- Überwiegendes Gehen.
- Überwiegendes Sitzen.
- Häufiges Einnehmen einer Zwangshaltung (z. B. Bücken, Hocken, Knien) _____
- Häufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel.
- Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr.
- Arbeiten mit besonderen klimatischen Belastungen (z. B. Kälte, Hitze, Nässe, Zugluft, starke Temperaturschwankungen) _____
- Arbeiten mit physikalischen Belastungen (z. B. Lärm, mechanische Schwingungen/ Erschütterungen) _____
- Arbeiten mit chemischer Belastung für die Haut oder der Schleimhäute durch Gase, Stäube, Dämpfe, Rauch _____
- Arbeiten mit starker photooptischer Reizbelastung.
- Arbeiten, die die volle Sehkraft ohne Sehhilfe oder die Farbtüchtigkeit erfordern.
- Sonstige Arbeiten: _____

(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung)

(Unterschrift des untersuchenden Arztes)

Zur Beachtung: Vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres ist eine Nachuntersuchung erforderlich. Falls die öffentliche Berufsberatung in Anspruch genommen wird, sollte ihr von dem Personensorgeberechtigten im Interesse des Jugendlichen das vorstehende Untersuchungsergebnis mitgeteilt werden.

⁹ Diese Bescheinigung hat der Arbeitgeber gem. § 41 Abs. 1 JArbSchG aufzubewahren.

¹⁰ Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser ärztlichen Mitteilung das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind immer alle Geschlechter.

¹¹ Gem. § 40 Abs. 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ für die 20. Legislaturperiode haben die Regierungsparteien vereinbart, überflüssige Bürokratie zu bekämpfen (Koalitionsvertrag Zeilen 970 ff.). Überflüssig sind dabei Regelungen, die Aufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft oder Verwaltung verursachen, ohne einem berechtigten Zweck zu dienen, oder bei denen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis zueinander stehen.

Mit dieser Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (BEV) bringt die Bundesregierung flankierend zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV; Bundestagsdrucksache 20/11306; Bundesratsdrucksache 129/24) ein weiteres Maßnahmenpaket auf Verordnungsebene auf den Weg, das isolierte Änderungen von Verwaltungsrecht enthält. Sie ist zugleich Teil des Meseberger Bürokratieabbaupaketes mit einem jährlichen Entlastungsvolumen von gut 3,5 Milliarden Euro, auf das sich das Bundeskabinett Ende August 2023 geeinigt hatte.

Die Verordnung beruht unter anderem auf Vorschlägen, die Wirtschaft und Zivilgesellschaft im Frühjahr 2023 im Rahmen einer Verbändeabfrage des Statistischen Bundesamtes unterbreitet hatten (die entsprechenden Dokumente sind verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/teaser-aktuelles.html>). Sie greift aber auch weitere Vorschläge aus dem Ressortkreis auf.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Verordnung bündelt eine Reihe von Einzelmaßnahmen, die die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung von überflüssiger Bürokratie entlasten und die aus rechtsförmlichen Gründen nicht per Gesetz, sondern nur per Verordnung geändert oder aufgehoben werden können. Sie lassen sich folgenden Schwerpunkten zuordnen:

- Abbau von Anzeige- und Mitteilungspflichten,
- Förderung der Digitalisierung sowie
- weitere Verfahrenserleichterungen und Rechtsbereinigung.

1. Abbau von Mitteilungs- und Anzeigepflichten

In der Außenwirtschaftsverordnung (AWV; Artikel 2; alle Verweise auf Artikel ohne Bezeichnung beziehen sich auf die BEV) werden Meldeschwellen im Kapital- und Zahlungsverkehr angehoben. In der Folge werden spürbar weniger Unternehmen, aber auch Bürgerinnen und Bürger von Meldepflichten im Bereich der Zahlungsbilanzstatistiken betroffen sein.

Zudem werden verschiedene gewerberechtliche Rechtsverordnungen von bestehenden Mitteilungspflichten bereinigt, die aufgrund einer allgemeinen Regelung in der Gewerbeordnung (GewO) künftig nicht mehr gesondert erforderlich sind. Dies betrifft die Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV; Artikel 9), die Gewerbeanzeigenverordnung (GewAnzV; Artikel 10) die Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung (ImmVermV; Artikel 11) sowie die Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV; Artikel 14).

2. Förderung der Digitalisierung

Die Verordnung fördert die Digitalisierung im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen:

- Die Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV; Artikel 1) fördert künftig die elektronische Übermittlung von Vergütungsabrechnungen.
- Die Reformen der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV; Artikel 3), der Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung (LMZDV; Artikel 4) und der Aromendurchführungsverordnung (AromenDV; Artikel 5) erlauben künftig die elektronische Bereithaltung der Auflistung der bei der Herstellung des jeweiligen Lebensmittels verwendeten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, wobei diese Auflistung unmittelbar und leicht für Verbraucherinnen und Verbraucher zugänglich sein muss.
- In der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV, Artikel 7) soll der Antrag auf Zulassung zur Wirtschaftsprüferprüfung in vollständig digitaler Form ermöglicht werden, indem auf die Vorlage von Urschriften und beglaubigten Kopien verzichtet wird. In der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAAnrV; Artikel 8) wird auf die Vorlage von Originalen oder beglaubigten Abschriften verzichtet, um es Prüflingen zu ermöglichen, Anträge auf Anrechnung von Leistungen auf das Wirtschaftsprüferexamen vollständig elektronisch über das Portal der Wirtschaftsprüferkammer zu stellen. Zugleich sollen spezielle Formvorgaben für den Erlass von Verwaltungsakten durch die Wirtschaftsprüferkammer entfallen; insoweit soll künftig die allgemeine Regelung nach § 37 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zur Bestimmtheit und Form von Verwaltungsakten gelten.
- Auch die Änderung der Pfandleihverordnung (PfandIV; Artikel 12) steht im Kontext der Digitalisierung. Sie ermöglicht die Bekanntmachung einer Versteigerung auf der Homepage des Verleihers. Gleiches gilt für einzelne Änderungen in der Versteigererverordnung (VerstV; Artikel 15), mit denen die Schriftform auf die Textform herabgestuft wird.
- Die atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (AtZüV; Artikel 17) wird dahingehend geändert, dass die zuständige Behörde den für die Überprüfung der Zuverlässigkeit des Betroffenen erforderlichen Erklärungsbogen künftig in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung stellt.
- Auch die Änderungen in der Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung (JArb-SchUV; Artikel 19) spiegeln die stärkere Nutzung digitaler Instrumente wider und dienen der weiteren Vereinfachung.
- Dies gilt auch für die Änderungen der Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungsverordnung (AnerkV; Artikel 21), die Übermittlung von Anträgen, Bescheiden und sonstiger Kommunikation soll zukünftig sowohl schriftlich auch elektronisch möglich sein und so die vollständige Digitalisierung von Prozessen ermöglichen.
- Die Änderungen in der Straßenverkehrsordnung (StVO; Artikel 25) ermöglichen die Erteilung volldigitaler Parkausweise.

3. Weitere Verfahrenserleichterungen und Rechtsbereinigung

Schließlich tragen die folgenden zahlreichen weiteren Änderungen auf sonstige Weise zur Erleichterung von Abläufen oder zur Bereinigung des Ordnungsrechtes bei und leisten damit ihren Beitrag zum Abbau überflüssiger Bürokratie:

- Mit der Änderung der Notarfachprüfungsverordnung (NotFV, Artikel 6) soll durch die Reduzierung der mindestens durchzuführenden Prüfungstermine auf die sinkenden

Prüflingszahlen reagiert werden. Der in Aussicht genommene Entfall eines Prüfungstermins pro Jahr führt zu Einsparungen bei der für die Abnahme der Prüfung zuständigen Bundesnotarkammer und kommt in der Folge den Prüflingen zugute, die die beim Prüfungsamt entstehenden Kosten über Gebühren zu tragen haben.

- Mit einer weiteren Änderung der WiPrPrüfV (Artikel 7) werden verschiedene Aufbewahrungsfristen erheblich verkürzt.
- Durch die Änderung der Mess- und Eichverordnung (MessEV; Artikel 13) entfällt für bestimmte Messgeräte eine bislang erforderliche Doppelprüfung.
- Mit einer weiteren Änderung der VerstV (Artikel 15) wird die Maximaldauer von Versteigerungen von sechs auf zwölf Tage verlängert. Damit wird für Versteigerungen, die sechs Tage übersteigen, künftig ein Ausnahmeantrag entbehrlich.
- Die Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensordnung (AtVfV; Artikel 16) stellt klar, dass in atomrechtlichen Verfahren auch künftig eine Erörterung durch digitale Formate ersetzt werden kann.
- Die Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten (JArbSchSittV; Artikel 18) dient der Rechtsbereinigung. § 22 Absatz 1 Nummer 2 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) leistet bereits einen geschlechtsunabhängigen Schutz aller Jugendlichen vor entsprechenden Gefahren.
- Die SGB VII-Übertragungsverordnung (Artikel 20) soll die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Altersrückstellungsverordnungen bei der sachnächsten Stelle bündeln, nämlich dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS). Bisher liegt die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen in diesem Bereich beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).
- Die Änderungen der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV, Artikel 22, Artikel 23 und Artikel 24) beinhalten für zulassungsfreie Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen benötigen, verschiedene Vereinfachungen.
- Die Verordnung über die Küstenschifffahrt (KüSchV; Artikel 27) wird aufgehoben: Bislang benötigen Schiffe, die nicht aus der Europäischen Union kommen, für Transporte in den deutschen Küstengewässern eine Genehmigung nach der KüSchV. Sie wird erteilt, wenn deutscher Schiffsraum für den Transport nicht zur Verfügung steht. Da dies bei über 90 Prozent der Anträge der Fall ist, trägt die Aufhebung der Verordnung zur Entbürokratisierung des Schifffahrtsrechts bei. Die Änderungen der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV; Artikel 26) und der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung (BMDV-WS-BESGebV; Artikel 28) sind Folgeänderungen hierzu.
- Die Änderung der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO; Artikel 32) mindert die bürokratischen Anforderungen für bestimmte Arten von Verkehr, indem sie der europarechtlichen Maßgabe folgt, dass sich die Art des vorzuhaltenden Flugsicherungsdienstes nicht allein nach der maximal zulässigen Startmasse eines Luftfahrzeugs richtet. Stattdessen soll die tatsächlich vor Ort regelmäßig vorherrschende betriebliche Komplexität maßgeblich sein. Auch die Folgeänderung in der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV; Artikel 30) dient der Verwaltungsvereinfachung. Gleiches gilt für die Änderungen der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZA; Artikel 29) und der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (BADV; Artikel 31). Sie setzen europäisches Recht um und schaffen Genehmigungs- und Berichtspflichten ab.

- Die Änderung der Düngeverordnung (DüV, Artikel 33) ermöglicht eine flexiblere Arbeitseinteilung, indem die Aufzeichnung von Düngemaßnahmen statt binnen zwei Tagen nach der Maßnahme innerhalb von bis zu 14 Tagen nach der Maßnahme durchgeführt werden kann.

III. Exekutiver Fußabdruck

Gutes Recht ist praxistauglich. Deswegen wurden Verbände im Vorfeld der Verordnung dazu befragt, welche Bürokratieabbaupotenziale in der Bundesgesetzgebung bestehen (Ergebnisse der Befragung abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Dokumente/Sachstand_Monitoring_Verbaendevorschlaege.html). Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden durch die Bundesregierung eingehend geprüft und waren unter anderem Grundlage für die Erarbeitung dieser Verordnung. Auch die im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung erhaltenen Rückmeldungen aus der Praxis (Ergebnisse abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2024/0704_Stellungnahmen_RefE_BEV_gesammelt.pdf?__blob=publicationFile&v=1) wurden bei der Erarbeitung der Verordnung berücksichtigt.

Die Änderung der MessEV (Artikel 13) geht auf eine Initiative des Zentralverbands Deutsches Kraftfahrtgewerbe e.V. aufgrund einer bereits existierenden Regelung für Abgasmessgeräte zurück.

Darüber hinaus beruhen auch Regelungen auf weiteren Vorschlägen aus dem Ressortkreis, die auf die Praxis zurückgehen. Die Änderungsvorschläge in Artikel 12 Nummer 2 PfandIV (Artikel 12 Nummer 2) gehen auf eine Anregung des Zentralverbandes des Deutschen Pfandkreditgewerbes e. V. zurück. Die Anpassung des § 3 Absatz 3 VerstV (Artikel 15 Nummer 2 Buchstabe b) geht auf eine Anregung des Bundesverbandes Deutscher Briefmarkenversteigerer e. V. (BDB) zurück. Die Änderung des § 10 Absatz 2 Satz 1 der DüV (Artikel 33) geht auch auf einen Vorschlag des Deutschen Bauernverbandes, der Länder und Anregungen von Praktikerinnen und Praktikern im Rahmen eines am 25. Juli 2024 durchgeführten Praxischecks zu den Melde- und Dokumentationspflichten im Pflanzenbau zurück.

IV. Alternativen

Mit Bezug auf die adressierten Normen sind keine Alternativen ersichtlich, die das angestrebte Ziel, Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung von überflüssiger Bürokratie zu entlasten, wirkungsvoller und mit weniger Aufwand erreichen könnten.

V. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur Änderung der StBVV (Artikel 1) ergibt sich aus § 64 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Steuerberatungsgesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

Die Regelungskompetenz der Bundesregierung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zur Änderung der AWV (Artikel 2) ergibt sich aus § 11 Absatz 1 bis 4 jeweils in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich.

Die Regelungskompetenz des BMEL im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zur Änderung der LMIDV (Artikel 3), der LMZDV (Artikel 4) und der AromenDV (Artikel 5) ergibt sich jeweils aus § 35 Nummer 1 Buchstabe

b Doppelbuchstabe aa, in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zur Änderung der NotFV (Artikel 6) ergibt sich aus den §§ 7g und 7i der Bundesnotarordnung. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Die Regelungskompetenz des BMWK zur Änderung der WiPrPrüfV (Artikel 7) ergibt sich aus den §§ 14 und 131I der Wirtschaftsprüferordnung (WPO). Die Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich.

Die Regelungskompetenz des BMWK zur Änderung der WPAnrV (Artikel 8) beruht auf § 8a Absatz 3 und § 13b Satz 3 der WPO in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

Die Regelungskompetenz des BMWK zur Änderung der FinVermV (Artikel 9) im Einvernehmen mit dem BMF und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) folgt aus § 34g Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der GewO. Die Zustimmung des Bundesrats ist erforderlich.

Die Regelungskompetenz des BMWK zur Änderung der GewAnzV (Artikel 10) ergibt sich aus § 14 Absatz 14 der GewO. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

Die Regelungskompetenz des BMWK zur Änderung der ImmVermV (Artikel 11) ergibt sich aus § 34j GewO. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

Für die Änderung der PfandIV (Artikel 12) leitet sich die Regelungskompetenz des BMWK aus § 34 Absatz 2 GewO ab. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

Die Regelungskompetenz der Bundesregierung zur Änderung der MessEV (Artikel 13) ergibt sich aus § 41 Absatz 1 Nummer 5 des Mess- und Eichgesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

Die Regelungskompetenz des BMWK zur Änderung der MaBV (Artikel 14) ergibt sich aus § 34c Absatz 3 GewO. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

Die Regelungskompetenz des BMWK zur Änderung der VerstV (Artikel 15) ergibt sich aus § 34b Absatz 8 GewO. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

Die Regelungskompetenz der Bundesregierung für die Änderung der AtVfV (Artikel 16) ergibt sich aus § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Satz 1 des Atomgesetzes (AtG). Die Regelungskompetenz des BMUV ergibt sich aus § 7 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 sowie § 7a Absatz 2 in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 AtG. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

Die Regelungskompetenz der Bundesregierung zur Änderung der AtZüV (Artikel 17) beruht auf § 12 Satz 1 Nummer 10 und 11 und § 12b Absatz 1, 2 und 9, jeweils in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 AtG. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

Die Regelungskompetenz des BMAS für die Aufhebung der JArbSchSittV (Artikel 18) ergibt sich aus § 72 Absatz 3 und § 26 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG). Die Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich.

Die Regelungskompetenz des BMAS für die Änderung der JArbSchUV (Artikel 19) ergibt sich aus § 46 Absatz 1 JArbSchG. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

Die Regelungskompetenz des BMAS für den Erlass der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch auf das Bundesamt für Soziale Sicherung (Artikel 20) ergibt sich aus § 172c Absatz 3 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII). Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

Die Regelungskompetenz des BMWK zur Änderung der AnerkV (Artikel 21) im Einvernehmen mit dem BMF und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) ergibt sich aus § 22 Absatz 2 des Funkanlagengesetzes sowie § 21 Absatz 2 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich.

Die Regelungskompetenz des BMDV und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) zur Änderung der FZV (Artikel 22) ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, Nummer 11 und Absatz 3 Nummer 2 und 3 Buchstabe a, sowie Absatz 6 Satz 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

Die Regelungskompetenz des BMDV zu den Änderungen der FZV in Artikel 23 und Artikel 24 ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 15 Buchstabe a und b, jeweils in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 und 2, sowie des § 47 Nummer 4 des Straßenverkehrsgesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

Die Regelungskompetenz des BMDV zur Änderung der StVO (Artikel 25) ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 15 Buchstabe a und b, jeweils in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 und 2 StVG. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

Die Regelungskompetenz des BMDV zur Änderung der GGAV 2002 (Artikel 26) ergibt sich aus § 6 Nummer 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

Die Regelungskompetenz des BMDV für die Änderung der KüSchV (Artikel 27) ergibt sich aus § 9 Absatz 4 des Seeaufgabengesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich.

Die Regelungskompetenz des BMDV für die Änderung der BMDV-WS-BEsGebV (Artikel 28) ergibt sich aus § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich.

Die Regelungskompetenz des BMDV zur Änderung der LuftVZO (Artikel 29) ergibt sich aus § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG). Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

Die Regelungskompetenz des BMDV für die Änderung der LuftKostV (Artikel 30) im Einvernehmen mit dem BMF ergibt sich aus § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 in Verbindung mit Satz 3 LuftVG. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

Die Regelungskompetenz des BMDV zur Änderung der BADV (Artikel 31) ergibt sich aus § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a LuftVG. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

Die Regelungskompetenz des BMDV zur Änderung der LuftVO (Artikel 32) ergibt sich aus § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LuftVG. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

Die Regelungskompetenz des BMEL zur Änderung der DüV (Artikel 33) ergibt sich aus § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3, Absatz 5 Nummer 7 und Absatz 6 des Düngegesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen tragen zu einer erheblichen Entlastung von Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung und leisten gleichzeitig einen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die ihrerseits der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Hierbei sind insbesondere folgende Aspekte zu erwähnen:

Indem der die Verordnung die Schwellenwerte anhebt und den Abbau von Melde- und Anzeigepflichten (AWV, FinVermV, ImmVermV und MaBV) fördert, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 8. „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle“ fördern insbesondere die Entlastung von Wirtschaft und Behörden von überflüssigen Meldungen. Zugleich wird hierdurch ein Beitrag zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 geleistet, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

Die Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung tragen ebenfalls zu den Nachhaltigkeitszielen 8 und 16 der UN-Agenda 2030 bei. Soweit zugleich Papiervorgänge vermieden werden, etwa durch die digitale Übersendung der Steuerberatungsrechnung (StbVV), die Möglichkeit zur elektronischen Bereitstellung von Informationen im Lebensmittelrecht (LMIDV, LMZDV und AromenDV) und zu Versteigerungen (PfandIV), durch die umfassende elektronische Portallösung im Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer (WiPrPrüfV und WPAnrV), die digitale Bereitstellung von Formularen (AtZüV und AWV) und den Abbau von Schriftformerfordernissen (AnerkV), dient dies auch der Erreichung von Ziel 13 („Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“).

Die Aufhebung der KüSchV stärkt die Effizienz der Küstenschifffahrt und der Schifffahrtsverwaltung und leistet damit ebenfalls einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele 8 und 16. Auch die primär rechtsbereinigende Aufhebung der JArbSchSittV leistet einen Beitrag zur Erreichung des Ziels 16. Die Änderung der LuftVO und die Folgeänderung in der LuftkostVO dienen der Verwaltungsvereinfachung und somit dem Ziel 16 sowie den Zielen 8 und 9 („Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“).

Die Verordnung folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Abschaffung der Genehmigung für innerdeutsche Transporte in der KüSchV (Artikel 27) fallen auch die für die Genehmigung zu erhebenden Gebühren weg. Die entsprechenden Mindereinnahmen des Bundeshaushalts belaufen sich auf rund 45 000 Euro pro Jahr.

Durch die Schaffung einer Verwendungsausnahme entfällt die Eichung für Messgeräte zur Bestimmung des Drucks, der Länge und des Schalldruckpegels (Artikel 13), sodass in den Landeshaushalten die hierfür zu erhebenden Gebühren entfallen. Die zu erwartenden Mindereinnahmen belaufen sich auf ca. 1,9 Millionen Euro. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Rund 780 570 Euro der Mindereinnahmen entfallen auf die Funktionsprüfung von Druckluftbremsanlagen. Für diese Prüfung werden im Mittel drei Messgeräte benötigt; die Eichgebühren belaufen sich auf 82,60 Euro pro Messgerät alle zwei Jahre. Für die ca. 3 500 anerkannten Werkstätten und etwa 2 800 Prüfstellen bei einer Überwachungsorganisation oder Technischen Prüfstelle ergeben sich daraus bislang Eichgebühren von 1 561 140 Euro alle zwei Jahre.

Rund 744 940 Euro des Gebührenwegfalls entfallen auf Schallpegelmessgeräte. Die Gebühr liegt bei 88,80 Euro Pauschale und 443,30 Euro für die Prüfung jeweils pro Gerät alle zwei Jahre. Diese Messgeräte werden in etwa 2 800 Prüfstellen einer Überwachungsorganisation oder Technischen Prüfstelle verwendet. Für Schallkalibratoren, die in etwa 2 800 Prüfstellen einer Überwachungsorganisation oder Technischen Prüfstelle verwendet werden, entfallen jährlich 331 100 Euro. Die Prüfgebühr für sie beträgt 236,50 Euro alle zwei Jahre.

Auswirkungen auf die Haushalte von Kommunen entstehen nicht.

Die für den Bund entstehenden Mindereinnahmen ebenso wie mögliche Mehrausgaben im Zusammenhang mit dieser Verordnung werden in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen.

4. Erfüllungsaufwand

Die durch die Verordnung voraussichtlich entstehende Verringerung oder Erhöhung des Erfüllungsaufwands für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Weitergehende Erläuterungen zu den Vorgaben, soweit die Angaben in der Tabelle nicht selbsterklärend sind, finden sich im Anschluss an die jeweiligen Tabellen.

Nicht Teil der Darstellung und Berechnung sind die realen Entlastungen für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft, die durch die Herabstufung von Formerfordernissen bei Versteigerungen (Artikel 15 Nummer 1) im vertraglichen Bereich entstehen. Nicht dargestellt sind außerdem die realen Entlastungen, die durch eine Förderung der Nutzung der digitalen Möglichkeiten entstehen, selbst wenn diese bereits zuvor bestanden. Dies betrifft im Wesentlichen die Änderung der JArbSchUV (Artikel 19).

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger reduzieren sich der jährliche zeitliche Aufwand um insgesamt rund 39 797 Stunden und die jährlichen Sachkosten um rund 24 000 Euro.

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Veränderung des jährlichen Aufwands	
			Jährlicher Zeitaufwand (in Stunden)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)
4.1.1	Artikel 7 § 1 WiPrPrüfV; Zulassung zur Prüfung beantragen	Zeitaufwand: 1 500 Anträge * -30 Minuten/60; Sachkosten: 1 500 Anträge * -16,10 Euro;	-750	-24
4.1.2	Artikel 8 § 6 Absatz 2 S. 1 & § 9 Absatz 2 Satz 1 WPAnrV i. V. m. §§ 8a und 13b WPO; Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO im Wirtschaftsprüferexamen beantragen	Zeitaufwand: 210 Anträge * -30 Minuten/60	-105	0
4.1.3	Artikel 17 § 6 Absätze 2 und 3 AtZüV; Ausfüllen eines Erklärungsbogens	Zeitaufwand: 3 700 Erklärungsbögen * -1 Minute/60	-62	0
4.1.4	Artikel 23 § 66 Absatz 3 FZV; Antragstellung ohne Einreichung der Zulassungsbescheinigung Teil I.	Zeitaufwand: -3 Minuten/60 (Einscannen und Hochladen) *777 600 Anträge	-38 880	
Summe (in Stunden bzw. Tsd. Euro)			-39 797	-24
Anzahl der Vorgaben			4	

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand durch diese Verordnung um insgesamt rund 420 Millionen Euro. Davon entfallen 419,4 Millionen auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Gleichzeitig entsteht der Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand (Umstellungsaufwand) von rund 11,6 Millionen Euro.

Die Verringerung des laufenden Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft unterliegt der „One-in, one-out“-Regel. Die Summe der Entlastungen steht den jeweils zuständigen Bundesministerien zur Kompensation zur Verfügung.

Vorgabe	Paragrah; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.2.1	Artikel 1 Nummer 2 § 9 Absatz 1 Satz 2 StBVV; Abschaffung des Unterschriftserfordernisses für Steuerberaterrechnungen; Informationspflicht	Personalkosten: 364 000 000 Rechnungen * -0,9 Minuten * 26,2 Euro pro Stunde Sachkosten: 243 000 000 Fälle * -1 Euro Porto	-386 052		0
4.2.2	Artikel 1 Nummer 2 § 9 Absatz 1 Satz 3 StBVV; Wegfall des Erfordernisses des Einholens der Zustimmung zur elektronischen Versendung; Informationspflicht	Personalkosten: -15 Minuten * 50,90 Euro pro Stunde * 843 387,5	-10 732		0
4.2.3	Artikel 2 Nummer 2 § 5 Absatz 1 Nummer 2 AWV; Mitteilung der Aufgabe der Ausnutzungsabsicht erhaltener Genehmigungen; Informationspflicht	Personalkosten: - 15 600 Meldungen * 15 Minuten/60 * 23,6 Euro pro Stunde; Sachkosten: - 15 600 Meldungen * 0,55 Euro	-101		0
4.2.4	Artikel 2 § 64 Absatz 3 Nummer 1 und 2, § 65 Absatz 4 Nummer 1 und 2 AWV; Heraufsetzung der Meldeschwelle für Jahresmeldungen für Direktinvestitionen; Informationspflichten	Personalkosten: 2 500 Meldungen * 105 Minuten * 33,80 Euro pro Stunde	-148		0
4.2.5	Artikel 2 Nummer 6 § 66 Absatz 1 AWV; Meldepflicht über Forderungen und Verbindlichkeiten gebietsansässiger Nichtbanken gegenüber Gebietsfremden; Informationspflicht	Personalkosten: 16 800 Meldungen * 114 Minuten * 33,82 Euro pro Stunde	-1 080		0
4.2.6	Artikel 2 Nummer 7 § 67 Absatz 1 Nummer 1 AWV; Meldepflicht für Zahlungen, die	Personalkosten: 108 000 Meldungen * 105 Minuten * 33,80 Euro pro Stunde	-6 388		0

Vorgabe	Paragrah; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
	Gebietsansässige von Gebietsfremden oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen entgegennehmen;; Informationspflicht				
4.2.7	Artikel 2 Nummer 7 § 67 Absatz 1 Nummer 2 AWV; Meldepflicht für Zahlungen, die Gebietsansässige an Gebietsfremde oder für deren Rechnung an Gebietsansässige leisten (ausgehende Zahlungen); Informationspflicht	Personalkosten: 108 000 Meldungen * 105 Minuten * 33,80 Euro pro Stunde	-6 388		0
4.2.8	Artikel 2 Nummer 8 § 68 Absatz 2 AWV; Meldepflicht für Stornierungen im Transithandel; Informationspflicht	Personalkosten: -150 Meldungen * 60 Minuten/60 * 33,65 Euro pro Stunde	-5		0
4.2.9	Artikel 2 Nummer 8 § 69 AWV; Meldepflichten über Zahlungen der Seeschiffahrtsunternehmen; Informationspflicht	Keine Entlastung	0		0
4.2.10	Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe c § 70 Absatz 1 Nummer 2 AWV; Meldepflicht gebietsansässiger Geldinstitute für Zins- und Dividendenzahlungen auf inländische Wertpapiere; Informationspflicht	Personalkosten: 1 300 Meldungen * 38 Minuten * 51,74 pro Stunde	-43		0
4.2.11	Artikel 3 § 4 LMIDV; Kennzeichnung von nicht vorverpackten Lebensmitteln beim Inverkehrbringen oder Abgeben; Informationspflicht	Personalkosten: 40 000 Fälle * -420 Minuten/60 * 26,60 Euro pro Stunde; Sachkosten: 40 000 Fälle * 35 Euro	-6 048	Personalkosten: 20 000 Fälle * 420 Minuten/60 * 54,50 Euro pro Stunde; Sachkosten: 20 000 Fälle * 200 Euro	11 630
4.2.12	Artikel 9	Personalkosten: - 10 090 Finanzanlagenvermittler * 20 Minuten/60 *	-272		0

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
	§ 21 FinVermV; Anzeigepflicht; Informationspflicht	80,90 Euro pro Stunde			
4.2.13	Artikel 10 Anlagen 1 bis 3 der GewAnzV; Anzeigepflicht; Informationspflicht	Geringfügige Entlastung (siehe Begründung)	0		
4.2.14	Artikel 11 Nummer 1 § 17 ImmVermV; Anzeigepflicht; Informationspflicht	Personalkosten: -14 433 Immobiliendarlehensermittler * 20 Minuten/60 * 80,90 Euro pro Stunde	-389		0
4.2.15	Artikel 12 Nummer 1 § 2 PfandIV; Anzeige des Gewerbebetriebes; Informationspflicht	Personalkosten: -10 Anzeigen * 60 Minuten/60 * 51,77 Euro pro Stunde	-1		0
4.2.16	Artikel 12 Nummer 2 § 9 Absatz 4 Satz 1 PfandIV; Bekanntmachung der Versteigerung; Anzeigepflicht; Informationspflicht	Personalkosten: -2 760 Pfandleiher * 17 Minuten/60 * 55,20 Euro pro Stunde; Sachkosten: -2 760 Pfandleiher * 514 Euro	-1 462		0
4.2.17	Artikel 12 Nummer 3 § 12 PfandIV; Aushang der Verordnung; Informationspflicht	Personalkosten: -200 Aushänge * 10 Minuten/60 * 55,2 Euro pro Stunde	-2		0
4.2.18	Artikel 14 Nummer 2 § 9 MaBV; Anzeigepflicht; Informationspflicht	Personalkosten: -12 250 Makler * 20 Minuten/60 * 66 Euro pro Stunde	-270		0
4.2.19	Artikel 15 Nummer 2 § 3 Absatz 2 VerstV; Bekanntmachung Zugangsdaten; Informationspflicht	Bekanntmachung der Zugangsdaten müsste nach § 3 Absatz 4 Nummer 4 VerstV sowieso erfolgen	0		0
4.2.20	Artikel 15 Nummer 2 § 3 Absatz 3 VerstV; Verlängerung der Fristen bei Versteigerungen mit einer Vielzahl von Versteigerungsobjekten; weitere Vorgabe	Personalkosten: 1 285 Fälle * 60 Minuten pro Antragstellung/60 * 56,80 pro Stunde	105		0

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
		Sachkosten: 1 285 Anträge * 25 Euro pro Antrag			
4.2.21	Artikel 15 Nummer 3 § 4 VerstV; Entfall der Pflicht Besichtigungen anzugeben, weitere Vorgabe	Besichtigungsmöglichkeit des Versteigerungsgutes besteht in der Praxis höchstwahrscheinlich weiterhin	0		0
4.2.22	Artikel 21 §§ 3, 4 und 14 AnerkVO; Schriftformerfordernis für die Beantragung einer Anerkennung; Informationspflicht	Sachkosten: 500 Antragstellungen * 2 Euro Porto und Versandmaterial	-1		0
4.2.23	Artikel 27 § 4 Satz 1 i. V. m. § 2 Absatz 2 KüSchV; Antrag auf Beförderung mit einem Seeschiff fremder Flagge; Informationspflicht	Personalkosten: -248 Antragstellungen * 59 Minuten/60 * 65,57 Euro pro Stunde; Sachkosten: -248 Antragstellungen * 1 Euro	-16		0
4.2.24	Artikel 32 Nummer 2 § 24 LuftVO; Aufhebung der Vorschrift; weitere Vorgabe	Geringfügig (siehe Begründung)	0		0
Summe (in Tsd. Euro)			-419 502		11 630
davon aus Informationspflichten (in Tsd. Euro)			-419 396		
Anzahl der Vorgaben			24		
davon Informationspflichten			21		

Zur Erläuterung der vorstehenden Berechnungen im Einzelnen:

Artikel 1 – Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung, Vorgabe 4.2.1 (Informationspflicht): Abschaffung des Unterschriftserfordernisses für Steuerberaterrechnungen § 9 Absatz 1 Satz 2 StBVV

Für den Berufsstand der Steuerberaterinnen und Steuerberater ist mit Einsparungen von jährlich 386 Millionen Euro dadurch zu rechnen, dass Vergütungsberechnungen auch dann nicht mehr ausgedruckt oder qualifiziert elektronisch signiert werden müssen, wenn keine Zustimmung des Auftraggebers vorliegt.

Insgesamt ist von etwa 485 Millionen Rechnungen pro Jahr auszugehen und ein Lohnsatz für die Personalkosten pro Stunde in Höhe von 26,20 Euro zugrunde zu legen. Der Gesamtzahl der Rechnungen pro Jahr liegen folgende Annahmen zugrunde: Nach der Berufsstatistik mit Stand 1. Januar 2024 gibt es 105 896 Kammernmitglieder in den

Steuerberaterkammern. Abzüglich angestellter Steuerberaterinnen und Steuerberater und Syndikus-Steuerberaterinnen und Syndikus-Steuerberater verbleiben 67 471 Rechnungssteller. Es wird davon ausgegangen, dass jeder Rechnungssteller mindestens 200 Mandantinnen und Mandanten hat, für die er monatlich drei Rechnungen stellt (Finanzbuchhaltung, Lohnbuchhaltung, Jahresabschluss, Steuererklärung, Rechtsbehelfsverfahren, sonstige Vertretungen und Beratungen).

Aus den dargestellten Annahmen ergibt sich folgende Berechnung: 67 471 Rechnungssteller * 200 Mandate * drei monatliche Rechnungen = 485 791 200 Gesamtrechnungen pro Jahr.

Nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes ist für den Versand in Schriftform oder per elektronischer Übermittlung mittels qualifizierter Signatur standardmäßig eine Minute, für den einfachen elektronischen Versand 0,1 Minuten anzusetzen, sodass von einer Zeitersparnis von 0,9 Minuten auszugehen ist. Der Anteil, der nicht elektronisch abgewickelten Rechnungen liegt bei Steuerberaterinnen und Steuerberatern schätzungsweise bei 75 Prozent. Geht man davon aus, dass dieser Anteil aufgrund der vereinfachten elektronischen Rechnungsstellung auf 25 Prozent sinken wird, geht damit eine Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Wirtschaft (Bürokratiekosten aus Informationspflichten) um rund -386 Millionen Euro (= 364 Millionen Fälle * -0,9/60 * 26,2 Euro – 1 Euro * 243 Millionen Fälle) einher. Davon stammen rund 143 Millionen Euro aus Personalkosten und 243 Millionen Euro aus Sachkosten. Die bei der Berechnung der Sachkosten zugrunde gelegten Fällen ergeben sich aus der angenommenen Erhöhung der elektronischen Abwicklung um die Hälfte (50 Prozent von 485 Millionen Rechnungen)

Artikel 1 – Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung, Vorgabe 4.2.2 (Informationspflicht): Abschaffung des Unterschriftserfordernisses für Steuerberaterrechnungen § 9 Absatz 1 Satz 3 StBVV

Zudem ist mit weiteren Einsparungen von rund 10,7 Millionen Euro jährlich zu rechnen, weil Steuerberaterinnen und Steuerberater bei einer beabsichtigten elektronischen Rechnungsabwicklung in Textform hierzu nicht mehr die ausdrückliche Zustimmung ihrer Auftraggebenden benötigen. Zugleich brauchen Steuerberaterinnen und Steuerberater ihre Auftraggebenden nicht mehr auf die Folgen einer Zustimmung hinzuweisen und die Erteilung des Hinweises nicht mehr zu dokumentieren. Diesbezüglich ist mit einer Zeitersparnis von etwa 15 Minuten und einem Lohnsatz für die Personalkosten in Höhe von 50,90 Euro zu rechnen. Die Zeitersparnis des Steuerberaters oder der Steuerberaterin bezieht sich hierbei auf den einzelnen Auftraggeber, da die Zustimmung nicht für jede Tätigkeit gesondert zu erteilen ist. Nimmt man an, dass es 67 471 Mandatsträger gibt und jeder dieser Mandatsträger etwa 200 Auftraggebender pro Jahr hat, von denen etwa 50 ihre Zustimmung zur Erstellung der Rechnung in Textform erteilen und darunter rund ein Viertel neue Mandanten sind, ergibt sich insoweit zusätzlich eine Veränderung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft (Bürokratiekosten aus Informationspflichten) um rund - 10,7 Millionen Euro (67 471 * 12,5 * (50,90 Euro *15 Minuten/60)).

Artikel 3 – Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung, Vorgabe 4.2.11 (Informationspflicht): Kennzeichnung von nicht vorverpackten Lebensmitteln beim Inverkehrbringen oder Abgeben; § 4 LMIDV

Die Option, Informationen über nicht vorverpackte Lebensmittel digital bereitzustellen, führt geschätzt zu einer laufenden Reduktion des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft von rund sechs Millionen Euro und einem einmaligen Umstellungsaufwand von rund 11,6 Millionen Euro. Von der Regelung betroffen sind rund 40 000 Betriebe.

Zur Ermittlung einer möglichen Entlastung wurde eine Befragung bei Verkaufsstellen von nicht vorverpackten Lebensmitteln durchgeführt, bei denen ein Verkauf an Theken vorherrschend ist (üblicherweise mündliches Verkaufsgespräch ohne Speisekarte mit schriftlichen Kennzeichnungen). Betroffene Filialen/Betriebe sind 45 000 Bäckereien (Zentralverband des deutschen Bäckerhandwerks), 33 700 Imbissstuben (Statistisches

Bundesamt), 22 148 Fleischereiverkaufsstellen inklusive mobiler Verkaufsstellen (Deutscher Fleischer-Verband), 10 200 Fischverkaufsstellen (Fisch-Informationszentrum), 9 900 Cafés (Statistisches Bundesamt) und 4 909 Eiscafés (Statistisches Bundesamt). Große Fast-Food-Ketten machen von den Imbissstuben, Fischverkaufsstellen und Cafés etwa 3 500 Filialen aus (Unternehmensseiten, Bundesverband der Systemgastronomie und WirtschaftsWoche). Zwei von drei befragten Bäckereien (30 000), eine von vier Fleischereiverkaufsstellen (rund 5 000) und voraussichtlich die Fast-Food-Ketten (3 500) wollen künftig eine digitale Aufzeichnung anstelle einer schriftlichen bereithalten. Das ergibt rund 40 000 Betriebe beziehungsweise Filialen, in denen eine Entlastung zu erwarten ist. Andere gaben an, dass eine elektronische Umrüstung zu teuer sei, Diebstahl befürchtet werde, dabeistehende Kennzeichnungen kundenfreundlicher seien, es nur wenige Änderungen und Anfragen im Jahr gebe, es bei mobilen Verkaufsständen unpraktikabel sei und in feuchten Fischverkaufsstellen digitale Geräte schnell Defekte erhalten würden.

Ausschließlich digitale Aufzeichnungen zu aktualisieren, spart nach Angaben von Befragten, die sich eine Umrüstung vorstellen können oder bereits über digitale Aufzeichnungen verfügen, gemittelt und gerundet etwa sieben Stunden (420 Minuten) im Jahr pro Filiale/Betrieb. Der zugrundeliegende Stundenlohnsatz beträgt 26,60 Euro. Wenn man von einer günstigen Lösung ausgeht, ist nach Internetrecherchen bezüglich der Anschaffung eines Tablets mit ungefähr 200 Euro ohne weitere Softwarekosten zu rechnen. Tablets werden voraussichtlich alle drei Jahre ersetzt (Abschreibungszeitraum nach Deutscher Handwerkszeitung). Jeder dritte Befragte sowie vermutlich die Fast-Food-Ketten verfügen bereits über ausreichendes technisches Equipment und müssten dieses nicht noch extra anschaffen (Sowieso-Kosten). So kann man von neuen Anschaffungen in jedem zweiten Umrüstungsfall ausgehen, was Sachkosten von etwa 35 Euro bedeutet (200 / 3 / 2). Die eingesparten Kosten für schriftliche Aufzeichnungen sind zu vernachlässigen: Druckkosten für einen Ordner sind sehr gering und Beschriftungen von Tafeln, Schildern und Speisekarten waren auch bislang nicht nötig.

Einmalig müssen etwa 20 000 Tablets angeschafft und eingerichtet werden (jeder zweite Betrieb, welcher sich Entlastungen erhofft, siehe oben) sowie die internen Prozesse umgestellt werden. Über den zu erwartenden Zeitaufwand liegen keine Informationen vor, weshalb auf die Zeitwerttabelle Wirtschaft des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ zurückgegriffen wird. Dabei werden fünf Minuten für die Einarbeitung in die Vorgabe, 120 Minuten für die Beschaffung von Daten (notwendige Informationen darüber, was gebraucht wird und wo es am besten zu erwerben ist), drei Minuten für das Ausführen von Zahlungsanweisungen (Kauf) und 300 Minuten für das Anpassen von internen Prozessen genutzt. Das ergibt zusammen etwa sieben Stunden (420 Minuten). Der heranzuziehende Stundenlohnsatz beträgt 54,50 Euro. Sachkosten sind mit 200 Euro anzusetzen (siehe oben).

Zusammengenommen ergibt das einen geschätzten einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 11,6 Millionen Euro, der der Kategorie „Anschaffung oder Nachrüstung von Maschinen, Anlagen, Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen“) zuzurechnen ist.

Artikel 10 – Änderung der Gewerbeanzeigenverordnung, Vorgabe 4.2.13 (Informationspflicht): Angabe zur Registereintragung, Anlagen 1 bis 3 der GewAnzV

Die Änderungen beim Registereintrag dürften, wenn überhaupt, allenfalls geringfügige Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben. In der Erfüllungsaufwandsschätzung zum Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wird mit 10 344 Eintragungen im Gesellschaftsregister pro Jahr gerechnet. Dies stellt die maximale Fallzahl dar. Ob überhaupt Zeitaufwand eingespart wird, ist fraglich. Dagegen spricht, dass nunmehr eine neue Angabe zu Ort und Nummer des Eintrags im Gesellschaftsregister erforderlich ist. Dafür, dass eine Nennung der weiteren geschäftsführenden Gesellschafter nicht erforderlich ist. In der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands (OnDEA) ist für die Gewerbeanmeldung ein Zeitaufwand von 10 Minuten für Formulare ausfüllen, beschriften, kennzeichnen hinterlegt. Wenn es eine zeitliche Einsparung geben sollte und sich die

beiden Änderungen eigentlich nicht in etwa gegenseitig aufheben, kann diese nicht mehr als eine Minute betragen. Bei einem Stundenlohnsatz von 58,40 Euro läge die Einsparung maximal bei 10 000 Euro pro Jahr. Ähnlich verhält es sich bei Um- und Abmeldung eines Gewerbes.

Artikel 12 – Änderung der Pfandleihverordnung, Vorgabe 4.2.16 (Informationspflicht): Bekanntmachung der Versteigerung, Anzeigepflicht; § 9 Absatz 4 PfandIV

Die Änderung der Bekanntmachungsregelungen in der Pfandleihverordnung ersparen der Wirtschaft geschätzt einen jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 1,5 Millionen Euro.

Pfandleiher sind dazu verpflichtet, die Versteigerungen von Pfändern vorab bekannt zu machen. Die Bekanntmachung musste bislang zwingend in einer Tageszeitung erfolgen, in der üblicherweise amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht werden, und kann künftig auch in einer sonstigen Zeitung oder nur auf der eigenen Homepage des Pfandleihers erfolgen. So leistet die Anpassung der PfandIV einerseits einen Beitrag zur Digitalisierung. Andererseits erleichtert sie den Pfandleihern ihr Tagesgeschäft.

Die bisherige Zahl jährlicher Versteigerungen liegt bei 3 450. Es ist davon auszugehen, dass die Versteigerungen zukünftig überwiegend nur noch auf der Homepage der Pfandleiher veröffentlicht werden, frei angenommen in 80 Prozent der Fälle (= 2 760). Da anzunehmen ist, dass die Pfandleiher die Versteigerung bisher bereits parallel zur Tageszeitung auch auf ihrer Homepage veröffentlicht hatten, entstehen in der Regel keine Umstellungskosten. Die Zeitersparnis durch den Verzicht auf eine Anzeigenschaltung pro Fall liegt laut OnDEA bei 17 Minuten. Bei einem Stundenlohnsatz von 55,20 Euro sind das 15,64 Euro pro Fall. Zugleich entfallen die Sachkosten für die Inanspruchnahme Dritter von 540 Euro pro Fall.

Artikel 21 – Änderung der Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungsverordnung, Vorgabe 4.2.22: Schriftformerfordernis für die Beantragung einer Anerkennung; §§ 3, 4 und 14 AnerkVO

Durch das Erweitern der Kommunikationsmöglichkeiten der betroffenen Stellen mit der Bundesnetzagentur auf schriftliche und elektronische Verfahren für die Beantragung einer Anerkennung und die Übermittlung von Bescheiden entfällt der Aufwand für die Leistung einer Unterschrift und die Übersendung des Antrags auf dem Postweg sowie der Ausdruck. Die Antragstellung soll zukünftig vorrangig elektronisch erfolgen. Bei einem zugrunde gelegten Antragsvolumen von 500 Vorgängen pro Jahr mit jeweils 2 Euro Sachkosten für Porto und Versandmaterial liegt die Entlastung für die Wirtschaft mit geschätzten 1 000 Euro jährlich deutlich unterhalb der Bagatellgrenze und kann somit als geringfügig eingestuft werden.

Artikel 32 – Änderung der Luftverkehrs-Ordnung, Vorgabe 4.2.24 (Weitere Vorgabe): Aufhebung § 24 LuftVO

Mit den derzeit vorliegenden Informationen sind die zu erwartenden zeitlichen und finanziellen Auswirkungen aufgrund der geringen Anzahl an Ausnahmeanträgen für die Wirtschaft mit der gebotenen Wahrscheinlichkeit als eher geringfügig zu bewerten.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 4 Millionen Euro. Davon entfallen rund 38 600 Euro auf den Bund und rund 3,53 Millionen Euro auf die Länder. Für die Länder fällt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 803 700 Euro an.

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene	Rechenweg jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.3.1	Artikel 6 § 6 Absatz 1 NotFV; Durchführung der Prüfung; BNotK; Bund	Siehe Erläuterung	-35		0
4.3.2	Artikel 7 § 1 WiPrPrüfV; Zulassung zur Prüfung durchführen; Bund	Personalkosten: 1.500 Fälle * -2 Minuten/60 * 33,80 Euro pro Stunde	-2		0
4.3.3	Artikel 7 § 1 Absatz 3 WiPrPrüfV; Verkürzung der Aufbewahrungsfristen; Bund	Geringfügigkeit da bisher schon digitale Aufbewahrung verkürzt wird	0		0
4.3.4	Artikel 8 § 6 Absatz 2 Satz 1 und § 9 Absatz 2 Satz 1 WPA nV i. V. m. §§ 8a und 13b WPO; Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO im Wirtschaftsprüferexamen vornehmen; Bund	Personalkosten: 210 Anträge * -2 Minuten/60 * 33,80 Euro pro Stunde	0		0
4.3.5	Artikel 9 Nummer 3 § 21 FinVermV; Bearbeitung der Anzeigen; Land	Personalkosten: - 10.090 Anzeigen * 10 Minuten/60 * 33,40 Euro pro Stunde	-56		0
4.3.6	Artikel 11 Nummer 1 § 17 ImmVermV; Bearbeitung der Anzeigen; Land	Personalkosten: - 14.433 Anzeigen * 10 Minuten/60 * 33,40 Euro pro Stunde	-80		0
4.3.7	Artikel 14 Nummer 4 § 12a PfandIV; Ordnungswidrigkeitsverfahren; Land	Geringfügig, niedrige Fallzahl	0		0
4.3.8	Artikel 14 Nummer 2 § 9 MaBV; Bearbeitung der Anzeigen; Land	Personalkosten: - 12.250 Anzeigen * 10 Minuten/60 * 33,40 Euro pro Stunde	-68		0
4.3.9	Artikel 15 Nummer 2 § 3 Absatz 3 VerstV; Verlängerung der Fristen bei Versteigerungen mit einer	Personalkosten: - 1285 Anträge * 60 Minuten pro Antrag * 40 Euro pro Stunde	-52		0

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
	Vielzahl von Versteigerungsobjekten; Land				
4.3.10	Artikel 17 § 6 Absatz 5 AtZüV; Zurverfügungstellung eines Erklärungsbogen; Land	Personalkosten: 12 Zuständige Landesbehörden * - 460 Minuten/60 * 33,70 Euro pro Stunde; Sachkosten.: 12 Zuständige Landesbehörden * - 230 Euro	-6		0
4.3.11	Artikel 23 § 66 FZV; Einrichtung eines Verfahrens zur automatisierten Auskunft aus dem ZFZR; Bund	Personalkosten: 100 Stunden * 46,50 Euro pro Stunde	5	Personalkosten: 80 Städte * 1 Stunde * 46,50 Euro pro Stunde	4
4.3.12	Artikel 23 § 66 FZV; Einrichtung und Betrieb eines Verfahrens zur automatisierten Auskunft aus dem ZFZR; Land	Sachkosten: 80 Städte* 10 000*0,2 Anbindungskosten + 80 Städte * 37 Euro Nutzerzertifikat	162	Personalkosten: Sachkosten: 80 Städte * 10 000 Anbindungskosten	800
4.3.13	Artikel 23 § 66 FZV; Nutzung automatisierte Registerabfrage; Land	Personalkosten: 777 600 Fälle * -1 /60 Stunde * 33,40 Euro pro Stunde	-433		0
4.3.14	Artikel 25 § 46 Absatz 3 StVO; Automatisierte Erteilung einfacher gelagerter Bewohnerparkausweise; Land	Personalkosten: 777 600 Anträge*5 Minuten*33,40 Euro pro Stunde	-2 164		0
4.3.15	Artikel 25 § 46 Absatz 5 StVO; Erteilung digitaler Parkausweise; Land	Personalkosten: 476 280 Fälle*3 Minuten*33,40 Euro pro Stunde Sachkosten: 476 280 Fälle * 1 Euro Porto	-1 272		0
4.3.16	Artikel 27 § 4 Satz 1 i. V. m. § 2 Absatz 2 KüSchV; Antrag auf Beförderung mit einem	Personalkosten: - 150 * 70 Minuten/60 * 34 Euro pro Stunde	-6		0

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
	Seeschiff fremder Flagge; Bund				
4.3.17	Artikel 27 § 6 KüSchV; Verwaltungsaufwand für Ordnungswidrigkeit; Bund	Geringfügig, niedrige Fallzahl	0		0
4.3.18	Artikel 29 §§ 48a bis 48f LuftVZO; Aufhebung von Vorschriften zu lärmbedingte Betriebsbeschränkungen von knapp die Vorschriften erfüllenden zivilen Unterschallstrahlflugzeugen an Flughäfen; Land	Keine Entlastung, siehe Erläuterung	0		0
Summe (in Tsd. Euro)			-4 006		804
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro)			-38		0
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro)			-3 968		0
Anzahl der Vorgaben			18		

Zur Erläuterung der vorstehenden Berechnungen im Einzelnen:

Artikel 6 – Änderung der Notarfachprüfungsverordnung, Vorgabe 4.3.1 Durchführung der Prüfung, § 6 Absatz 1 NotFV

Die vorgesehene Reduzierung der vom Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer anzubietenden Prüfungstermine von zwei auf einen Termin jährlich wird dort zu Einsparungen von voraussichtlich etwa 35 000 Euro jährlich führen. Dieser vom Prüfungsamt geschätzte Betrag setzt sich daraus zusammen, dass sich die entsprechenden Aufwandsentschädigungen für den Entwurf der Aufgaben halbieren (etwa 8 000 Euro), die Raumkosten für die schriftliche Prüfung einschließlich der Kosten für die Aufsicht und Vorbereitung verringern (26 000 Euro) und die Auslagen für Reisekosten und Ähnliches der Prüfenden der mündlichen Prüfung sinken (1 000 Euro).

Artikel 17 – Änderung der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung, Vorgabe 4.3.10 Zurverfügungstellung eines Erklärungsbogens; § 6 Absatz 5 AtZüV

Analog zu Vorgabe 4.1.3 müssen die für die atomrechtliche Zuverlässigkeitsprüfung erforderlichen Erklärungsbögen von den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Hierzu müssen die bereits vorhandenen Unterlagen auf ein geeignetes Internetportal geladen werden. Recherchen haben ergeben, dass dies von einzelnen Bundesländern bereits so praktiziert wird. Für das weitere Vorgehen wird deshalb angenommen, dass sich der Erfüllungsaufwand von höchstens zwölf Behörden ändern wird. Für das einmalige

Bereitstellen der Unterlagen wird angenommen, dass ein Zeitaufwand von etwa zehn Minuten entstehen wird. Unter Berücksichtigung des Lohnkostensatzes in Höhe von 33,70 Euro pro Stunde ergibt sich dadurch ein zu vernachlässigender einmaliger Erfüllungsaufwand.

Für die Bestimmung der Einsparung des jährlichen Zeit- und Sachaufwands wird zunächst die in Vorgabe 4.1.3 angesetzte Fallzahl als Grundlage genutzt (3 700 Erklärungsbögen). Für die Berechnung wird von der Prämisse ausgegangen, dass sich die Erklärungsbögen auf die einzelnen Bundesländer gleichmäßig verteilen lassen, sodass auf jedes Land etwa 230 zu übermittelnde Unterlagen (3 700 Erklärungsbögen / 16 Länder) entfallen. Je Übermittlung wird ein Zeitaufwand von zwei Minuten (Standardaktivität „Kopieren, archivieren, verteilen“) und Sachkosten in Höhe von einem Euro (Druck und Portokosten) angesetzt. Dadurch verringert sich der Zeitaufwand pro Land um 460 Minuten (zwei Minuten pro Versand * 230 Erklärungsbögen) und die Sachkosten reduzieren sich um rund 230 Euro (1 Euro * 230 Erklärungsbögen).

Unter Berücksichtigung des Lohnkostensatzes des mittleren Dienstes auf Landesebene verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand noch um rund 6 000 Euro. Davon sind rund 3 000 Euro den Sachkosten zuzuschreiben.

Artikel 23– Änderung der Fahrzeugzulassungs-Verordnung, Vorgabe 4.3.11, Einrichtung eines Verfahrens zur automatisierten Auskunft aus dem Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR); Bund, § 66 FZV

Zur Durchführung des automatisierten Abrufs aus dem Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) muss für die betroffenen Behörden eine sichere Schnittstelle zum ZFZR eingerichtet werden.

Dem Bund entstehen dadurch beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) einmalige Kosten für die Anbindung und Zulassung zum Verfahren. Es wird damit gerechnet, dass ein bereits etablierter Arbeitsgang beim ZFZR nachgenutzt werden kann, so dass insoweit kein nennenswerter Aufwand entsteht. Pro Nutzer wird eine Stunde im gehobenen Dienst für die Zulassung zum Verfahren und die anfängliche Ausstellung der Zertifikate geschätzt. Für 80 Städte ergibt sich damit ein Aufwand von 46,50 Euro * 80 Städte (zur Begründung der Annahme der Anzahl der Städte siehe Vorgabe 4.3.13), also 3 720 Euro. Für die dauerhafte Nutzerverwaltung und die Erneuerung der Zertifikate wird aufgrund der Erfahrung in ähnlichen Arbeitsgängen ein jährlicher Aufwand in Höhe von 100 Stunden im gehobenen Dienst (46,50 Euro pro Stunde), also 4 650 Euro pro Jahr beim KBA gesehen.

Artikel 23 – Änderung der Fahrzeugzulassungs-Verordnung, Vorgabe 4.3.12, Einrichtung eines Verfahrens zur automatisierten Auskunft aus dem ZFZR; Land, § 66 FZV

Den Ländern (inklusive Kommunen) entstehen in den betroffenen Kommunen/Städten einmalige Kosten für die Anbindung und laufende Kosten für die Betreuung der Schnittstelle zum ZFZR. Die kommunalen IT-Systeme sind sehr heterogen und auch die Maßnahmen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit. Aus diesem Grund können nur vergleichsweise die Kosten je Kommune für einen Softwaredienstleister im Bereich eines Kfz-Fachverfahrens herangezogen werden, die für die Anbindung einer neuen Schnittstelle (ca. 10 000 Euro einmalig) und deren laufende Pflege (20 Prozent der Einstiegskosten) anfallen. An laufenden Kosten kommen 27 Euro pro Jahr pro Stadt hinzu: Die Kommunen müssen beim KBA ein Nutzerzertifikat mit einer dreijährigen Gültigkeit kostenpflichtig erwerben; oftmals sind es zwei Nutzer pro Kommune/Stadt, also 80 Euro verteilt auf drei Jahre.

In der Summe hängt der Erfüllungsaufwand davon ab, wie viele Städte/Kommunen, die für Bewohnerparkausweise ein digitales Antragsverfahren anbieten, die Möglichkeit zur Anbindung an das ZFZR nutzen werden. Im Kontext des Online-Zugangsgesetzes kommen perspektivisch alle Städte für ein digitales Antragsverfahren in Betracht. Auf Basis der Größe

der Städte wird vom statistischen Bundesamt eine Obergrenze an 80 Städten (Anzahl der Großstädte (mit mindestens 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern)) angenommen, für die sich nach Kosten-Nutzen-Betrachtung der Zugang zum ZFZR anbieten könnte. Somit kann als Erfüllungsaufwand lediglich grob eine einmalige Belastung für die Städte von rund 800 000 Euro (80*10 000 Euro) und ein jährlicher Aufwand von rund 162 160 Euro angenommen werden.

Artikel 23 – Änderung der Fahrzeugzulassungs-Verordnung, Vorgabe 4.3.13, Nutzung automatisierte Registerabfrage; Land, § 66 FZV

Auf Landesebene (inklusive Kommunalebene) dürfte eine vom System automatisch durchgeführte Registerabfrage und Bereitstellung der Daten in strukturierter Form für die Bearbeitenden eine Zeitersparnis darstellen (kein Öffnen und Auswerten einer gescannten Zulassungsbescheinigung, die gegebenenfalls schlecht lesbar oder falsch gedreht ist; gegebenenfalls sogar Nachfordern der Zulassungsbescheinigung). Setzt man hierfür im Schnitt eine Minute an, ergäbe sich eine Zeitersparnis von $777\,600 * 1/60 = 12\,960$ Stunden (zur Erläuterung der Fallzahl von 777 600 siehe nächste Vorgabe). Mit einem Lohnkostensatz des mittleren Dienstes auf Kommunalebene (33,40 Euro pro Stunde) errechnet sich eine jährliche Entlastung von rund 433 000 Euro.

Damit ergibt sich für den jährlichen Erfüllungsaufwand der Länder (inklusive Kommunen) eine Entlastung in Höhe von rund 270 700 Euro.

Artikel 25 – Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung, Vorgabe 4.3.14, Automatisierte Erteilung von Bewohnerparkausweisen, § 46 Absatz 3 StVO

Für den Bund entsteht durch die Möglichkeit der automatisierten Erteilung von Bewohnerparkausweisen kein Erfüllungsaufwand.

Der Erfüllungsaufwand der Länder hängt davon ab, wie viele Städte, die für Bewohnerparkausweise ein digitales Antragsverfahren anbieten, auch eine vollautomatische Erteilung umsetzen. Im Kontext des Online-Zugangsgesetzes kommen hierfür perspektivisch alle Städte in Betracht. Auf Basis der Größe der Städte hat das statistische Bundesamt eine Obergrenze von 80 Städten geschätzt, die nach Kosten-Nutzen-Betrachtung die künftige Möglichkeit eines automatisierten Abrufs aus dem ZFZR für die Erteilung von Bewohnerparkausweisen nutzen werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Zahl mit der Zahl der Städte korrespondiert, die ein vollautomatisiertes Verfahren umsetzen werden.

Unter der Annahme, dass in diesen Städten bereits ein ZFZR-Zugang besteht und Online-Antragsmöglichkeiten bereits nach dem Online-Zugangsgesetz administriert und fortentwickelt werden müssen, erscheint der einmalige Aufwand für die Umsetzung der zusätzlichen Funktion der automatisierten Bearbeitung (im Wesentlichen Abgleich der Antragsdaten mit Registerdaten) vernachlässigbar.

Der Anteil der Fahrzeughalter mit einem Bewohnerparkausweis liegt bei etwa 15 Prozent. Für die automatisierte Erteilung dieser Ausweise kommen angesichts der Einwohneranzahl der oben zugrunde gelegten Städte (knapp 27 Millionen) somit etwa 4,05 Millionen Personen in Betracht. Mit Rücksicht auf die örtlichen Gegebenheiten (Ausweisdauer, Modalitäten einer Verlängerung) wird vom Statistischen Bundesamt eine relevante jährliche Antragsfallzahl von 1,08 Mio. geschätzt. Weiterhin wird mit der Annahme gearbeitet, dass 90 Prozent der Anträge digital gestellt werden. Es wird weiter geschätzt, dass 80 Prozent dieser Anträge so einfach gelagert sind, dass eine automatisierte Bearbeitung sinnvoll ist (Antragsteller ist selbst als Halter im ZFZR eingetragen und in der Bewohnerparkzone gemeldet). Das ergibt eine Zahl von geschätzt $1,08 \text{ Mio.} * 0,9 * 0,8 = 777\,600$ Fällen, die künftig automatisiert beschieden werden.

Automatisiert werden nur die einfach gelagerten Fälle, weshalb pro automatisiertem Vorgang eine Ersparnis von fünf Minuten angesetzt wird. Bei einem Lohnkostenansatz von

33,40 Euro/Stunde im mittleren Dienst Kommunalebene ergibt das eine Entlastung von ca. 2,2 Mio. Euro ($777\ 600 * 5/60 \text{ h} * 33,40 \text{ Euro/h}$) im Jahr.

Artikel 25 – Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung, Vorgabe 4.3.15, Erteilung digitaler Parkausweise , § 46 Absatz 5 StVO

Die fakultative Möglichkeit, digitale Parkausweise zu erstellen entlastet die Verwaltung der Länder pro Fall um drei Minuten für Ausfertigung und Versand ($33,40 \text{ Euro/h} * 3/60 \text{ h} = 1,67 \text{ Euro}$) zuzüglich Porto (1 Euro). Nimmt man an, dass 70 Prozent der relevanten Kommunen diese Möglichkeit anbieten werden und 70 Prozent der digitalen Antragsteller davon Gebrauch machen, ergibt dies eine Entlastung von rund 1,3 Mio. Euro im Jahr ($1,08 \text{ Mio.} * 0,9 * 0,7 * 0,7 * 2,67 \text{ Euro}$).

Artikel 29 – Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Vorgabe 4.3.18 Aufhebung von Vorschriften zu lärmbedingten Betriebsbeschränkungen von knapp die Vorschriften erfüllenden zivilen Unterschallstrahlflugzeugen an Flughäfen, §§ 48a bis 48f LuftVZO

Durch die Änderung der LuftVZO entsteht kein Erfüllungsaufwand, es werden auch keine Kosten eingespart. Die Regelungen in der LuftVZO, die mit dieser Mantelverordnung aufgehoben werden sollen, sind seit 16. Juni 2016 inhaltsgleich in der Verordnung (EU) Nr. 598/2014 über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union im Rahmen eines ausgewogenen Ansatzes enthalten.

5. Weitere Kosten

Infolge des durch § 6 Absatz 1 NotFV (Artikel 6) beim Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung reduzierten Aufwands werden bei Annahme von etwa 200 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die jährlich die Fachprüfung absolvieren, die von diesen zu tragenden Prüfungsgebühren um etwa 180 Euro pro Prüfling sinken.

Im Zusammenhang mit der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und der Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO im Wirtschaftsprüferexamen (Artikel 8) entfällt für die Bürgerinnen und Bürger die für eine Beglaubigung anfallende Gebühr von sechs Euro pro Fall. Die Gebührenreduktion beträgt also insgesamt rund 1 050 Euro bei geschätzten 210 Fällen.

Durch die Abschaffung der regelmäßigen Eichung fallen für die Bürgerinnen und Bürger, sowie die Wirtschaft die hierfür zu erhebenden Gebühren weg. Die entsprechenden Mindereinnahmen belaufen sich auf rund 1,9 Millionen Euro.

Durch die Abschaffung der Genehmigung für innerdeutsche Transporte in der KüSchV (Artikel 27) entfallen auch die für die Genehmigung zu erhebenden Gebühren. Die Wirtschaft wird dadurch von Gebühren in Höhe von rund 45 000 Euro entlastet.

Unmittelbar werden die Kosten für Verbraucherinnen und Verbraucher durch diese Verordnung nicht berührt. Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Eine besondere Belastung für kleinere und mittlere Unternehmen ist nicht anzunehmen.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen wurden auf ihre Gleichstellungsrelevanz überprüft. Sie beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer. Es sind keine spezifischen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern zu erwarten, da ausschließlich sachbezogene Regelungen enthalten sind.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der vorgeschlagenen Änderungen kommt nicht in Betracht, da die Entlastung von Bürokratie dauerhaft wirken soll.

Die Regelung zur Änderung der Pfandleihverordnung (Artikel 12), mit der § 9 Absatz 4 Satz 1 PfandIV geändert wird, soll fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden, um festzustellen, ob die Erweiterung der Medien, über die der Versteigerungstermin bekannt gemacht werden kann, sowie der Verzicht auf die Voraussetzung, dass dort auch amtliche Bekanntmachungen erfolgen, tatsächlich zu Entlastungen und Erleichterungen für Pfandleiher führen. Als Kriterium für die Messung der Zielerreichung bietet sich eine Umfrage bei Pfandleihern zu ihren Erfahrungen mit der Neuregelung in § 9 Absatz 4 Satz 1 PfandIV und deren Entlastungswirkung an.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung)

Die Verordnung trägt dem Wunsch des Berufsstands der Steuerberaterinnen und Steuerberater Rechnung, die elektronische Übermittlung von Vergütungsberechnungen zu erleichtern. Derzeit erfordert dies entweder den Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur, was vielfach als nicht praxistauglich angesehen wird, oder die Zustimmung des Auftraggebers zur Textform. Für die Berechnung soll künftig die Textform genügen. Die Regelung entspricht inhaltlich der durch Artikel 35 des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) vorgenommenen Änderung des § 10 Absatz 1 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes für die Vergütungsberechnungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Die Textform ist erfüllt, wenn die Erklärung lesbar ist. Dies ist bei der Übermittlung der Erklärung in einem elektronischen Dokument dann erfüllt, wenn davon ausgegangen werden kann, dass ein Durchschnittsempfänger regelmäßig in der Lage ist, die Dateien zu öffnen und die darin enthaltene Erklärung lesbar zu machen. Strukturierte Daten im Format „Extensible Markup Language“ (XML) erfüllen das Kriterium der Lesbarkeit zwar nur in Verbindung mit einem verbindlichen Interpretationsschema. Ein solches Interpretationsschema bieten aber inzwischen weit verbreitete „XML-Viewer“.

Die zivil-, straf- und berufsrechtliche Verantwortung von Steuerberaterinnen und Steuerberatern für die Richtigkeit und Angemessenheit der Vergütungsberechnung bleibt von der Änderung unberührt. Auch soll die Ausübung des Ermessens, etwa nach § 11 StBVV bei der Bemessung von Rahmengebühren, den Steuerberaterinnen und Steuerberatern vorbehalten bleiben. Dies kommt in der Formulierung zum Ausdruck, dass (nur) der Steuerberater die Vergütung fordern kann. Das heißt jedoch nicht, dass die Steuerberaterin oder der Steuerberater die Berechnung selbst versenden muss. Vielmehr soll beispielsweise eine von ihr oder ihm verantwortete Berechnung auch künftig von einer Kanzleimitarbeiterin oder einem Kanzleimitarbeiter versandt werden können. Einer eigenhändigen Unterschrift der Steuerberaterin oder des Steuerberaters unter die Berechnung soll es jedoch zur Dokumentation der Verantwortungsübernahme nicht mehr bedürfen.

Im Übrigen wird § 9 Absatz 1 Satz 1 StBVV sprachlich dahingehend modernisiert, dass das Wort „einfordern“ durch das Wort „fordern“ ersetzt wird. Eine Änderung der Rechtslage soll damit nicht verbunden sein. Es soll aber deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass jegliches Geltendmachen des Anspruchs erfasst ist, etwa auch im Rahmen einer Aufrechnung oder eines Zurückbehaltungsrechts.

Zu Artikel 2 (Änderung der Außenwirtschaftsverordnung)

Die Meldeschwellen für die Meldungen im Kapital- und Zahlungsverkehr wurden letztmalig im Jahr 2002 durch die 56. Verordnung zur Änderung der AWV angepasst. Aufgrund der Geldwertentwicklung im Euroraum überschreiten mittlerweile viele Unternehmen die Meldeschwellen, obwohl sie nur einen relativ geringen Anteil am Kapital- und Zahlungsverkehr haben und ihre Meldungen für die Erstellung der Zahlungsbilanzstatistik nicht mehr erforderlich sind. Eine Anhebung der Meldeschwellen ist mit den Anforderungen an die Zahlungsbilanzstatistik zu vereinbaren, die sich aus den Regelwerken internationaler Organisationen und dem Unionsrecht ergeben. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, die Meldeschwellen im Kapital- und Zahlungsverkehr anzuheben.

Seit 2013 schreibt § 72 AWV vor, dass die Meldungen im Kapital- und Zahlungsverkehr grundsätzlich elektronisch bei der Deutschen Bundesbank nach den von ihr erlassenen Formvorschriften einzureichen sind. In den Anlagen zur AWV werden die zu meldenden Angaben nach wie vor in Formularform dargestellt. Diese Darstellung entspricht in Anbetracht der fortschreitenden Automatisierung der Datenverarbeitungsprozesse aber nicht mehr der aktuellen technischen Erhebungsform. Die Formulare sollen deshalb durch komprimierte Erhebungsschaubilder ersetzt werden. Im Zuge dessen können einzelne Vorschriften entfallen und gekürzt werden sowie Meldetermine angeglichen werden.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der aufgehobenen Vorschriften sowie der Anpassung der Anlagen.

Zu Nummer 2 (Aufhebung von § 5)

§ 5 Absatz 1 AWV legt fest, unter welchen Voraussetzungen der Adressat eines Verwaltungsakts in Papierform der für den Erlass zuständigen Stelle die diesen Verwaltungsakt verkörpernde Urkunde unverzüglich zurückgeben muss. Genehmigungen nach der Außenwirtschaftsverordnung werden heute grundsätzlich digital erteilt und nicht in Papierform ausgehändigt. Damit besteht kein Bedarf mehr für eine außenwirtschaftsrechtliche Spezialregelung, zumal § 52 VwVfG weiterhin anwendbar bleibt und auch Rückgabepflichten auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Union bestehen bleiben. Sofern im Einzelfall Bedarf für die Schaffung einer dem Regelungsziel des § 5 AWV vergleichbaren Rechtslage gesehen wird, kann dem in Form einer Nebenbestimmung zum Verwaltungsakt Rechnung getragen werden. Damit können auch der auf Absatz 1 bezogene Absatz 2 und der lediglich deklaratorische Absatz 3 der Vorschrift entfallen, so dass § 5 AWV insgesamt aufzuheben ist.

Zu Nummer 3 (§ 63 Begriffsbestimmungen)

§ 63 AWV enthält Definitionen zentraler Begriffe. Die Neufassung ist erforderlich, da die bisher in Bezug genommene Verordnung (EG) Nr. 2223/1996 (Europäisches System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 1995 (ESVG 95)) durch die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 abgelöst wurde. Darüber hinaus wird durch die vollständige Inbezugnahme der Nummern 2.12. bis 2.30 sowie der Nummern 2.07. bis 2.11. des Anhangs A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 klargestellt, dass der Begriff der „institutionellen Einheit“ unter Berücksichtigung aller Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 zu bestimmen ist. Dies betrifft vor allem Holdinggesellschaften, Unternehmensgruppen, Zweckgemeinschaften und sogenannte fiktive gebietsansässige Einheiten. Dadurch wird die Rechtssicherheit erhöht und die Kohärenz insbesondere zwischen der Zahlungsbilanzstatistik und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung gewährleistet. In Folge der Neufassung kann der bisherige Satz 2 aufgehoben werden.

Zu Nummer 4 (§ 64)

Zu Buchstabe a (Absatz 3 Nummer 1 und 2)

Die Verdopplung der Meldeschwelle auf künftig sechs Millionen Euro dient der Entlastung der Wirtschaft und dem Nachvollzug der Geldwertentwicklung. Die daraus resultierenden geringen Informationsverluste können durch alternative statistische Methoden ausgeglichen werden.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c (Absätze 4 und 5 Satz 1 und 2)

Anpassung der Verweise auf die ersetzten Anlagen.

Zu Nummer 5 (§ 65)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 3)

Mit der Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die bisherige Regelung keine erhebungspraktische Relevanz besaß und daher entfallen kann. In Folge wird die bisherige Nummer 4 zu Nummer 3.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Die Verdopplung der Meldeschwelle auf künftig sechs Millionen Euro dient der Entlastung der Wirtschaft und dem Nachvollzug der Geldwertentwicklung. Die daraus resultierenden geringen Informationsverluste können durch alternative statistische Methoden ausgeglichen werden.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Anpassung des Verweises auf die ersetzte Anlage.

Zu Nummer 6 (§ 66)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird § 66 AWW neu gefasst. Den übrigen Melderegungen entsprechend wird im neuen Absatz 1 nunmehr nur die allgemeine Meldepflicht normiert, während in Absatz 2 die Ausnahmen zusammengefasst sind. Durch die Anhebung der Meldeschwelle von bisher fünf Millionen Euro auf sechs Millionen Euro wird die Wirtschaft entlastet. Die aus der Erhöhung der Meldeschwelle resultierenden geringen Informationsverluste werden durch Nutzung anderer statistischer Methoden ausgeglichen.

Inhaltliche Änderungen ergeben sich durch die Neufassung nicht. Lediglich wurde der Begriff der Investmentkommanditgesellschaft hinzugefügt, um die Befreiung von Investmentvermögen an die Begrifflichkeiten von § 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) anzugleichen.

Der neue Absatz 3 fasst die Regelungen der bisherigen Absätze 2 und 3 zusammen. Der Verweis auf die ersetzten Anlagen wurde angepasst.

Absatz 4 entspricht inhaltlich grundsätzlich der bisherigen Regelung. Durch die sprachlichen Anpassungen werden Unklarheiten hinsichtlich der Anwendung der Meldeschwelle beseitigt. Darüber hinaus wurde der Verweis auf die ersetzte Anlage angepasst.

Absatz 5 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung. Die Formanforderungen an die Anzeige sind durch einen Verweis auf die Formvorschrift des § 72 AWW ersetzt worden, um die Kohärenz der Formvorgaben sicherzustellen.

Zu Nummer 7 (§ 67)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 10, insbesondere Buchstabe g.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Erhöhung der Meldeschwelle von 12 500 Euro auf 50 000 Euro dient der Entlastung der Wirtschaft, von Privatpersonen und der Verwaltung. Diese Meldeschwelle wurde in der Vergangenheit mehrmals angepasst, zuletzt im Jahr 2000. Die deutliche Erhöhung der Meldefreigrenze dient der Entlastung der Wirtschaft, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger und trägt der allgemeinen Geldwertentwicklung Rechnung. Die von der Bundesbank durchgeführten Untersuchungen zeigen, dass der Informationsverlust bei den Einnahmen und Ausgaben in der Leistungsbilanz insgesamt in einem niedrigen einstelligen Prozentbereich liegen, obgleich sie hinsichtlich einzelner Veröffentlichungspositionen auch höher ausfallen können. Diese Informationsverluste werden künftig durch Schätzungen unter Nutzung verschiedener Datenquellen ausgeglichen.

Darüber hinaus werden Zinszahlungen für ausländische Anleihen und Geldmarktpapiere gänzlich von der Meldepflicht befreit, da die benötigten Informationen aus anderen sekundärstatistischen Quellen ermittelt werden.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Satz 2)

Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass die Übertragung von Kryptowerten als Zahlung im Sinne der Verordnung gilt. Auch bisher waren Transaktionen in Kryptowerten bereits als Zahlungen im Sinne von § 67 AWW anzusehen und entsprechend zu melden. Eine neue Meldepflicht entsteht deshalb nicht. Stattdessen werden zeitaufwendige Rückfragen der Meldepflichtigen bei der Deutschen Bundesbank künftig vermieden. Der Begriff der Kryptowerte wird unter Bezugnahme auf § 1 Absatz 11 Satz 4 Kreditwesengesetz definiert.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Anpassung der Verweise auf die ersetzten Anlagen.

Zu Buchstabe e (Absatz 6)

Der angefügte Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 68 Absatz 2, der insoweit inhaltsgleich übernommen wird. Siehe auch Begründung zu Nummer 8. Lediglich der Verweis auf § 71 AWW war in Folge der dort vorzunehmenden Änderungen anzupassen. Siehe hierzu Begründung zu Artikel 2 Nummer 10, insbesondere Buchstabe f.

Zu Nummer 8 (§§ 68 und 69)

§ 68 AWW ist aufzuheben, nachdem im Erhebungsschaubild „ZABILC1“ der Anlage 6 im Gegensatz zur bisherigen Anlage Z4 nunmehr auch die geforderten Erhebungsmerkmale im Transithandel mit aufgelistet sind.

§ 69 AWW ist aufzuheben, da gesonderte Meldungen von Zahlungen, die Schifffahrtsunternehmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Seeschifffahrt entgegennehmen oder leisten, für die Berechnung der Transportbilanz nicht mehr erforderlich sind. Der Wegfall der bisherigen Sonderregelung entlastet die

Seeschiffahrtsunternehmen, die künftig wie andere inländische Unternehmen nur Zahlungen gemäß den allgemeinen Meldevorgaben des § 67 AWV melden müssen und nicht mehr zusätzlich Einnahmen von Inländern. Für Schiffahrtsunternehmen gilt künftig ebenfalls die erhöhte Meldeschwelle von 50 000 Euro. Der Informationsverlust wird künftig durch Schätzungen unter Nutzung verschiedener Datenquellen ausgeglichen.

Zu Nummer 9 (§ 70)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satzteil vor Nummer 1)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe g.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 1)

Folgeänderung zu Nummer 7 Buchstabe d.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 2)

Anpassung des Verweises auf die ersetzte Anlage.

Zu Doppelbuchstabe dd (Nummer 3)

Die Streichung von § 70 Absatz 1 Nummer 3 AWV trägt dem Umstand Rechnung, dass die bisherige Regelung keine erhebungspraktische Relevanz besitzt und daher entfallen kann. Die bisherige Nummer 4 (wird zu Nummer 3) war neu zu fassen, da auf die Angaben gemäß der bisherigen Anlage Z13 verzichtet werden kann, nachdem die über Sorten ermittelten Informationen aus anderen Quellen ermittelt werden können und Fremdwährungsreiseschecks als Zahlungsmittel praktisch keine Rolle mehr spielen.

Die noch zu meldenden Angaben über Kartenumsätze sind dem Erhebungsschaubild der Anlage 8 zu entnehmen; der Verweis war entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe b.

Zu Nummer 10 (§ 71)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe c.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Folgeänderung zu Nummer 6. Im Zuge der Neufassung werden die abweichenden Meldefristen der bisherigen Z5- und Z5a-Meldungen von zehn beziehungsweise 20 Kalendertagen auf einheitlich 15 Kalendertage festgesetzt. Die Verkürzung der Einreichungsfrist für Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit verbundenen beziehungsweise sonstigen ausländischen Nichtbanken (bisherige Z5a Meldung) um fünf Kalendertage folgt den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 555/2012 der Kommission vom 22. Juni 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des

Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 166 vom 27.6.2012, S. 22). Hiernach sind die entsprechenden Übermittlungsfristen von ursprünglich t+85 (2014) auf t+80 ab 2019 verkürzt worden. Die mit der Fristverkürzung verbundene Erschwernis wird durch die Verlängerung der Meldefrist für Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Banken (bisherige Z5 Meldung) kompensiert.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Buchstabe e (Absatz 5)

Folgeänderungen zu Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe d und zu Nummer 4.

Zu Buchstabe f (Absatz 6)

Folgeänderungen zu Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe d und zu Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe c.

Zu Buchstabe g (Absatz 7)

Folgeänderung zu Nummer 10 Buchstabe d. Durch die Neufassung werden die Meldefristen bei Transaktionsmeldungen im Zahlungsverkehr einheitlich auf den siebten Kalendertag festgesetzt. Die Regelung führt in Teilen zu Erleichterungen, da die Meldungen über Transaktionen mit Wertpapieren und Finanzderivaten und die Meldungen der Geldinstitute allgemein nicht mehr zum fünften Kalendertag, sondern nunmehr erst zum siebten Kalendertag eingereicht werden müssen. Hierdurch wird auch die Übersichtlichkeit der Meldevorschriften verbessert.

Zu Buchstabe h (Absatz 8)

Folgeänderung zu Nummer 10 Buchstabe g.

Zu Nummer 11 (§ 81 Absatz 2)

Zu Buchstabe a (Nummer 1)

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Buchstabe b (Nummer 19)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe e, sowie zu Artikel 2 Nummer 8.

Zu Buchstabe c (Nummer 10)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe e und zu Artikel 2 Nummer 11.

Zu Nummer 12 (Anlagen 3 bis 19)

Die bisherigen Anlagen 3 bis 19 werden durch die Anlagen 2 bis 8 aus Anhang 1 zu dieser Verordnung ersetzt. Die ersetzenden Anlagen haben folgenden Inhalt.

Anlage 2 enthält das Erhebungsschaubild Anlage DIREKA1. Es enthält eine Auflistung der Merkmale, die gemäß § 64 AWV zu melden sind. Die Umwandlung eines bislang auf freiwilliger Basis gemeldeten Merkmals in ein verpflichtendes Merkmal in der Anlage 3 ist erforderlich, da die aufgrund von EU-Recht (Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1) in Verbindung mit der hierzu

ergangenen Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission (ABl. L 271 vom 18.8.2020, S. 1) geforderten Informationen bei fehlenden Angaben nicht über öffentlich zugängliche Quellen vollständig ermittelt werden können.

Anlage 3 enthält das Erhebungsschaubild Anlage DIREKA2. Es enthält eine Auflistung der Merkmale, die gemäß § 65 AWV zu melden sind.

Anlage 4 enthält das Erhebungsschaubild Anlage AUSWIB1. Es enthält eine Auflistung der Merkmale, die gemäß § 66 AWV zu melden sind.

Anlage 5 enthält das Erhebungsschaubild Anlage ZABILC1. Es enthält eine Auflistung der Merkmale für alle Zahlungen die §§ 67 und 70 Absatz 1 Nummer 2 AWV zu melden sind, ausgenommen Zahlungen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften und Finanzderivaten.

Anlage 6 enthält das Erhebungsschaubild ZABILC2. Es enthält eine Auflistung der Merkmale für Zahlungen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften und Finanzderivaten gemäß den §§ 67 und 70 Absatz 1 Nummer 1 AWV.

Anlage 7 enthält das Erhebungsschaubild ZABILC3. Es enthält eine Auflistung der Merkmale für Zahlungen im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 3 AWV.

Anlage 8 enthält das Leistungsverzeichnis zur Außenwirtschaftsverordnung. Die Änderung beschränkt sich auf Kryptowerte, da diese zunehmend als Vermögensanlage erworben werden und daher den entsprechenden Zahlungsbilanzpositionen, entweder als finanzieller oder nicht finanzieller Vermögenswert, zugeordnet werden sollten. Hierzu werden vier neue Kennzahlen (804, 814, 824 und 834) eingeführt. Eine neue Meldepflicht entsteht dadurch nicht, da die Verwendung von Kryptowerten bereits von dem geltenden § 67 AWV erfasst wird; bisher war die Kennzahl 139 und 239 zu verwenden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung)

In § 4 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 und 3 und Satz 3 der LMIDV-E wird die elektronische Bereithaltung von Informationen über die bei der Herstellung des jeweiligen Lebensmittels verwendeten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe zugelassen, sofern diese unmittelbar und leicht für Verbraucherinnen und Verbraucher zugänglich sind.

Zu Artikel 4 (Änderung der Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung)

Der Verweis in § 5 Absatz 2 Nummer 1 LMZDV auf § 4 Absatz 4 LMIDV wird an die aktuelle Fassung der LMIDV angepasst.

Zu Artikel 5 (Änderung der Aromendurchführungsverordnung)

Der Verweis in § 5 Absatz 3 Nummer 1 AromenDV auf § 4 Absatz 4 LMIDV wird an die aktuelle Fassung der LMIDV angepasst.

Zu Artikel 6 (Änderung der Notarfachprüfungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 6)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Bisher bietet das Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung nach § 6 Absatz 1 NotFV jährlich zumindest zwei Prüfungstermine für die Ablegung der notariellen Fachprüfung nach § 7a der Bundesnotarordnung (BnotO) an. Die Zahl der Prüflinge hat sich in den vergangenen

Jahren allerdings in etwa halbiert. Bewegte sich die Zahl in den Jahren 2014 bis 2019 immer um 400 (409, 407, 436, 391, 398, 422), fielen die Zahlen danach stark ab (2020 bis 2023: 221, 227, 182, 197; 1. Halbjahr 2024: 99). Auch nach dem Ende der Covid19-Pandemie hat sich die Zahl der Prüflinge nicht wieder erhöht. Anhaltspunkte da-für, dass die Zahl der Prüflinge in absehbarer Zeit wieder signifikant steigen könnte, sind nicht erkennbar.

Da sich die für die Tätigkeit des Prüfungsamts anfallenden Kosten in den vergangenen Jahren bei weitem nicht in Relation zu den Zahlen der Prüflinge senken ließen und diese Kosten letztlich auf die Prüflinge umzulegen sind, hat sich die Prüfung fortlaufend erheblich verteuert (2017: 2 700 Euro; 2021: 3 200 Euro; 2022: 3 700 Euro; 2023 4 100 Euro; 2024 4 500 Euro). Um diesem Trend entgegenzuwirken und da aktuell in zwei Prüfungsdurchgängen nur noch die Zahl der Prüflinge geprüft wird, die früher in einem Durchgang geprüft wurden, soll die vom Prüfungsamt anzubietende Mindestzahl von jährlichen Prüfungen von zwei auf eine gesenkt werden. In Anbetracht des Charakters der Vorschrift („soll“ und „mindestens“) können einem Wiederanstieg der Prüflingszahlen aber auch zwei Prüfungstermine angeboten werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Da es künftig nach Absatz 1 nur noch einen Prüfungstermin jährlich geben soll und die Anmeldung dafür nach der mit der Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa beabsichtigten Änderung bereits drei Monate und nicht erst zehn Wochen vor der schriftlichen Prüfung erfolgen muss, soll auch die Bekanntgabe des Prüfungstermins um einen Monat vorverlegt werden, um den Prüflingen hinreichend Zeit zu geben, sich anzumelden und auf die Prüfung einzustellen.

Im Hinblick auf die Information über die Prüfungstermine haben sich seit dem 2009 erfolgten Erlass der NotFV die Gewohnheiten der Prüflinge weiter massiv in Richtung der Onlineangebote verschoben. Es ist daher davon auszugehen, dass Rechtsanwältinnen und -anwälte, die sich für die notarielle Fachprüfung interessieren, sich so gut wie gar nicht mehr durch die Lektüre der (von ihnen regelmäßig auch gar nicht vorgehaltenen) Deutschen Notar-Zeitschrift informieren, sondern nahezu ausschließlich über die Internetseite des Prüfungsamtes. Deshalb soll künftig die Information auf der Internetseite des Prüfungsamtes zwingend vorgeschrieben werden und die Pflicht zur Bekanntgabe in der Deutschen Notar-Zeitschrift entfallen.

Beide vorstehenden Änderungen sollen in dem neuen Satz 2 umgesetzt werden, der an die Stelle der bisherigen Sätze 2 und 3 treten soll. Die Änderungen in Satz 1 und dem neuen Satz 3 sind rein sprachlicher Natur und berücksichtigen insoweit, dass es nach dem neuen Absatz 1 künftig nur einen Prüfungstermin pro Jahr geben kann.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 Nummer 2)

Bisher müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die Zulassung zur notariellen Fachprüfung beantragen, eine Bescheinigung vorlegen, aus der sich der Tag ergibt, seit dem ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ununterbrochen besteht. Diese Anforderung wäre nur dann als erforderlich anzusehen, wenn die in § 7a Absatz 1 BNotO vorgesehenen drei Jahre, die eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt zugelassen gewesen sein muss, um zur Fachprüfung zugelassen zu werden, ohne Unterbrechung absolviert werden müssten. So wird § 7a Absatz 1 BNotO jedoch weder in der Literatur (vergleiche Teschner in: BeckOK BNotO, § 7a BNotO, Rn. 3; Lohmann in: Frenz/Miermeister, BNotO, 5. Auflage 2020, § 7a BNotO, Randnummer 4) noch vom Prüfungsamt selbst verstanden. Deshalb kann auch die Anforderung an den Nachweis der ununterbrochenen Tätigkeit entfallen und soll künftig nur noch eine insgesamt mindestens dreijährige Dauer der Zulassung nachzuweisen sein.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Da das Personal des Prüfungsamtes zur Kostenersparnis verringert wurde, soll die erfahrungsgemäß kurz vor Ablauf der Antragsfristen für die notarielle Fachprüfung eintretenden Arbeitsspitzen möglichst verringert werden. Dazu ist eine geringfügige Verlängerung der Antragsfrist von bisher zehn Wochen auf künftig drei Monate vorgesehen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Sätze 2 und 3)

Die Änderungen entsprechen inhaltlich denjenigen durch Nummer 1 Buchstabe b. Die dortige Begründung gilt sinngemäß auch hier.

Zu Artikel 7 (Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist eine Folgeänderung der Einfügung von § 1a WiPrPrüfV.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit der Streichung in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 WiPrPrüfV soll der Bürokratieaufwand für die Antragstellenden und die Prüfungsstelle der Wirtschaftsprüferkammer abgebaut werden. Die bisherige Verpflichtung zur Vorlage einer Urschrift oder beglaubigten Abschrift verhinderte, dass die Antragstellung vollständig elektronisch über das Portal der Wirtschaftsprüferkammer erfolgen konnte.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

§ 1 Absatz 2 Satz 1 WiPrPrüfV-E soll der Bürokratieaufwand für die Antragstellenden und die Prüfungsstelle der Wirtschaftsprüferkammer abgebaut werden. Die bisherige Verpflichtung zur Vorlage einer Urschrift oder beglaubigten Abschrift verhinderte, dass die Antragstellung vollständig elektronisch, über das Portal der Wirtschaftsprüferkammer erfolgen konnte.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Die Neufassung von § 1 Absatz 3 WiPrPrüfV ist eine Folgeänderung der Einfügung von § 1a WiPrPrüfV-E. § 1 Absatz 3 WiPrPrüfV in seiner ursprünglichen Form, musste durch die Einfügung von § 1a WiPrPrüfV aufgehoben werden. Stattdessen wurde § 22 Absatz 2 Satz 3 in § 1 Absatz 3 WiPrPrüfV-E überführt. § 1 Absatz 3 WiPrPrüfV-E umfasst jetzt neben den Antrag auf Zulassung bei einer Wiederholungsprüfung auch den Fall eines erneuten Antrags auf Zulassung, nach vorheriger Rücknahme des Antrags, bevor über die Zulassung rechtskräftig entschieden worden war. Nach § 1a Absatz 2 WiPrPrüfV-E sollen die Unterlagen mit Ausnahme der Aufsichtsarbeiten nur noch zehn Jahre aufbewahrt werden. Im Falle der Rücknahme des Antrags auf Zulassung, bevor über den Antrag rechtskräftig entschieden ist, soll die Aufbewahrungsfrist zwei Jahre betragen (§ 1a Absatz 2 Satz 2 WiPrPrüfV-E). In beiden Fällen sind die Unterlagen bei einer erneuten Antragstellung nicht mehr bei der Wirtschaftsprüferkammer vorhanden und müssen zukünftig nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist alle Unterlagen vollständig dem Zulassungsantrag beigelegt werden.

Zu Nummer 3 (§ 1a)

Mit der Einfügung von § 1a WiPrPrüfV werden die Aufbewahrungsfristen neu geregelt. Die Norm orientiert sich an der Regelung der Aufbewahrungsfristen in § 32 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften (DVStB).

Absatz 1 regelt die Aufbewahrungsfrist für Aufsichtsarbeiten. Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Jahre nach Bestandskraft der Prüfungsentscheidung über das Wirtschaftsprüfungsexamen. Grund für die dreijährige Aufbewahrungsfrist ist die nachträgliche Widerrufsmöglichkeit bei Täuschungs- und Ordnungsverstößen innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Prüfung nach § 24 Absatz 4 WiPrPrüfV. In den Fällen des Rücktritts von der Prüfung nach § 21 WiPrPrüfV sind die Aufsichtsarbeiten hingegen nicht aufzubewahren.

Absatz 2 regelt die Aufbewahrungsfrist für Anträge auf Zulassung, auf verbindliche Auskunft, die Prüfungsunterlagen der einzelnen Bewerber und die Unterlagen zu den Entscheidungen über die Anträge und Prüfungen. Die Aufbewahrungsfrist von bisher 70 Jahren wird auf zehn Jahre nach Eintritt der Bestandskraft der Verwaltungsentscheidung reduziert. Für den Fall der Rücknahme des Antrags auf Zulassung, bevor über den Antrag rechtskräftig entschieden ist, wird die Aufbewahrungsfrist von 70 Jahren auf zwei Jahre nach Ablauf des Jahres in welchem die Rücknahme erfolgt ist, reduziert.

Ein Nachweis über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist bei der Prüfungsstelle zukünftig 50 Jahre anstelle von 70 Jahre nach Eintritt der Bestandskraft der Verwaltungsentscheidung aufzubewahren. Grund für die Aufbewahrung eines Nachweises über das Nichtbestehen der Prüfung ist, dass die Prüfung nach § 22 WiPrPrüfV nur einmal wiederholt werden kann. Dies muss von der Wirtschaftsprüferkammer bei einer Prüfungsanmeldung überprüft werden können.

Absatz 4 regelt, dass die Unterlagen wie bisher auch elektronisch aufbewahrt werden können.

Zu Nummer 4 (§ 22 Absatz 2)

Bei der Aufhebung von § 22 Absatz 2 Satz 3 WiPrPrüfV handelt es sich um eine Folgeänderung der Änderung von § 1 Absatz 3 WiPrPrüfV.

Zu Nummer 5 (§ 25 Absatz 3)

Die Änderung von § 25 Absatz 3 WiPrPrüfV ist eine Folgeänderung der Einfügung von § 1a WiPrPrüfV-E.

Zu Artikel 8 (Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 6)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 1)

Mit der Streichung in § 6 Absatz 2 Satz 1 der WPAnrV wird der Bürokratieaufwand für die Antragstellenden und die Prüfungsstelle der Wirtschaftsprüferkammer abgebaut. Die bisherige Verpflichtung zur Vorlage einer Urschrift oder beglaubigten Abschrift hatte verhindert, dass die Antragstellung vollständig über das Portal der Wirtschaftsprüferkammer erfolgen konnte.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 2)

Mit der Streichung in § 6 Absatz 4 Satz 2 WPrAnrV wird die Formvorgabe für den Erlass des Verwaltungsaktes durch die Prüfungsstelle der Wirtschaftsprüferkammer abgeschafft. § 37 VwVfG findet Anwendung.

Zu Nummer 2 (§ 8 Absatz 3 Satz 1)

Mit der Streichung in § 8 Absatz 3 Satz 1 WPrAnrV wird die Formvorgabe für den Erlass des Verwaltungsaktes abgeschafft. § 37 VwVfG findet Anwendung.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 1)

Mit der Streichung in § 9 Absatz 2 Satz 1 der WPrAnrV wird der Bürokratieaufwand für die Antragstellenden und die Prüfungsstelle der Wirtschaftsprüferkammer abgebaut. Die bisherige Verpflichtung zur Vorlage einer Urschrift oder beglaubigten Abschrift hatte verhindert, dass die Antragstellung vollständig über das Portal der Wirtschaftsprüferkammer erfolgen konnte.

Zu Buchstabe b (Absatz 6 Satz 2)

Mit der Streichung in § 9 Absatz 6 Satz 2 WPrAnrV wird die Formvorgabe für den Erlass des Verwaltungsaktes abgeschafft. § 37 VwVfG findet Anwendung.

Zu Artikel 9 (Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist infolge der Aufhebung von § 21 FinVermV zu ändern.

Zu Nummer 2 (§ 16 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2)

Durch die Änderung soll Anlegern mit höherem monatlichem Einkommen eine größere Investition in Crowdfunding-Projekte desselben Emittenten freistehen. Dies wird durch die Anhebung der Obergrenze von 10 000 Euro auf 25 000 Euro für Vermögensanlagen desselben Emittenten umgesetzt, die in entsprechender Form bereits mit Wirkung zum 16. Juli 2019 durch das „Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen“ vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) in § 2a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) und gleichlaufend in § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WpHG vorgenommen wurde. Durch die Anhebung der Obergrenze wird § 16 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 FinVermV an die genannten Regelungen angepasst, so dass die aktuell bestehende Inkonsistenz zwischen Wertpapierhandelsgesetz, VermAnlG und FinVermV behoben wird.

Zu Nummer 3 (§ 21)

Die Anzeigepflicht nach § 7 GewO wurde durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze vom 9. November 2022 (BGBl. 2022 I S. 2009) eingefügt und ist zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Die Regelung in § 7 GewO bündelt verschiedene, bereits bestehende Anzeigepflichten, so dass die identische Anzeigepflicht in § 21 FinVermV aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 4 (§ 26 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 18)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 21 FinVermV.

Zu Buchstabe b (Nummern 19 bis 23)

Die Änderungen in § 26 Absatz 1 Nummer 19 bis 23 FinVermV sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Streichung von § 26 Absatz 1 Nummer 18 FinVermV.

Zu Artikel 10 (Änderung der Gewerbeanzeigerordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 Satz 1)

Durch eine Ergänzung des § 1 Satz 1 Nummer 3 GewAnzV wird klargestellt, dass der Gewerbetreibende in dieser Konstellation den Vordruck der Anlage 1 zu verwenden hat.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 2a)

Des Weiteren wird in § 3 GewAnzV ein neuer Absatz 2a zur Datenübermittlung von der neuen zuständigen Behörde an die bisher zuständige Behörde (Abmeldebehörde) eingefügt. Die Ergänzung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Abmeldebehörde weiterhin die Datenübermittlung an weitere betroffene Behörden im Zusammenhang mit der Abmeldung des Gewerbebetriebs nach § 3 Absatz 1 und 2 durchführen kann. Zudem sind kleinere Anpassungen des Vordrucks der Anlage 1 und des Vordrucks der Anlage 3 erforderlich.

Zu Nummer 3 bis Nummer 5 (Anlagen 1 bis 3)

Im Zusammenhang mit der Änderung von § 14 GewO in BEG IV entfällt künftig bei der Verlegung des Gewerbebetriebs in einen anderen Meldebezirk die Anzeige der Gewerbeabmeldung bei der bisher zuständigen Behörde. Der Vordruck der Anlage 3 muss künftig in diesen Fällen vom Gewerbetreibenden nicht mehr ausgefüllt werden; es genügt künftig die Vorlage des Vordrucks der Anlage 1 bei der neuen zuständigen Behörde.

Zu Artikel 11 (Änderung der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Aufhebung von § 17)

Die Anzeigepflicht nach § 7 GewO bündelt verschiedene, bereits bestehende Anzeigepflichten, so dass die identische Anzeigepflicht in § 17 ImmVermV aufgehoben werden kann (siehe auch die Begründung zu Artikel 7 Nummer 2 Buchstabe b).

Zu Nummer 2 (§ 19 Absatz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Aufhebung von § 17 ImmVermV.

Zu Artikel 12 (Änderung der Pfandleihverordnung)

Zu Nummer 1 (Aufhebung von § 2)

Mit der Aufhebung von § 2 PfandIV entfällt zukünftig die Pflicht des Pfandleihers der zuständigen Behörde anzuzeigen, welche Räume er für den Gewerbebetrieb benutzt.

Zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 4)

Nach § 9 Absatz 4 Satz 1 hatte der Pfandleiher bisher zu veranlassen, dass die Versteigerung eines nach Fälligkeit zu verwertenden Pfandes vor dem Zeitpunkt der Versteigerung in einer Tageszeitung, in der üblicherweise amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht werden, bekanntgemacht wird.

Da es immer weniger Tageszeitungen gibt, in denen auch amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht werden, soll neben der Veröffentlichung des Versteigerungstermins in einer Tageszeitung – ohne die Voraussetzung, dass dort auch amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht werden – auch eine Veröffentlichung des Versteigerungstermins in einer sonstigen Zeitung oder auf der Homepage des Pfandleihers ermöglicht werden. Dies führt für Pfandleiher und Versteigerer zu erheblichen Erleichterungen, ohne dass der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Pfandgeber) beeinträchtigt wird

Zu Nummer 3 (Aufhebung von § 12)

Mit der Aufhebung von § 12 PfandIV entfällt die Pflicht des Pfandleihers in seinen Geschäftsräumen einen Abdruck dieser Verordnung auszuhängen

Zu Nummer 4 (§ 12a)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung der Aufhebung der §§ 2, 12 und § 12a Nummer 1 PfandIV.

Zu Artikel 13 (Änderung der Mess- und Eichverordnung)

Durch die Schaffung einer Verwendungsausnahme entfällt die Doppelprüfung für Messgeräte zur Bestimmung des Drucks, der Länge und des Schalldruckpegels. Dadurch werden Eichgebühren in Höhe von 1,9 Millionen Euro für die für die Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung verwendeten Messgeräte zur Funktionsprüfung von Druckluftbremsanlagen sowie Schalldruckpegelmessgeräte eingespart.

Zu Artikel 14 (Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 2)

Die Änderung ist Folge der Aufhebung von § 9 MaBV und der Anpassung der Nummerierung in § 18 MaBV-E.

Zu Nummer 2 (Aufhebung von § 9)

Die Anzeigepflicht nach § 7 GewO bündelt verschiedene, bereits bestehende Anzeigepflichten, so dass die identische Anzeigepflicht in § 9 MABV aufgehoben werden kann (siehe auch die Begründung zu Artikel 9 Nummer 3).

Zu Nummer 3 (§ 18 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (Aufhebung von Nummer 6)

Bei der Aufhebung von § 18 Absatz 1 Nummer 6 MaBV handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 9 MaBV.

Zu Buchstabe b (Nummern 7 bis 13)

Bei den Änderungen in § 18 Absatz 1 Nummer 7 bis 13 MaBV-E handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Aufhebung von § 18 Absatz 1 Nummer 6 MaBV.

Zu Nummer 4 (§ 19)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Bei den Änderungen in § 19 Absatz 1 Satz 1 MaBV-E handelt es sich um Folgeänderungen zur Aufhebung von § 9 MaBV.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung von § 9 MaBV.

Zu Artikel 15 (Änderung der Versteigererverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 Satz 1)

In § 1 Satz 1 VerstV wird das Schriftformerfordernis für den Vertrag zwischen Versteigerer und Auftraggeber durch ein Textformerfordernis ersetzt. Diese Änderung dient der Modernisierung und Flexibilisierung der Formvorschrift und trägt den Anforderungen der digitalen Kommunikation Rechnung. Die Textform bietet ausreichenden Schutz für die Vertragsparteien und gewährleistet die Nachweisbarkeit und Beweisfunktion des Vertrages. Zudem bleibt der gewerbepolizeiliche Ordnungszweck, der die behördliche Überprüfung der Zulässigkeit der Versteigerung ermöglicht, auch mit der Textform vollumfänglich erhalten.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die Anzeigepflicht nach § 3 Absatz 2 VerstV wird an die Änderung des § 383 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angepasst, wonach bei hybriden und virtuellen öffentlichen Versteigerungen auch die Zugangsdaten bekannt zu machen sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die zeitlichen Vorgaben für eine Versteigerung in § 3 Absatz 3 Satz 1 und 2 VerstV wurden geschaffen, um missbräuchliche Dauerversteigerungen, unter anderem auch gleichartiger Ware, zu unterbinden. Seit der Novellierung der Vorschrift im Jahr 2003 ist die technische Entwicklung vorangeschritten, so dass mittlerweile viele Auktionshäuser im Rahmen einer öffentlichen Präsenz-Auktion auch Bietern die Möglichkeit geben, als so genannte „Online-Live-Bieter“ virtuell per Livestream in Echtzeit an der Versteigerung teilzunehmen. Diese Art der Durchführung einer Versteigerung mit zusätzlichen Internet-Geboten hat den Versteigerungsprozess insgesamt verlangsamt. Dadurch können Versteigerungen mit einer Vielzahl von Versteigerungsobjekten (Losen) unterschiedlicher Art, zum Beispiel Briefmarkenversteigerungen oder Münzversteigerungen, häufig nicht mehr in der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden. Vielfach müssen die Auktionshäuser daher bei den zuständigen Behörden Ausnahmen beantragen. Um diesen Prozess zu vereinfachen, aber gleichzeitig den Schutz vor Dauerversteigerungen aufrecht zu erhalten, wird vorgeschlagen, die Auktionsdauer für die Versteigerung von ausschließlich verschiedenen Versteigerungsobjekten, die aufgrund ihrer Vielzahl nicht innerhalb der vorgegebenen sechs Tage abgeschlossen werden kann, auf bis zu zwölf Tage zu verlängern.

Zu Nummer 3 (Aufhebung von § 4)

Die in § 4 VerstV enthaltene Pflicht des Versteigerers, für die Dauer von mindestens zwei Stunden Zeit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben, wird aufgehoben. Die Änderung fördert die Modernisierung und Flexibilisierung der Versteigerungsverfahren, ohne wesentliche Kontroll- oder Schutzzwecke aufzugeben.

Zwar bieten Besichtigungstermine zusätzliche Überprüfungsmöglichkeiten und tragen zur Preisfindung bei, jedoch wird der notwendige Schutz der Interessen aller Beteiligten auch ohne diese Verpflichtung ausreichend gewährleistet. Es ist davon auszugehen, dass Versteigerer potenziellen Bietern oder anderen Interessierten auch ohne die gesetzliche Verpflichtung die Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes anbieten werden, sofern dies von Bietern und Öffentlichkeit nachgefragt und verlangt wird. Die physische Inaugenscheinnahme bleibt weiterhin ein wichtiges Kriterium für die Bewertung des Versteigerungsgutes, das in der Praxis durch diese Nachfrage sichergestellt wird.

Eine Vorabbesichtigung des Versteigerungsgutes durch die zuständige Behörde zum Zweck der Überprüfung ist nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 VerstV auch ohne die in § 4 geregelte Pflicht möglich.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 4 VerstV.

Zu Nummer 5 (§ 10 Absatz 1 Nummer 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 1 Satz 1 Nummer 1 VerstV.

Zu Artikel 16 (Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung)

Es handelt sich hierbei um eine Klarstellung, dass in atomrechtlichen Verfahren auch künftig eine Erörterung durch die in § 27c des VwVfG genannten digitalen Formate ersetzt werden kann. Dies wird bis zum 31. Dezember 2024 durch das Planungssicherstellungsgesetz gewährleistet.

Zu Artikel 17 (Änderung der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung)

Der § 6 Absatz 5 AtZüV-E hinzugefügte Satz 2 trägt der voranschreitenden Digitalisierung der Verwaltung Rechnung. Zur Durchführung der Überprüfung der Zuverlässigkeit des Betroffenen hat der Antragsberechtigte gemäß § 6 Absatz 2 AtZüV der zuständigen Behörde einen vom Betroffenen ausgefüllten Erklärungsbogen zuzuleiten. Durch die künftige Zurverfügungstellung des Erklärungsbogens in elektronischer Form wird dieses Verfahren für den Antragsberechtigten und den Betroffenen vereinfacht.

Zuständige Behörden für die Bereitstellung des Erklärungsbogens sind die für das atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahren nach der AtZüV zuständigen Länderbehörden.

Zu Artikel 18 (Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten)

Die Aufhebung der Verordnung dient der Rechtsbereinigung. Der Zweck der Verordnung, dass weibliche Jugendliche nicht mit Arbeiten beschäftigt werden dürfen, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind, ist für alle Jugendlichen unabhängig von ihrem Geschlecht durch § 22 Absatz 1 Nummer 2 JArbSchG erfüllt.

Zu Artikel 19 (Änderung der Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3 Satz 1 und § 4 Absatz 1)

Die Änderungen dienen der Vereinfachung. Während früher die im Zusammenhang mit Jugendarbeitsschutzuntersuchungen genutzten Unterlagen als Drucksachen zur Verfügung standen, werden diese heute häufig elektronisch bereitgestellt und ausgedruckt.

Damit für die Dokumente zu den Nachuntersuchungen nicht extra rotes Papier angeschafft werden muss, soll auf die Farbvorgaben verzichtet werden.

Zu Nummer 2 (§ 5) und Nummer 3 (§ 6)

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung zur Neufassung der Anlagen zur JArbSchUV (Artikel 19 Nummer 5). Zudem dient die Streichung der Farbvorgaben der Vereinfachung (siehe auch die Begründung zu Artikel 19 Nummer 1).

Zu Nummer 4 (§ 7)

Die bislang in § 7 JArbSchUV enthaltene Berlin-Klausel kann entfallen. Mit dem neu gefassten § 7 JArbSchUV-E sollen die elektronische Kommunikation sowie die elektronische Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Jugendarbeitsschutzuntersuchungen erleichtert werden, indem auf das Unterschriftserfordernis verzichtet wird.

Die Neufassung dient der Vereinfachung. Das Verwaltungsverfahrensrecht enthält grundsätzlich keine Festlegung auf die "Papierform". Nur deshalb, weil bislang unter Formularen eine Unterschrift vorgesehen ist, muss nicht von einem Schriftformerfordernis ausgegangen werden (vgl. § 13 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung).

Zu Nummer 5 (Anlagen 1 bis 4a)

Die Anpassung der Anlagen zur JArbSchUV dient vor allem der Vereinfachung sowie der praxisgerechten und bürokratieärmeren Modernisierung des Untersuchungsverfahrens.

Zu Artikel 20 (Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 172c Absatz 3 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch auf das Bundesamt für Soziale Sicherung)

Das BMAS wird in § 172c Absatz 3 Satz 1 SGB VII ermächtigt, im Einvernehmen mit dem BMEL das Nähere zur Höhe der Unfallversicherungs-Altersrückstellungen, zum Zahlverfahren der Zuweisungen, zur Überprüfung der Höhe der Zuweisungssätze sowie zur Anlage des Deckungskapitals durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Das BMAS kann nach § 172 c Absatz 3 Satz 2 SGB VII diese Befugnis mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung auf das BAS übertragen. Von dieser Übertragungsmöglichkeit der Verordnungsermächtigung auf das BAS soll Gebrauch gemacht werden.

Die Unfallversicherungs-Altersrückstellungsverordnung ist mit Wirkung zum 1. Januar 2010 durch das BMAS erlassen worden. Die Übertragung führt dazu, dass gegebenenfalls erforderliche Änderungen zukünftig durch das BAS vorgenommen werden.

Eine entsprechende Aufgabenübertragung auf das BAS im Bereich der Krankenkassen hat das Bundesministerium für Gesundheit aufgrund der Ermächtigung im Fünften Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung bereits im Jahr 2010 genutzt. Im Jahr 2016 hat das BMAS im Einvernehmen mit dem BMEL aufgrund des Gesetzes zur Errichtung der SVLFG die Verordnungsermächtigung für diesen Bereich ebenfalls auf das BAS übertragen. Die Übertragung bezweckt die Wahrnehmung der Aufgabe durch die sachnächste und mit dem notwendigen Sachverstand ausgestattete Stelle. Dies ist das BAS. Wie auch im Umgang mit den Altersrückstellungsverordnungen für die gesetzlichen Krankenkassen und die SVLFG, soll hierdurch ein bürokratiearmes und einheitliches Verfahren bei der Prüfung und etwaigen Anpassung der Altersrückstellungsverordnung der Unfallversicherungsträger sichergestellt werden.

Seit Einführung der Unfallversicherungs-Altersrückstellungsverordnung zum 1. Januar 2010 gab es in den vergangenen 14 Jahren keine Änderung der Bewertungsannahmen für die Berechnung des versicherungsmathematischen Barwerts. Sollte der Änderungsbedarf eintreten, können die Bewertungsparameter zukünftig vom BAS geändert werden.

Sofern eine Änderung der Unfallversicherungs-Altersrückstellungsverordnung vom BAS durchgeführt werden sollte, wird auf Basis der Erfahrungswerte des BAS in Bezug auf die Umsetzung der Krankenkassen-Altersrückstellungsverordnung und der SVLFG-Altersrückstellungsverordnung davon ausgegangen, dass das Änderungsverfahren voraussichtlich 15 Arbeitstage (100 Prozent der Tätigkeit im höheren Dienst) in Anspruch nehmen wird, sodass dem BAS für diesen Fall kein nennenswerter Mehraufwand entsteht.

Durch die Übertragung der Verordnungsermächtigung zum Erlass einer Unfallversicherungs-Altersrückstellungsverordnung entstehen dem BAS daher keine zusätzlichen Personalkosten.

Zu Artikel 21 (Änderung der Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)

Die Antragstellung wird zukünftig sowohl schriftlich als auch elektronisch möglich sein.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 1 Satz 2)

Die Bundesnetzagentur kann ihre Bescheide zukünftig sowohl schriftlich als auch elektronisch erteilen.

Zu Nummer 3 (§ 14 Absatz 1 Satz 2)

Die Einstellung des Betriebs einer anerkannten Stelle kann der Bundesnetzagentur zukünftig sowohl schriftlich als auch elektronisch angezeigt werden.

Zu Artikel 22 (Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 52 Satz 6)

Anstelle einer Bescheinigung über das Versicherungskennzeichen im Papierformat, die kein behördliches Dokument und die bei den Versicherern unterschiedlich ausgestaltet ist, stellt der Versicherer auf Wunsch des Versicherten eine elektronische Bescheinigung über das Versicherungskennzeichen in einem für alle Versicherer einheitlich ausgestaltetem PDF-Format aus. Die bisherige Regelung des § 52 Absatz 1 Satz 6 FZV über die Pflicht zum Mitführen und Aushändigen ermöglichte zwar auch eine Verwendung einer elektronischen Bescheinigung über das Versicherungskennzeichen im PDF-Format, denn unter dem Begriff „auszuhändigen“ kann durch Auslegung der Norm auch ein Vorzeigen einer elektronischen Bescheinigung über das Versicherungskennzeichen bei polizeilichen Kontrollen verstanden werden. Um der Bedeutung der Digitalisierung von Fahrzeugdokumenten Ausdruck zu verleihen, wird der Wortlaut der Regelung für die Verwendung eines digitalen Formates einer Bescheinigung entsprechend angepasst.

Redaktionelle Anpassung des Binnenverweises.

Zu Nummer 2 (§ 77)

Zu Buchstabe a (Nummer 4)

Redaktionelle Anpassung des Binnenverweises.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Artikel 22 Nummer 2 Buchstabe d.

Zu Buchstabe d (Nummer 4a)

Der neue § 77 Nummer 28 schafft einen Ordnungswidrigkeitentatbestand für den Fall des Nichtmitführens oder Vorzeigens des Versicherungskennzeichens durch die das Fahrzeug führende Person.

Zu Artikel 23 (Weitere Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

Es handelt sich um eine Umsetzungsregelung zu § 35 Absatz 1 Nummer 22 und 36 Absatz 2m StVG. Es werden die nach Artikel 47 Nummer 4 StVG erforderlichen Regelungen auf Verordnungsebene für den Datenabruf im automatisierten Verfahren festgelegt. § 66 Absatz 3 Satz 1 FZV legt den Arbeitsgang bzw. Datenkranz fest.

Zu Artikel 24 (Weitere Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 52)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2)

Das Verkehrsjahr ist jeweils der Zeitraum vom 1. März eines Jahres bis zum letzten Tag des Monats Februar des darauffolgenden Jahres. Die Versicherungsverträge sind auf das Verkehrsjahr befristet. Für jedes Verkehrsjahr ist ein neuer Versicherungsvertrag zu schließen. Für jedes Verkehrsjahr ist ein neues Versicherungskennzeichen nötig. Für die Kennzeichen stehen insgesamt drei Schriftfarben (schwarz, blau und grün) zur Verfügung, die turnusmäßig wechseln. Mit der Abschaffung des Verkehrsjahres für alle zulassungsfreien Fahrzeuge, für die ein Versicherungskennzeichen vorgeschrieben ist, entfällt das Erfordernis, den Versicherungsvertrag auf das Verkehrsjahr befristet zu müssen. Der Versicherungsvertrag wird auf Dauer geschlossen. Deshalb entfällt auch die Pflicht zur Vorauszahlung der Versicherungsprämie. Darüber hinaus entfällt der jährliche Wechsel des Versicherungskennzeichens, denn diese werden dauerhaft verwendet.

Zu Doppelbuchstabe bb (Sätze 3 und 5)

Die Definition des Verkehrsjahres ist obsolet. Versicherungskennzeichen und Bescheinigung sind dauerhaft gültig.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Die Angabe des Verkehrsjahres auf dem Versicherungskennzeichen ist obsolet.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4)

Die Angabe des Kalenderjahres als Bezeichnung für das Verkehrsjahr ist obsolet.

Zu Nummer 2 (§ 53)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Die Schriftfarbe von Kennzeichen ist nur noch schwarz auf weißem Grund. Die Schriftfarben blau und grün entfallen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Die turnusmäßige Wiederholung der Farben ist obsolet.

Zu Buchstabe b (Absatz 7)

Redaktionelle Anpassung des Binnenverweises.

Zu Nummer 3 (§ 55 Satz 1)

Das Versicherungsverhältnis endet nicht mehr mit Ablauf des Verkehrsjahres, sondern wird auf Dauer geschlossen und endet durch Kündigung.

Zu Nummer 4 (§ 56)

Anpassungen für Fahrzeuge mit Versicherungsplakette wegen der Abschaffung des Verkehrsjahres.

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1)

Redaktionelle Anpassung des Binnenverweises.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 3)

Redaktionelle Anpassung des Binnenverweises.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Die Angabe des Versicherungsjahres auf der Versicherungsplakette ist obsolet.

Zu Nummer 5 (§ 57 Absatz 5 Nummer 1)

Redaktionelle Anpassung des Binnenverweises.

Zu Nummer 6 (§ 77 Nummer 4a)

Redaktionelle Anpassung des Binnenverweises.

Zu Nummer 7 (Anlage 17)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Redaktionelle Anpassung des Binnenverweises.

Zu Buchstabe b (Abbildung in Nummer 1)

Mit dem Wegfall der Angabe des Verkehrsjahres auf dem Versicherungskennzeichen wurde die Abbildung der schematischen Darstellung des Versicherungskennzeichen in der Anlage entsprechend angepasst. Das Kalenderjahr wird nicht mehr angegeben.

Zu Buchstabe c

Mit dem Wegfall der Angabe des Verkehrsjahres auf dem Versicherungskennzeichen und dem Wegfall der Farben blau und grün wurde die Tabelle zu den Maßen des Versicherungskennzeichens in der Anlage entsprechend angepasst. Der unzutreffende Begriff „Schriftbreite“ ist durch den zutreffenden Begriff „Strichstärke“ ersetzt worden.

Zu Buchstabe d(Nummer 4 Satz 5)

Es werden nur noch die Farbtöne schwarz und weiß verwendet.

Zu Nummer 8 (Anlage 18)

Zu Buchstabe a (Abbildung in Nummer 1)

Mit dem Wegfall der Angabe des Verkehrsjahres auf der Versicherungsplakette wurde die Abbildung der schematischen Darstellung der Versicherungsplakette in der Anlage entsprechend angepasst. Das Kalenderjahr wird nicht mehr angegeben.

Zu Buchstabe b

Mit dem Wegfall der Angabe des Verkehrsjahres auf der Versicherungsplakette und dem Wegfall der Farben blau und grün wurde die Tabelle zu den Maßen des Versicherungskennzeichens in der Anlage entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe c (Nummer 4 Satz 1)

Es werden nur noch die Farbtöne schwarz und weiß verwendet.

Zu Buchstabe d

Mit dem Wegfall der Angabe des Verkehrsjahres auf der Versicherungsplakette wurde die Abbildung der schematischen Darstellung der Versicherungsplakette in der Anlage entsprechend angepasst. Das Kalenderjahr wird nicht mehr angegeben.

Zu Doppelbuchstabe cc (Abbildung in Nummer 5)

Mit dem Wegfall der Angabe des Verkehrsjahres auf der Versicherungsplakette wurde die Abbildung der schematischen Darstellung der Versicherungsplakette mit Hologramm in der Anlage entsprechend angepasst. Das Kalenderjahr wird nicht mehr im Hologramm angegeben.

Zu Artikel 25 (Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung)

Zu Nummer 1 (§ 46 Absatz 3 Satz 5)

Die zuständigen Behörden können bei der Erteilung eines Bewohnerparkausweises bestimmen, dass dieser abweichend von den Regelungen in Anlage 2 und 3 nicht im Fahrzeug ausgelegt oder angebracht sein muss. Das kann in Betracht kommen, wenn auf andere Weise eine effektive Kontrolle gewährleistet ist. Die zuständigen Behörden könnten diese Bestimmung etwa an die Bedingung der Einwilligung des Antragstellers knüpfen, das

amtliche Kennzeichen des parkberechtigten Fahrzeugs in einer Datenbank zu hinterlegen und zu Kontrollzwecken abzugleichen. Erteilt der Antragsteller diese Einwilligung nicht oder widerruft er sie später, kann er weiter einen im Fahrzeug auszulegenden physischen Ausweis erhalten. Auf diese Weise eröffnet sich die Möglichkeit der Erteilung volldigitaler Parkausweise.

Zu Nummer 2 (§ 46 Absatz 5)

Die Vorschrift lässt für Parkausweise die vollständig automatisierte Erteilung im Sinne von § 35a des VwVfG zu. Das gilt nicht, wenn eine Einzelfallbearbeitung durch einen Menschen erforderlich ist, etwa weil eine nähere Prüfung von eingereichten Nachweisen erforderlich ist oder ein Ermessen auszuüben ist. Insbesondere bei Bewohnerparkausweisen handelt es sich aber um schematisch ablaufende Massenverfahren. Bei einer sehr großen Anzahl der Anträge wird das Ermessen des Sachbearbeiters durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO, gegebenenfalls ergänzt durch Verwaltungsvorschriften der Länder oder den Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung, auf Null reduziert sein. Regelmäßig liegen die erforderlichen Informationen in Registern vor (Meldedaten, Halterdaten). Die automatisierte Bearbeitung in den geeigneten Fällen verspricht für die Verwaltung erhebliche Entlastung und für die Bürgerinnen und Bürger eine deutlich schnellere Erteilung der Parkausweise.

Zu Artikel 26 (Änderung der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 27. Aufgrund der Aufhebung der Verordnung über die Küstenschifffahrt bedarf es einer Neuformulierung der Ausnahme 33 (M) GGAV, um den Verweis auf § 1 Satz 1 KüSchV zu ersetzen. Nach § 1 Satz 1 KüSchV betreibt Küstenschifffahrt, wer Fahrgäste oder Güter in einem Ort im Geltungsbereich dieses Gesetzes (also im Bundesgebiet) an Bord nimmt und sie unter Benutzung des Seeweges gegen Entgelt an einen Bestimmungsort in diesem Bereich (also im Bundesgebiet) befördert. Der Begriff des Seeweges wird gemäß § 1 Satz 2 KüSchV durch § 1 der Flaggenrechtsverordnung näher bestimmt. Dort werden die Grenzen der Seefahrt definiert, allerdings nur in Richtung Land. Insofern diene Satz 2 des § 1 KüSchV der Abgrenzung zur Binnenschifffahrt. Diese Abgrenzung ist bereits durch den definierten Geltungsbereich in § 1 Gefahrgutverordnung See im Gefahrgutrecht bereits geregelt und kann daher bei einer Neuformulierung der Ausnahme 33 (M) GGAV wegfallen. Das bedeutet, dass eine Fähre im Sinne der Ausnahme 33 (M) GGAV derzeit Gefahrgut nach dieser Ausnahmenvorschrift von einem innerdeutschen Hafen in einen anderen innerdeutschen Hafen befördern darf, auch wenn die Fähre vom Hafen in internationale Gewässer fährt und von dort wieder einen innerdeutschen Hafen anläuft.

Zu Artikel 27 (Aufhebung der Verordnung über die Küstenschifffahrt)

Die KüSchV schreibt vor, dass Schiffe, die nicht aus der Europäischen Union kommen, für Transporte in den deutschen Küstengewässern eine Genehmigung benötigen. Diese Genehmigung wird erteilt, wenn für den Transport kein deutscher Schiffsraum zur Verfügung steht. Da ohnehin über 90 Prozent dieser Anträge stattgegeben wird, kann mit der Aufhebung der KüSchV bürokratischer Aufwand gemindert werden.

Zu Artikel 28 (Änderung der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der KüSchV (Artikel 27). Die KüSchV ist aus der Liste der Rechtsgrundlagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in § 1 BMDV-WS-BesGebV zu entfernen.

Zu Nummer 2 (Abschnitt 3 der Anlage)

Auch die die KüSchV betreffenden Gebührentatbestände sind zu streichen.

Zu Artikel 29 (Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Mit dem Änderungsbefehl wird das Inhaltsverzeichnis an die Änderungen in der LuftVZO angepasst.

Zu Nummer 2 (Zwischenüberschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Aufhebung der §§ 48a bis 48f LuftVZO.

Zu Nummer 3 (§§ 48a bis 48f)

Am 13. Juni 2016 ist die Verordnung (EU) Nr. 598/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2014 über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union im Rahmen eines ausgewogenen Ansatzes sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2002/30/EG in Kraft getreten. Sie ersetzt die bis dato geltende Richtlinie 2002/30/EG (ABl. I. 173 vom 12. Juni 2014, S. 65) und ist am 13. Jun 2016 in Kraft getreten), die durch die §§ 48a ff. LuftVZO im nationalen Recht umgesetzt worden war (BGBl. 2005 I, S. 992). Aufgrund des Vorrangs des EU-Rechts überlagert nunmehr die Verordnung die Regelungen in den §§ 48a bis 48f LuftVZO, diese sind daher obsolet und führen zu Irritationen bei den Anwendern. Diese Vorschriften werden daher nunmehr aufgehoben.

Die Zuständigkeit der Landesluftfahrtbehörden für das Verfahren der Betriebsbeschränkungen ergibt sich weiterhin aus § 31 Absatz 2 Nummer 4 LuftVG.

Zu Nummer 4 (§ 53)

Zu Buchstabe a (Absatz 5)

Die Streichung des Absatz 5 ergänzt die Aufhebung der §§ 48a ff. Da die lärmbedingten Betriebsbeschränkungen mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 598/2014 nicht mehr durch eine Richtlinie geregelt werden und § 53 Absatz 5 der Umsetzung dieser Richtlinie diene (BGBl. 2005 I, S. 992), ist § 53 Absatz 5 LuftVZO ebenso wie die §§ 48a ff. LuftVZO überflüssig geworden und daher zu streichen.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Absatz 5.

Zu Artikel 30 (Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung)

Bei der Streichung des Gebührentatbestandes handelt es sich um eine Folgeänderung. zur Aufhebung von § 24 LuftVO. § 24 LuftVO enthält bislang ein Verbot, Flugzeuge ab einer bestimmten Höchstabflugmasse zur gewerbsmäßigen Beförderung zu starten und zu landen, wenn kein Instrumentenabflugverfahren und keine Flugverkehrskontrolle vorhanden sind, und regelt außerdem Ausnahmen von diesem Verbot. Da § 24 LuftVO aufgehoben wird, ist auch der Gebührentatbestand für Ausnahmen von diesem Verbot aufzuheben.

Zu Artikel 31 (Änderung der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung)

Zu Nummer 1 und Nummer 3 (§§ 3 und 12; Anlage 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderungen der Ressortbezeichnung.

Zu Nummer 2 (§13)

§ 13 BADV enthält bislang Unterrichtungspflichten des Luftfahrtbundesamtes und der Flugplatzunternehmer gegenüber dem BMDV bzw. dem Luftfahrtbundesamt. Diese Unterrichtungspflichten werden nunmehr gestrichen. Denn ihre Grundlage waren Berichtspflichten der Mitgliedstaaten aus Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft (vergleiche Bundesrats-Drucksache 807/97, S. 62), die inzwischen jedoch nicht mehr bestehen. Dies betrifft zum einen die dem § 13 Absatz 1 BADV zugrundeliegende Berichtspflicht aus Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 96/97/EG, die durch Artikel 4 des Beschlusses (EU)2024/1254 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinien 2009/12/EG, 2009/33/EG und (EU) 2022/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 96/67/EG des Rates im Hinblick auf bestimmte Berichtspflichten in den Bereichen Straßenverkehr und Luftfahrt gestrichen wurde. Die dem § 13 Absatz 2 und 3 BADV zugrundeliegende Berichtspflicht aus Artikel 22 der Richtlinie 96/96/EG diente als Grundlage für einen von der Kommission im Jahr 2001 zu erstellenden Bericht und ist somit inzwischen gegenstandslos.

Zu Nummer 4 (Anlage 5)

Mit Eröffnung des Flughafens Berlin-Brandenburg International am 31. Oktober 2020 stellte der Flughafen Berlin-Tegel mit Ablauf des 8. November 2020 seinen Betrieb ein; er wurde am 5. Mai 2021 entwidmet. Die Angaben in Anlage 5 zum Flughafen Berlin-Tegel sind daher zu streichen. Gleichzeitig ist der Name „Berlin-Schönefeld (SXF)“ durch den Namen Berlin-Brandenburg (BER)“ zu ersetzen. Nur so können unnötige Rückfragen von Anwendern vermieden werden.

Zu Artikel 32 (Änderung der Luftverkehrs-Ordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 24 LuftVO durch Artikel 32 Nummer 2.

Zu Nummer 2 (§ 24)

Das Verbot für Flugzeugführer von Flugzeugen mit einer Höchstabflugmasse von mehr als 14 000 Kilogramm bei Flügen zur gewerbsmäßigen Beförderung zu starten und zu landen, wenn kein Instrumentenabflugverfahren und keine Flugverkehrskontrolle vorhanden sind, ist aufgrund von Weiterentwicklungen der im europäischen Recht zur Verfügung stehenden Luftraumelemente nicht mehr erforderlich. Das Verbot wird daher aufgehoben.

Diese Regelung ist historisch bedingt. Zum einen ging der Ordnungsgeber seinerzeit von einer Trennung des gewerblichen Luftverkehrs vom allgemeinen Luftverkehr aus; Ziel der Regelung war die leichtere Abwicklung beider Verkehrsarten auf jeweils dafür vorgesehenen Flugplätzen. Mit Blick auf die Flugplätze, die zum einen nur über einen geringen Anteil an entsprechendem Instrumentenflugverkehr verfügen und zum anderen gerade auf den Verkehrsmix aus Verkehrsfluffahrt und Allgemeiner Luftfahrt angewiesen sind beziehungsweise ihre Planrechtfertigung zum Teil ausdrücklich aus diesem

Nebeneinander ableiten, entspricht die ursprünglich zu Grunde gelegte Trennung zwischen gewerblicher und allgemeiner Luftverkehrsfahrt nicht mehr der Realität.

Zum anderen war früher die Durchführung von Flugverkehr nach Instrumentenflugregeln zwangsläufig mit der Errichtung einer Kontrollzone verbunden, weil die Luftraumelemente, die damals zur Verfügung standen, einen sicheren Betrieb von Verkehr nach Instrumentenflugregeln (IFR-Verkehr) im unkontrollierten Luftraum noch nicht ermöglichten. Seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 923/2012 stehen Luftraumelemente wie RMZ (Radio Mandatory Zone), ATZ (Aerodrome Traffic Zone) und TMZ (Transponder Mandatory Zone) zur Verfügung, um einen sicheren Flugbetrieb auch ohne eine Flugplatzkontrollzone zu ermöglichen. Im Hinblick auf die nun zur Verfügung stehenden Luftraumelemente kann die Frage, ob Instrumentenflugverfahren und eine Flugverkehrskontrolle erforderlich sind, nicht allein von der höchst zulässigen Startmasse eines Luftfahrzeugs abhängig gemacht werden.

Diese Entwicklungen spiegeln sich auch in der neueren EU-Gesetzgebung wider. Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/373, zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2020/469, sieht in Artikel 3a vor, dass die Art des vorzuhaltenden Flugsicherungsdienstes anhand der tatsächlich vor Ort regelmäßig vorherrschenden betrieblichen Komplexität zu bestimmen ist und sich nicht allein nach der maximal zulässigen Startmasse eines Luftfahrzeugs richtet. § 24 LuftVO enthält im Vergleich hierzu eine starre Regelung, die zu Belastungen der Betreiber kleinerer Flugplätze und der Luftraumnutzer führt, ohne dass diese in Ansehung der Art und des Umfangs des an diesen Plätzen durchgeführten Verkehrs gerechtfertigt wäre.

Zu Nummer 3 (§ 44)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. § 44 Absatz 1 Nummer 20 LuftVO enthält bislang einen Ordnungswidrigkeitstatbestand für Verstöße gegen § 24 LuftVO. Mit der Streichung von § 24 LuftVO entfällt die Grundlage für eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit, so dass § 44 Absatz 1 Nummer 20 LuftVO aufzuheben ist.

Zu Artikel 33 (Änderung der Düngeverordnung)

Gemäß § 10 Absatz 2 DüV haben Betriebsinhaber spätestens zwei Tage nach jeder durchgeführten Düngungsmaßnahme die dort festgelegten Angaben aufzuzeichnen. Insbesondere für kleinere Betriebe führt die kurze Befristung zu einem hohen bürokratischen Aufwand und zu keinem Mehrwert. Durch die vorliegende Änderung sind die Aufzeichnungen innerhalb von 14 Tagen von den Betriebsinhabern anzufertigen. Dies führt zu einer zeitlichen Entlastung der Betriebsinhaber, insbesondere in Zeiten mit hohem Arbeitsaufkommen. Zudem sind in anderen Rechtsbereichen für Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten häufig 14 Tage vorgeschrieben, insofern wird mit vorliegender Änderung eine Harmonisierung herbeigeführt.

Zu Artikel 34 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz bestimmt, dass die Verordnung mit Ausnahme der Absätze 2 bis 6 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft tritt. Hiermit wird dem Beschluss des Arbeitsprogramms Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 Rechnung getragen, wonach die Bundesregierung in ihren Regelungsentwürfen möglichst ein Inkrafttreten zum ersten Tag eines Quartals vorschlägt.

Zu Absatz 2

Die Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung (Artikel 1) soll mit Blick auf das hohe Entlastungsvolumen schnellstmöglich und deshalb bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Ein Übergangszeitraum ist nicht erforderlich. Die Aufhebung der Verordnung über die Küstenschifffahrt (Artikel 27) soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Der deutschen Handelsschifffahrt entstehen dadurch Vorteile in den Drittstaaten, in denen ihnen die Durchführung von Kabotagefahrten aufgrund bestehender Gegenseitigkeitserfordernisse zur Zeit nicht möglich ist. Da die Küstenschifffahrtsverordnung lediglich den Genehmigungsvorbehalt für innerdeutsche Transporte fremdflaggiger Schiffe regelt, der bei der Aufhebung der Verordnung wegfällt, besteht keine Notwendigkeit für einen Übergangszeitraum, der den Betroffenen Gelegenheit bietet, sich auf die Neuregelung einzustellen.

Zu Absatz 3

Die Inkraftsetzung des Artikel 2 zum 1. Januar 2025 ist erforderlich, da einerseits die meldenden Unternehmen Zeit benötigen, ihre elektronischen Meldesysteme an die Neuerungen anzupassen. Seitens der Deutschen Bundesbank ist eine Vorlaufzeit notwendig, um die erforderlichen Schätzverfahren zum Ausgleich der durch die Erhöhung der Schwellen zu erwartenden Informationsausfälle vorzubereiten, zu implementieren und die einschlägigen Merkblätter und Erläuterungen anzupassen.

Zu Absatz 4

Ein von einem Inkrafttreten zum Quartalsbeginn abweichendes Inkrafttreten ist erforderlich, um dem KBA und den Landesbehörden eine hinreichende Umsetzungsfrist einzuräumen für die notwendige technische und organisatorische Umsetzung des Verfahrens zur Ausstellung von Bewohnerparkausweisen.

Zu Absatz 5

Änderungen der GewAnzV (Artikel 10) sollen zum 1. November 2025 in Kraft treten, da noch weitere Änderungen der Anlagen zur GewAnzV (Formulare für die Gewerbeanzeigen) erforderlich werden, die im Zusammenhang mit einer Änderung des § 14 GewO stehen, die sich aktuell in Planung befindet. Die Änderungen des § 14 GewO (Rückmeldeverfahren) können aber erst mit der Wirksamkeit der Version 1.5 des IT-Standards XGewerbeordnung in Kraft treten. Um nicht mehrfach die Muster-Formulare anpassen zu müssen, sollen daher alle Änderungen der GewAnzV einheitlich zum 1. November 2025 in Kraft treten.

Zu Absatz 6

Ein Inkrafttreten zum 1. März 2026 ist erforderlich, um der Versicherungswirtschaft die notwendige Vorbereitungszeit einzuräumen, sodass sich die Versicherer auf das neue Verfahren ohne Berücksichtigung des Verkehrsjahres vollständig umstellen können. Der Gesamtverband der Versicherer teilte mit, bis zum Jahr 2026 für die Umstellung zu benötigen. Die Umstellung kann daher erst zum 1. März 2026 erfolgen, um das im am 1. März 2025 begonnene Verkehrsjahr ohne Eingriffe noch regulär beenden zu können.

Zu Anhang 1

Zur Begründung wird auf die Begründung von Artikel 2 Nummer 12 verwiesen.

Zum Anhang 2 (Anlage 1)

Die Anpassung der Anlagen zur JArbSchUV dient vor allem der Vereinfachung sowie der praxisherechten und bürokratieärmeren Modernisierung.

